

Zeitschrift:	Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band:	74 (1934)
Artikel:	Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters
Autor:	Holenstein, T.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-946457

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse

in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg
beim Ausgange des Mittelalters.

Von Dr. jur. Th. Holenstein

a. Nationalrat.

74. Neujahrsblatt

Herausgegeben vom

Historischen Verein des Kantons St. Gallen.



St. Gallen

Druck der Buchdruckerei Zollikofer & Co.

1934.

Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse

in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg
beim Ausgange des Mittelalters.

Von Dr. jur. Th. Holenstein
a. Nationalrat.

74. Neujahrsblatt

Herausgegeben vom
Historischen Verein des Kantons St. Gallen.



St. Gallen
Druck der Buchdruckerei Zollikofer & Co.
1934.



Inhaltsangabe.

1. Die alamannisch-fränkische Zeit. - Besiedelung des Landes. - Besitzesverhältnisse und Organisation des Rechts- und Gerichtswesens	Seite 3
2. Die Ausbildung der Landeshoheit des Klosters St. Gallen und der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in den Stiftslanden	" 8
3. Landeshoheit und Gerichtsverhältnisse im Toggenburg	" 17
4. Öffnungen und Weistümer, volkstümliches Recht und Gericht	" 22
5. Das mittelalterliche Dorf und die Dorfgemeinschaft	" 30
6. Familienrechtliche und erbrechtliche Verhältnisse. Giselschaft	" 36
7. Strafrecht und Gerichtsverfahren	" 42
8. Leibeigenschaft und daherige Abgaben und Lasten	" 48
9. Die freien Leute	" 53
10. Wirtschaftliche Verhältnisse	" 60
11. Niedergang des Adels	" 72



recht und Gericht in ihrer Entwicklung und Ausbildung interessieren nicht blass den Juristen und Richter, sie bieten auch allgemeines, politisches und kulturgeschichtliches Interesse, insbesondere in einer Demokratie, wo jeder Bürger berufen ist, an der Fortbildung von Recht und Gericht, von Staat und Gesellschaft mitzuwirken. Nicht geringeres Interesse darf in unserer Zeit auch die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unserer engern Heimat beanspruchen. Zutreffend sagt einer der besten Kenner unseres einheimischen Rechtes und seiner Entwicklung — Professor Andreas Heusler in der Einleitung zur „Schweizer. Verfassungsgeschichte“ —, dass „wie das gesamte Rechtsleben so auch das staatliche ein Teil der nationalen Kultur, ein Faktor des nationalen Lebens und ein Produkt des Volksgeistes“ ist. Dies gilt auch bezüglich unseres einheimischen Rechtes.

Hierzu kommt, dass unsere Landesgeschichte, insbesondere der politische und soziale Aufbau des Mittelalters, nicht oder nur schwer verständlich ist ohne einen Einblick in die Entwicklung des öffentlichen und privaten Rechtes von der Zeit an, wo die Alamannen von unserm Lande Besitz genommen, bis zum Ausgange des Mittelalters. Die Darstellung dieser Entwicklung wird zugleich zur Geschichte der Bildung und Entwicklung unseres Bauern- und Bürgerstandes.

1. Die alamannisch-fränkische Zeit. Besiedelung des Landes. Besitzesverhältnisse und Organisation des Rechts- und Gerichtswesens.

Als erste Bewohner des hier in Betracht kommenden Gebietes, über die wir geschichtliche Nachrichten besitzen, erscheinen die Alamannen, ein germanischer Volksstamm, der im 5. Jahrhundert von Norden her über den Rhein in Helvetien eindrang und das Land in Besitz nahm. Ob diese Besitznahme gewaltsam erfolgte oder in mehr friedlicher Weise, nachdem die keltisch-römische Bevölkerung vor dem drohenden Angrange der aus dem Norden heranflutenden germanischen Volksstämme ihre bisherigen Wohnsitze preisgegeben hatte, ist nicht näher bekannt.

Die Germanen wohnten und wanderten in Sippen (Verwandtschaften), so auch die Alamannen. Nachdem sie südwärts den Rhein überschritten, zogen sie dem Lauf der Flüsse — der Aare, Limmat, Reuss und Thur — folgend, landeinwärts und nahmen zuerst von dem ebenen, fruchtbaren Lande, hernach auch von den höher gelegenen Gegenden Besitz. Wo der Anführer einer Sippe oder Gruppe einen günstigen Ort in sonniger Lage an fliessendem Wasser fand, stieß er den Speer in die Erde zum Zeichen der Besitznahme von Grund und Boden, und wies den einzelnen Familien die Hofstatt für die Erstellung der primitiven Hausbaute an. Das für den Ackerbau geeignete Land wurde verteilt und den einzelnen Familien zur Bebauung zugewiesen. Weideland und Wald dagegen blieben gemeinsamer, unverteilter Besitz.

Die Besiedelung der Gegend beiderseits der Thur und der Glatt, d. h. des untern und mittlern Toggenburg und des grössern Teiles der heutigen Bezirke Wil und Gossau,

erfolgte nicht von Norden, vom untern Thurlaue, sondern von Westen her, aus dem Gebiete der Murg.¹⁾ Wann die erste Gruppe alamannischer Ansiedler in der Ebene zwischen den heutigen Ortschaften Rickenbach und Wil erschien und erstmals das Tal der Thur und jenseits das der Glatt, mit dem südwärts ansteigenden Hügelland und dem dasselbe überragenden Alpsteinengebirge erblickte, bleibt in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Es mag dies bald nach dem Jahre 500 geschehen sein.

Die heute noch erhaltenen Ortsnamen und das Erscheinen derselben in ältern Schenkungsurkunden des Klosters St. Gallen deuten den Weg an, den jene alamannische Ansiedlung genommen hat.²⁾

Zuerst mögen jene Ansiedler das nächstgelegene, für den Ackerbau günstige Gebiet an der Thur³⁾, hierauf die Thur überschreitend die Gegeng zu beiden Seiten der Glatt⁴⁾

¹⁾ Für die hier vertretene Auffassung — anders Gmür, Rechtsquellen Bd. II, S. XII —, dass die Besiedelung von Westen her erfolgte, spricht der Umstand, dass die von der Thur von Bischofszell bis Sulgen durchströmte Talgegend unwirtlich und für die früheste Ansiedlung wenig verlockend war, und dass das Gebiet des heutigen Bezirkes Wil, westlich der Thur, durch einen Höhenzug gegen Norden abgesperrt ist; sowie ferner die Tatsache, dass, wie die ältesten Traditionsskuden nachweisen, alamanische Grundbesitzer im Gebiete der Glatt und der Thur zugleich auch Grundbesitz westlich der Thur, im Gebiete der Murg, besassen. So überträgt Rothpald in einer zu Henau 754 ausgestellten Urkunde Güter zu Züberwangen, Rickenbach, Wilen, Dussnang und Schlatt. U. St. G. Nr. 18. Hiso besass Güter zu Bütschwil, Ganterswil, Rickenbach, Truongen, Tegerschen und Matzingen. U. St. G. Nr. 86. Graf Isanbard schenkte seinen Besitz zu Wisendangen, Rosrüti, Wilen, Zuzwil und Ganterswil. U. St. G. Nr. 178. Der nämliche Isanbard, Sohn des Grafen Warin, übertrug zwei Jahre später, 806, Güter in Ganterswil und Ötwil, Seeheim und im Hegau an das Kloster St. Gallen. Die Edeln von Toggenburg besassen schon früh, bevor sie das Grafenamt innehatteten, außer ihrem Grundbesitz zu Lütisburg, Bazeneheid und im Neckertal, ansehnlichen Güterbesitz im Gebiete der Murg, zu Eschlikon, Adorf, Wängi usw. — Die Tatsache, dass Graf Isanbard, der Besitzer von Gütern zu Ganterswil und Ötwil im Toggenburg auch Güterbesitz im Hegau hatte, bestärkt die Annahme, dass die Besiedelung der Kantone Schaffhausen und Thurgau, der st. gallischen Stiftslande, der Landschaft Toggenburg und des Kantons Appenzell aus dem Hegau erfolgt ist, wofür auch die Dialektähnlichkeit jener Gebiete, im Gegensatz zu dem Dialekt der Bevölkerung des westlich angrenzenden Kantons Zürich spricht. Die Gegeng jenseits des Riecks wurde vom Zürichsee her besiedelt, daher auch die Ähnlichkeit des Dialektes jener Gegend mit demjenigen des Zürichgaues.

²⁾ Wie die Ortsnamenforschung feststellt, weisen die Ortsnamen endigend auf ingen, ikon, au (owa), ach, wang, hausen, wil — auf alamanische Ansiedlungen hin. Die Auffassung, dass die auf wil endigenden Ortsnamen ursprünglich römische Wohnstätten (villa, wilare) bedeuten, wie noch Gmür, Rechtsquellen, Bd. I, S. XII annimmt, wird heute nicht mehr festgehalten. Sie wird auch widerlegt durch die Tatsache, dass in der Ostschweiz zahlreiche Ortsnamen auf wil sich finden, wo keine römischen Ansiedlungen vorhanden waren. Ortsnamen auf ingen und ikon, von denen erstere in Württemberg und Baden zahlreich, beide im Kanton Thurgau und Zürich vorkommen, finden sich in den Stiftslanden und im Toggenburg nicht, ausgenommen Bächingen (Niederbüren), Wolficon, Albikon und Bäbicon (Gemeinde Kirchberg). Ausnahmsweise findet sich eine Anzahl von Weilern auf ingen auf dem linken Thuruf im Bezirk Alttoogenburg: Libingen, Vettingen, Hittingen, Rafoltingen, Fridlingen, Lenzlingen (sämtliche in der Gemeinde Mosnang), Grämingen (Gemeinde Bütschwil), Müllingen (Gemeinde Kirchberg). Die grössere Zahl liegt im Flussgebiet des Gonzenbachs und ist möglicherweise auf eine Ansiedlergruppe zurückzuführen, die nicht thuraufwärts, sondern vom Westen über die Hulftegg oder vom Südwesten, von Goldingen über den Schindelberg her kam und von Libingen sich nordwärts verbreitete.

³⁾ Züberwangen (Zibroneswanga) Zuzwil (Zoazinwilare), Zuckenriet (Zukinrihot), Lenggenwil, Helfenswil, Billwil (Pillinwilare), Ober- und Niederbüren (ad Purias).

⁴⁾ Henau (Heninouva), Uzwil (Uzzinwilare), Flawil (Flawilare), Gossau (Cozesouva), Herisau (Herinesouva); nordwärts der Glatt: Gebertswil, Ushofen, Harswil, Niederwil, Mutwil, Rügetswil, Alberswil, Arnang. Südlich der Glatt: Bichwil, Ricketswil, Wolfertswil, Enzwil, Baldenwil, Memertswil, Tufertswil. Dass viele Weiler und Höfe nördlich der Glatt in den heutigen Gemeinden Ober- und Niederbüren und Gossau, ebenso die sonnigen Anhöhen südwärts der Glatt in den heutigen Gemeinden Flawil, Degersheim, Herisau, Schwellbrunn von freien Alamannen besiedelt wurden, geht daraus hervor, dass viele dieser Höfe und Weiler beiderseits der Glatt noch Ende des Mittelalters in die Freigerichte Degersheim und Uzwil gehörten.

bis an die Quelle derselben, hernach dem Laufe der Thur talaufwärts folgend, die für den Ackerbau geeigneten Ebenen beiderseits der Thur¹⁾ und die sonnigen Anhöhen²⁾ in Besitz genommen haben.

Die Besiedelung des östlich zwischen Sitter und Bodensee gelegenen Gebietes erfolgte von Norden her, durch Volksgruppen, die dem See entlang südwärts zogen. Der Umstand, dass im Gebiete des heutigen Bezirks Rorschach bis in das Mittelalter hinein sich freie Leute erhalten haben, spricht dafür, dass die Besiedelung dieser Gegend schon früh durch freie Alamannen erfolgt ist.

Die in der fruchtbaren Ebene erfolgten Siedelungen waren in der Regel Gruppen- oder Dorfsiedlungen, jene in dem entlegenen Gebiete und an den sonnigen Anhöhen dagegen Einzel- oder Hofsiedlungen. Die Bevölkerung bestand zum grössten Teil aus Freien. Daneben gab es unfreie Leute (servi, mancipia), die als Knechte und Handwerker im Eigentum und Dienste ihrer Herren standen oder den Grundbesitz derselben bebauten. Viele derselben mögen Kriegsgefangene oder Angehörige der unterworfenen rätoromanischen Bevölkerung gewesen sein. Der Stamm der Franken war früh schon über den Rhein vorgedrungen und hatte im Gebiete von Belgien und im nördlichen Gallien sich niedergelassen. Er war daher mit der Kultur der Römer in Berührung gekommen und hatte die römische Heeresorganisation angenommen. Auf Grund der straffen Staats- und Heeresorganisation erlangten die Franken die Oberhand über andere germanische Stämme. Bedrängt von den Alamannen, die ihre Wohnsitze über den Rhein und gegen Westen ausdehnten, schlugen die Franken die Alamannen bei Zülpich (496) und errangen die Herrschaft über dieselben und drängten ihnen die fränkische Staats- und Heeresorganisation auf.

Das Land wurde in Gae eingeteilt. Das Gebiet von der Einmündung der Thur bis gegen die Quelle derselben hiess Thurgau. An der Spitze des Gau stand der vom König ernannte Gaugraf. Derselbe übte eine dreifache Gewalt. Er war der oberste Militärbeamte, der die kriegsfähige Mannschaft dem König im Kriege zuführte; er war auch der oberste Richter, der dem Gaugericht vorstand, und verwaltete ferner den im Gau gelegenen königlichen Grundbesitz und zog die Steuern für den König ein. Wie die Franken, nach dem Vorbild der Römer, ihr Heer in Hundertschaften (centenae) einteilten, so war auch der Gau in Hundertschaften eingeteilt. An der Spitze der Hundertschaft stand der vom Grafen ernannte Centenar oder Hundertschaftsbeamte, der dem Cent- oder Hundertschaftsgericht vorstand. Vor dem Gaugericht gelangten unter dem Vorsitz des Gaugrafs die wichtigeren Zivilstreitigkeiten (über Erb und Eigen, Freiheit der Person usw.) zum Entscheide, ebenso schwerere Straffälle, deren Strafe an Leib und Leben ging. Das Centgericht dagegen urteilte über geringere zivilrechtliche Streitsachen sowie über leichtere Vergehen. Der Centenar besorgte auch die Vollstreckung der Urteile und den Einzug der Forderungen und Bussengelder. Er hieß daher auch Schultheiss (Schuldheischer).

¹⁾ Jonswil (Johanneswilare), Bazenheid (Pacinweida), Ganterswil (Candricheswilare), Bütschwil (Puciniswilare), Wattwil (Watawilare).

²⁾ Tufertswil, Äwil, Oberhelfenswil, Hemberg, Heiterswil, auf dem rechten Thuruf Mosnang (Masinang), Dietenwil, Brunnen und zahlreiche Höfe in der Gemeinde Kirchberg, von denen manche über das Mittelalter hinaus (Ötwil, Wolfikon usw.) in das Freigericht Thurlinden gehörten.

Jeder Freie war wehr- und dingpflichtig und hatte darum an den Kriegszügen und an den Gerichtsversammlungen (thing, ding) teilzunehmen. Die Tagung des Gerichtes fand unter freiem Himmel statt. Die Ding- oder Malstätte (mallum) war in der ältern heidnischen Zeit häufig auch Opferstätte. Auch Rechtsgeschäfte, Kauf oder Schenkung von Liegenschaften, Erbverträge usw. mussten vor Gericht eröffnet und bestätigt werden.

Zur Zeit der ersten Ansiedelung war den Alamannen das Christentum noch unbekannt. Sie verehrten ihre Götter und brachten ihnen Opfer dar. Noch heute erinnern hieran die Namen der Wochentage und einzelne Volksgebräuche. Dienstag („Zistig“) von Ziu, dem Gott des Krieges; Donnerstag von Donar (Gott der Fruchtbarkeit und des Donners); Freitag, von Fria, Göttin der Ehe und des Ackerbaues. Die Feuer am Funkensonntag erinnern an die Feuer, mit denen die Germanen das Ende des Winters und den kommenden Frühling feierten. Im Laufe des 7. Jahrhunderts hatten irische Glaubensboten die christliche Lehre in der Gegend des Bodensees verkündet und war über dem Grabe eines derselben, des heiligen Gallus, in der Wildnis der Steinach das Kloster St. Gallen entstanden. Von demselben aus verbreitete sich das Christentum unter der alamannischen Bevölkerung vom Bodensee bis in die Gegend der Sitter, der Glatt und der Thur. Urkunden aus den Jahren 892—910 erwähnen Kirchen zu Henau, Jonswil, Niederhelfenswil, Oberbüren, Wattwil, Gossau, Herisau, Rickenbach. An diesen Orten hatte das Kloster Grundbesitz und förderte zweifelsohne durch Zuwendung von Gütern und Zinsen Bau und Unterhalt der Kirchen und des Gottesdienstes.

Das Kloster St. Gallen, das sich kaiserlicher Gunst erfreute, gelangte bald zu Ansehen und Besitz. Viele Freie übergaben schenkungsweise ihren Grundbesitz ganz oder teilweise dem Kloster. Zahlreich sind die Urkunden aus dem 8., 9. und 10. Jahrhundert, welche solche Schenkungen und Besitzesübertragungen enthalten und einen interessanten Einblick in die Rechts- und Besitzesverhältnisse jener Zeit gewähren.¹⁾ Viele dieser Schenkungen erfolgten aus religiösen Motiven, um des Seelenheils des Schenkenden oder seiner Eltern willen²⁾; manche um damit ein gutes, wohltägiges Werk zu verrichten³⁾;

¹⁾ Die Herausgabe dieser Traditionskunden sowie der Urkunden der Abtei St. Gallen aus den folgenden Jahrhunderten, ist von Dr. Hermann Wartmann unter dem Titel „Urkundenbuch der Abtei St. Gallen“ 1863 begonnen worden und wird von Stadtarchivar Dr. Schiess fortgesetzt. Diese Urkundensammlung wird hier zitiert unter der Bezeichnung U. St. G.

²⁾ „Dono pro remedio animae meae et parentum meorum“ (ich schenke zu meinem und meiner Eltern Seelenheil) ist eine häufige Einleitungsformel jener Schenkungsurkunden.

³⁾ „Beachten soll ein jeder, was die Stimme des Evangeliums uns mahnt, sagend: Gebet, und es wird euch gegeben werden. Dieser Ermahnung Glauben schenkend, übergebe ich, Thioto, an das Kloster des heiligen Gallus ... usw.“, heisst es in einer Urkunde vom Jahre 824, in welcher Thioto seinen Grundbesitz zu Uzwil dem Kloster übergibt. U. St. G. Nr. 278. — „Der Spender alles Guten und Belohner zugleich, unser Herr Jesus Christus will, dass wir freigebig seien“, heisst es in einer andern Urkunde. Wohl von gleicher Absicht geleitet, verpflichtet sich Ruofrid, der im Jahre 885 Güter zu Zuzwil und Züberwangen dem Kloster schenkte und gegen Zins zurückkehrt, jährlich zwei Denare zu entrichten „ad cellam hospitum quae vocatur Clata cognomine fluviali vicini“, „an das Gasthaus (Herberge), das vom nahen Flüsschen den Beinamen Glatt hat.“ U. St. G. Nr. 646. Die Schenkung betrifft das dem Kloster St. Gallen gehörende Gasthaus bei der Brücke zu Oberglat, an der Strasse, die von St. Gallen in das Toggenburg und nach Wil führt; wohl das älteste Gasthaus des Landes. — Alphere, der im Jahre 864 seinen Besitz zu Züberwangen dem Kloster schenkte, denselben gegen einen kleinen Zins in Besitz und Nutzung erhielt und eine Pilgerreise ad limina Apostolorum (zum Grabe der Apostel nach Rom) zu machen beabsichtigte, bestimmte, dass, falls er von der Pilgerreise nicht mehr zurückkehren sollte, ein Jahresnutzen seiner Ehefrau, sein Gut aber dem Kloster zufallen soll. U. St. G. Nr. 496. Eine ähnliche Bestimmung traf Altine in Hemberg, der auch eine Reise zu unternehmen beabsichtigte. U. St. G. Nr. 605.

andere, um für sich oder verwandte Personen eine Versorgung auf Lebenszeit zu sichern.¹⁾ Viele Schenkungen erfolgten mit der ausdrücklichen Bedingung, dass das Gut dem Tradenten oder seinen Erben gegen einen bescheidenen Zins wieder in Besitz und Nutzung gegeben werde. Der Tradent behielt seine persönliche Freiheit bei, trat aber unter den Schutz des Klosters und sicherte damit sich und seinen Nachkommen den ruhigen Besitz seines Gutes, was in unruhigen Zeiten für viele Tradenten das Motiv für die Besitzesübergabe bilden mochte. Der Zins bestand in der Regel in Naturleistungen (Getreide, Brot oder Bier, Frischlinge [junge Schweine], Hühner usw.), mit denen zuweilen Dienstleistungen zugunsten des Herrenhofes oder des Klosters verbunden waren.²⁾ Wie die Traditionskunden beweisen, war der Eigenbesitz freier Bauern noch im 9. und 10. Jahrhundert zahlreich. Manche hatten einen größeren Grundbesitz, der in verschiedenen Gemeindemarken, sogar über verschiedene Gegenden zerstreut lag.³⁾ Klöster und vornehmtere Alamannen nahmen noch unkultivierte Gebietsteile in Besitz und liessen dieselben durch Hörige bebauen. Auf diese Weise scheint das mittlere und obere Toggenburg kolonisiert worden zu sein, ebenso das Gebiet des Kantons Appenzell durch Hörige des Klosters St. Gallen. Dass das letztergenannte Gebiet erst nach der Invasion der Alamannen bebaut und bewohnt worden ist, geht auch daraus hervor, dass dort alamannische Ortsnamen — das Gebiet in der Nähe der Glatt und Hundwil ausgenommen — fehlen.

¹⁾ Willebold schenkte zu Uzwil „terrulam meam“ (mein Gütlein) mit dem Beding, dass dasselbe dem Pilgerhause „ad domum peregrinorum“ zu St. Gallen diene und er in diesem Hospital Aufnahme finde bis zu seinem Lebensende und daselbst Nahrung und Kleidung erhalte, nämlich jedes Jahr ein leinenes und ein wollenes Kleid und im dritten Jahr einen Mantel, auch Schuhe und anderes mehr. Wito übergab mit Zustimmung seiner Mutter dem Kloster 8 Jucharten zu Arnegg, wogegen seine Schwester Kerhild vom Kloster eine Wohnung zu Gossau (in villa Gozesouva) und dazu Boden erhielt, auf dem sie einen Garten erstellen und zeitlebens benützen konnte. Dazu erhielt sie zu ihrem Unterhalt 8 Malter Korn, einen Frischling (junges Schwein) im Werte von einem solidus und Brot, Bier und Käse und am Feste der Geburt Christi (in festivitate natalis domini) 4 Fuder Holz. Nr. 785. Siehe ferner Nr. 198, 284, 334, 466 U. St. G. Wie diese Beispiele beweisen, bestand die Möglichkeit, sich oder verwandte Personen durch Übergabe von Grundegmentum an das Kloster auf Lebenszeit zu versorgen.

²⁾ Bei Schenkung und Rückempfang eines Gutes in Uzwil, in publico mallo, im Jahre 819, verpflichtet sich der Tradent jährlich 5 Malter Hafer als Zins zu geben und eine Juchart zu pflügen und zur Erntezeit die Frucht einzuführen und einen Tag zu mähen zur Zeit des Heuet (temporis faeni secundi) im Hof zu Henau, er und seine Nachkommenschaft. U. St. G. Nr. 244). — Bei Schenkung von Gütern zu Zuzwil und Zuckenriet im Jahre 787 verpflichtet sich Waldbert neben der Leistung eines jährlichen Naturalzinses eine Juchart (im Herrenhofe) zu pflügen und 6 Tage zu arbeiten in der Erntezeit oder im Heuet und zu diesem Zweck 2 Hörige zu senden und, falls es nötig ist, Brücken zu reparieren oder neu zu erstellen, einen Mann zu schicken, der so lang bleiben soll, als es notwendig ist. Letzteres betraf wohl die Brücke über die Thur zu Brübach, welche Henau, wo ein Speicher der Klosterverwaltung war, mit den Gütern des Klosters über der Thur zu Zuzwil, Zuckenriet, Helfenswil usw. verband. Jene Brücke war sonach schon im 8. Jahrhundert vorhanden und wohl die älteste über die Thur, die auch dem Verkehr von St. Gallen nach Wil diente, da diejenigen von Schwarzenbach und Oberbüren erst später erbaut wurden. — Als Abt Gozbert im Jahre 827 eine Hube zu Berg an Adalam und Hato in Berg verlieh, verpflichteten sich dieselben, jährlich 10 Scheffel Korn und 12 Hühner als Zins zu leisten und „cum carra quattuor bubus adjunctis“, mit einem mit 4 Ochsen bespannten Karren jährlich 2 Fuhrleistungen, eine mit Wein von Berg und eine von Steinach mit Korn nach St. Gallen auszuführen. (U. St. G. Nr. 304.)

³⁾ Abt Grimald übergab im Jahre 858 tauschweise 102 Jucharten Ackerland und 140 Jucharten Wald in der Mark Gebertswil an Willihelm und seine 4 Söhne und erhielt dafür 102 Jucharten Ackerland zu Gossau. (U. St. G. Nr. 463.) Abt Salomon gab 378 Jucharten und 6 Höfe in Jonswil im Tausch an Othere und erhielt dafür 397 Jucharten und 5 Höfe in Bazenheid, Wilen und Uzwil. Dieser Tausch wurde vor dem Gaugericht in Wiesendangen gefertigt und von König Arnulf bestätigt. (U. St. G. Nr. 708, 712). Im Vergleiche über den Streit um Güter und Wald zu Brunnen „in loco, qui propter fontium ubertatem nominatur Prunnon . . . inter illos rivulos, qui nominantur Cunzenpah et Muasilenpah (an dem Ort, der wegen des Reichtums der Quellen Brunnen genannt wird, zwischen den Bächlein, welche Gonzenbach und Müselbach genannt werden)“, übergab Notger 92 Jucharten, gelegen zwischen Mosnang und Algetshausen. (U. St. G. Nr. 426.)

Die Rechtsgeschäfte über Liegenschaften wurden schriftlich in lateinischer Sprache verurkundet.¹⁾

Das Kloster St. Gallen gelangte auf diesem Wege zu einem umfangreichen Grundbesitz, der sich vom Rhein und Bodensee bis in das Tal der Thur und weit darüber hinaus in den Thurgau, Zürichgau und über den Rhein und Bodensee erstreckte und einer organisierten Verwaltung unterstand.

Der Mittelpunkt des lokalen Grundbesitzes war der im Dorf gelegene, ausgedehnte Hof des Grundherrn, Herren- oder Fronhof (curia) genannt, dem als Verwalter der Meier (major, villicus) oder Keller (cellerarius) vorstand und den Einzug der Zinsen, Gefälle usw. besorgte. Teile des zum Herrenhof gehörenden umfangreichen Grundbesitzes wurden an Hörige zur Bebauung übergeben, gegen Zins- und Frondienstleistungen auf dem Herrenhof. Ein solches Gut (hoba, Hube) umfaßte in der Regel 40 Jucharten. An einzelnen Orten, so zu Zuzwil, Henau, Tablat (tabulatum Speicher, Scheune) bestanden grosse Speicher, in welche die Naturalzinse aus der ganzen Umgebung abzuliefern waren. Zur Ueberwachung der ausgedehnten Ökonomie war der Grundbesitz des Klosters in Bezirke eingeteilt, denen je ein Propst, Mitglied des Klosterkonventes, vorstand.

2. Die Ausbildung der Landeshoheit des Klosters St. Gallen und der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in den Stiftslanden.

Während die zahlreichen Traditionsskuden aus dem 8. bis 10. Jahrhundert einen interessanten Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der ersten Jahrhunderte nach der alamannischen Ansiedelung gewähren, sind die Urkunden und Geschichtsquellen aus dem 11., 12. und 13. Jahrhundert nicht zahlreich. Soweit solche vorhanden sind, befassen sie sich mehr mit dem Schicksal der Grossen und Mächtigen jener Zeit, mehr mit den Kämpfen zwischen Kaisern und Päpsten und ihren Anhängern, als mit den Verhältnissen des Volkes, so dass hierüber undurchdringliches Dunkel liegt. Wenn nach dem Ablauf jener Jahrhunderte Land und Volk allmählich wieder an das Licht der Geschichte treten, bietet sich ein gegenüber der fränkischen Zeit völlig verändertes Bild. Die Ursache liegt in der inzwischen eingetretenen Umgestaltung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, insbesondere in der Änderung der Gerichtsorganisation und der Heeresverfassung, die auch eine Änderung der sozialen Verhältnisse und der gesellschaftlichen Schichtung nach sich zog.

In der fränkischen Zeit stand an der Spitze des Gau des Grafen, als vom König ernannter Beamter. Mit dem Tode Karls des Grossen verschwand die starke Hand, die die zentrale Gewalt des grossen Reiches aufrecht zu erhalten vermochte. Unter dem Zerfall der zentralen Leitung des Reiches wurde das Amt des Grafen allmählich erblich. Die Grafschaft, vordem ein Amtsbezirk, wurde im Laufe der Zeit als Familienbesitz des gaugräflichen Geschlechtes und als Gegenstand privater Berechtigung betrachtet. Es kam daher vor, dass ein Gau geteilt und durch Vereinbarung oder Erbgang in mehrere Graf-

¹⁾ Nicht selten erwähnt der Schreiber in sinnvoller Weise den Grund der schriftlichen Verurkundung. „Quoniam igitur more fluminum humana tempora deflunt et praesentium modo vita modo memoria intercidit, necesse est gesta seu dicta priorum scriptis transmittere notitiae futurorum. (Da gleich wie die Flüsse die Zeiten der Menschen dahinliessen, und bald das Leben, bald die Erinnerung verschwindet, ist es notwendig, was von früher Lebenden getan oder verabredet wurde, den künftig Lebenden durch die Schrift zur Kenntnis zu übermitteln)“ heisst es in einer zu Gossau 942 erstellten Urkunde, U. St. G. Nr. 801.

schaften aufgelöst wurde. Auch der Name Gaugraf verschwand. Die Gaugrafschaft wurde zur Landgrafschaft, und der Nachfolger des Gaugrafen hiess nunmehr Landgraf (comes provincialis, landgravius). Doch verblieb dem Nachfolger des Gaugrafen die dreifache Gewalt, die der Gaugraf besessen: die oberste militärische, richterliche und administrativ-fiskalische Gewalt, die oft noch durch königliche Regalien (Markt-, Zoll-, Münzrecht usw.) erweitert wurde. So erwuchsen aus den fränkischen Gaugrafen die Territorialherren des Mittelalters. Als Inhaber der Landgrafschaft Thurgau treten seit Ende des 11. Jahrhunderts die Grafen von Kiburg auf und nach deren Aussterben ihr Verwandter und Erbe, Graf Rudolf von Habsburg. Die Landgrafschaft Thurgau ging auf diesem Wege in den Besitz der Habsburger und damit in denjenigen der Herzöge von Österreich über, die die Befugnisse des Grafenamtes durch Untervögte ausüben liessen.

Von nachhaltender Bedeutung war eine andere Änderung in der Gerichtsorganisation des fränkischen Reiches. Die Gunst fränkischer Könige verlieh geistlichen Stiftungen, so auch dem Kloster St. Gallen, durch das Privilegium der Immunität für ihr Gebiet die Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit.¹⁾ Der König verbot damit den königlichen Beamten, dem Gaugrafen und dem Centenar, die Ausübung amtlicher Funktionen auf dem klösterlichen Grundbesitze, womit letzterer der amtlichen Gewalt jener Beamten entzogen wurde und aus dem Amtsbezirke derselben ausschied. Die niedere und hohe Gerichtsbarkeit auf dem Grundbesitz des Klosters ging an letzteres über. Dasselbe übte die Gerichtsbarkeit nicht selbst aus, sondern beauftragte damit einen weltlichen Grossen, der den Namen Advocatus (abgekürzt: Vogt, Beistand), Schirm- oder Kastvogt erhielt und das Kloster auch im rechtlichen Verkehr vertrat. Nicht bloss die Gerichtsbarkeit, sondern auch die übrigen Befugnisse des Grafen, die militärischen usw., gingen an das Kloster als Immunitätsherrn über. Der Abt wurde damit für das Gebiet des Klosters zum Territorialherrn, vermehrte seine Hoheitsrechte mit königlicher Gunst durch den Erwerb von Regalien, Markt- und Münzhoheit, und wurde schon im frühen Mittelalter zum geistlichen Reichsfürsten.

Eine andere auch für die Umgestaltung der sozialen Ordnung wichtige Änderung war eine Neuerung in der Heeresorganisation und das Aufkommen des Lehenwesens. Noch in der fränkischen Zeit war jeder Freie wehrpflichtig und führte der Gaugraf die wehrpflichtige Mannschaft dem Könige zu. An Stelle des Fussvolkes trat allmählich die berittene Mannschaft, die für die oft in entfernte Länder sich erstreckenden Kriegszüge sich besser eignete. Die an Stelle der Gaugrafen tretenden weltlichen und geistlichen Grossen führten im Kriegsfalle die berittene Mannschaft aus ihrem Gebiete dem Könige zu. Diese Änderung bot für den Grundherrn den Vorteil, dass der Bauer, statt Heeresdienst zu leisten, sein Feld bebauen konnte. Schon in der fränkischen Zeit kam die Übung auf, dass der König für ihm geleistete Kriegs- und andere Dienste dem Leistenden (Vasallen), um ihn zu belohnen und zu weiteren Diensten zu verpflichten, Grundeigentum oder nutzbare Rechte zu Besitz und Nutzung verlieh.²⁾ Was der König gegenüber seinen Vasallen übte,

¹⁾ So Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 818. Dieses Privilegium wurde von nachfolgenden Kaisern wiederholt bestätigt und von Konrad I. 912 und Heinrich I. 926 erweitert. U. St. G. Nr. 234, 767, 786.

²⁾ Zugleich als Erleichterung für die mit dem Kriegsdienst verbundenen Lasten. Denn, während vordem die kriegerische Ausrüstung für den freien Mann nur in Schild und Speer bestand, erforderte sie nunmehr für den berittenen Vasallen und seine Leute Ross, Panzerhemd und Schwert, was nach den damaligen Verhältnissen mit bedeutenden Kosten verbunden war.

taten geistliche und weltliche Grossen gegenüber denen, die sie zu Dienstleistungen in Krieg und Frieden verpflichteten. Denn nicht bloss um als Reichsfürsten dem Kaiser die pflichtige Kriegshilfe leisten zu können, bedurften sie berittener Krieger, sondern auch zu ihrem Schutze in den häufigen kriegerischen Kämpfen und Wirren, die in jenen stürmischen Zeiten unter weltlichen und geistlichen Grossen geführt wurden. Der berittene Krieger hiess Ritter, miles. Der Kriegsdienst hob sein Ansehen. Die Ritter rekrutierten sich in der Regel aus Freien und bildeten sich zu einem bevorzugten Stande aus.

Daneben hatte sich der Stand der Ministerialen, der Dienstleute oder Dienstmannen, herangebildet. Früh schon hatten geistliche und weltliche Grundherren für die Verwaltung und für die Dienste im Haus- und Hofhalt Hörige beigezogen, die durch Tüchtigkeit das Vertrauen ihrer Herren gewonnen hatten. Auch zu Kriegsdiensten wurden sie verwendet und für ihre Dienste im Kriege und in der Verwaltung ihnen klösterlicher Grundbesitz als Lehen verliehen. Viele dieser Dienstleute oder Ministerialen sassen in der Folge, wie die Angehörigen des Ritterstandes, auf den festen Burgen, die seit dem 10., 11. und 12. Jahrhundert ringsum im Lande entstanden waren, teils vom Kloster zum Schutze des Landes und der Verkehrsstrassen erbaut und Dienstleuten zur Bewachung verliehen, teils von den Inhabern selbst erstellt.¹⁾ Umliegender Grundbesitz, das Meieramt oder der Kelnhof nahegelegener Ortschaften, auch grössere Einzelhöfe usw. wurden ihnen vom Kloster als Lehen verliehen. Manche hatten neben dem Klosterlehen auch Eigenbesitz. Manche gehörten dem Stande der Freien an, die sich als Ministerialen dem Abte verpflichteten und zu Ansehen und Stellung gelangten.

Viele Ministerialen nannten sich nach ihren Burgen. Solche Ministerialengeschlechter sassen auf den Burgen Ramswag an der Sitter, Hagenwil bei Muolen, Mamertshofen bei Berg, auf der Steinerburg und auf dem Schloss Rorschach (St. Annaschloss), auf Wartensee und auf Sulzberg bei Goldach. Westwärts der Sitter, bei Herisau auf Rosenburg und Rosenberg, die Edeln von Rosenberg, eine Zweiglinie derer von Rorschach; auf den Burgen Ainwil (Andwil) und Oberberg die Edeln von Ainwil; auf Glattburg bei Niederglatt die Giel; die Schenk auf Landegg bei Magdenau; von Eppenberg bei Bichwil. Jenseits der Thur sassen die Herren von Löwenberg auf den Schlössern Zuzwil und Zuckenriet, die in der Folge an andere adelige Besitzer übergingen. Zu den Ministerialen des Klosters St. Gallen zählten auch die Herren von Bichelsee, von Griessenbergh, von Singenberg usw. im Thurgau, wo das Kloster Güter und Gerichtsherrschaften besass. Gemäss dem Treuegelöbnis, das sie dem Abt als ihrem Lehensherrn abgelegt, waren sie in Krieg und Frieden zu Dienst und Hilfe gegenüber dem Kloster verpflichtet. In schwierigen Angelegenheiten des Klosters wurden sie um ihren Rat und in finanziellen Nöten des Klosters um ihre Mithilfe angegangen.

Manche Ministerialen waren auch Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, die gegen den Ausgang der fränkischen Zeit ein ähnliches Schicksal erlitten hatte wie das Grafenamt. Auch das Amt des Centenars, der die niedere Gerichtsbarkeit in Zivil- und Straf-

¹⁾ Dem Schutze des Klosters gegen Nord und Ost dienten die Burgen Ramswag, Hagenwil, Mamertshofen, Steinach und Rorschach, die sich von der Sitter gegen den Bodensee hinzogen; als Sicherung des Verkehrs: die Burgen Landegg, Eppenberg und Wildberg, die auf den Höhenzügen beiderseits der Strasse, die von Flawil nach dem Tale der Thur gegen Lütisburg führte, erbaut wurden; die Burg Iberg bei Wattwil, die den Verkehr von St. Gallen und dem Thurtale nach dem Zürichsee beherrschte, um deren Besitz sich daher der Abt und die Grafen von Toggenburg stritten.

sachen verwaltete und vom Gaugrafen ernannt wurde, war erblich und aus einem öffentlichen Amt privatrechtlicher Besitz geworden. Immerhin wurde — was für die mittelalterliche Gerichtsorganisation und die Ausbildung auch der politischen Gewalt von Bedeutung ist — die im fränkischen Reiche begründete Zweiteilung der Gerichtsgewalt in die hohe und niedere Gerichtsbarkeit durch das ganze Mittelalter hindurch beibehalten. Die niedere Gerichtsbarkeit ging mancherorts in die Hände des niedern Adels über, während die hohe Gerichtsbarkeit in den Händen des hohen Adels und bevorzugter geistlicher Stifte lag. Die Nachfolgerschaft des Centenars und das Schicksal der fränkischen Centgerichte ist für die einzelnen Gegenden schwer festzustellen, zumal im Laufe des Mittelalters die freien Leute, die dem Centgerichte unterstanden, an Zahl abnahmen und die Centgerichte daher meist untergingen.

Dagegen kam eine andere Gerichtsbarkeit auf, die im Laufe des Mittelalters den grössten Teil der ländlichen Bevölkerung umfasste, die grundherrliche Gerichtsbarkeit.¹⁾ Durch das Immunitätsprivilegium war geistlichen Stiftungen, so dem Kloster St. Gallen, die niedere und hohe Gerichtsbarkeit für ihr Gebiet überlassen worden. Sie betraf zunächst die Gerichtsbarkeit über Freie, welche Grundbesitz an das Kloster übertragen und gegen Zins wieder zu Besitz und Nutzung zurückgenommen hatten (censuarii). Unabhängig von jenem Privilegium übte dagegen das Kloster als Grundherr die Gerichtsbarkeit über die unfreien Leute auf seinem Grundbesitze. Die Hörigen selbst, wie ihr beweglicher und unbeweglicher Besitz, waren ohnehin Eigentum des Grundherrn; er war daher befugt, die Konflikte, die aus den einfachen Verhältnissen ihres Verkehrs, des Familien-, Erb- und Besitzrechtes sich ergaben, zu entscheiden und Vergehen zu bestrafen. Mit der Hebung des wirtschaftlichen Verkehrs und der Verbesserung der Stellung der Hörigen erweiterten sich Inhalt und Umfang dieser grundherrlichen Gerichtsbarkeit, deren Sitz in der Regel der grundherrliche Hof (curia, Herren- oder Fronhof, später Kelnhof genannt) war.

Mit der Verleihung des Immunitätsprivilegiums erhielt die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn auch einen legalen Charakter. Die Gerichtsbarkeit übte für den Grundherrn in der ältern Zeit der Meier, der als Beamter des Klosters den Herrenhof inne hatte und Zinsen und Gefälle einzog, sofern hierüber nicht ein besonderer Beamter, der Keller, bestellt war. Da die Meier im Laufe der Zeit sich eigenmächtig benahmen und den Herrn zu spielen versuchten, liess das Kloster mancherorts das Meieramt eingehen, oder verlieh dasselbe (so zu Rotmonten und Muolen) samt dem Fron- oder Kelnhof Ministerialen als Lehen, oder überliess den Kelnhof dem Keller mit der Verpflichtung zum Einzug der Zinsen und Gefälle. An andern Orten hob das Kloster das Meieramt auf und setzte, an Stelle des Meiers, den von ihm abhängigen Ammann als

¹⁾ Nach den Traditionsschriften über Schenkungen von Grundbesitz freier Leute an das Kloster St. Gallen war in der fränkischen Zeit zu Gossau, ebenso in Zuzwil, eine öffentliche Ding- oder Gerichtsstätte (mallum publicum). Im Mittelalter finden sich an beiden Orten an deren Stelle grundherrliche Gerichte, von denen dasjenige zu Gossau dem Kloster St. Gallen, dasjenige zu Zuzwil Angehörigen des niedern Adels, den auf dem nahen Schlosse sitzenden Leuen (Edeln von Löwenberg) zustand. In der „Verfassungsgeschichte der Stadt Wil“ vertritt deren Verfasser die Auffassung, dass das Stadtgericht in Wil ein Gericht freier Leute und Nachfolger eines freien Centgerichtes gewesen sei. Für diese Auffassung fehlt jedoch ein hinlänglicher Beweis; vielmehr sprechen Gründe dafür, dass wie zu St. Gallen, Lichtensteig, Rheineck, Altstätten usw. das städtische Gericht aus einem grundherrlichen Gerichte sich gebildet habe, zumal die Erbauer der Stadt, die Herren von Toggenburg, hernach die Äbte, auch Grundherren des städtischen Gebietes waren. Dingstätten freier Leute haben sich das Mittelalter hindurch zum Teil noch erhalten in der Freiweibelhub zu Oberuzwil und im Thurlindengericht bei Rickenbach.

seinen klösterlichen Beamten, so zu Rorschach und Gossau. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit erfuhr auch insofern eine Erweiterung, als im Lauf der Zeit neben den Hörigen des Grundherrn auch die freien Zinsleute (censuarii) das Gericht des Grund- und Immunitätsherrn besuchten.

Auf diesem Wege hatten sich aus den grundherrlichen Verhältnissen und auf Grund der dem Kloster von den Kaisern verliehenen Immunität im Laufe des Mittelalters die Hof- und Dorfgerichte gebildet, denen die ländliche Bevölkerung unterstand. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Twing und Bann in diesen Gerichten, stand verschiedenen Gerichtsherren zu.

Ostwärts der Sitter besass das Kloster seit alter Zeit das ausgedehnte Gericht zu Rorschach, zu dem auch die Hauptmannschaften Rorschacherberg, Grub und Eggersriet gehörten. Das Gericht zu Goldach stand den Edeln von Sulzberg zu, später den Gebrüder Gnäpser, Bürger zu St. Gallen, die es 1463 an Abt Ulrich verkauften. Die Edeln auf der Burg Steinach besassen die Gerichtsherrschaft zu Ober- und Untersteinach; dieselbe ging, nachdem die Stadt St. Gallen sie kurze Zeit besessen, im Jahre 1491 an das Kloster über. Das Meieramt mit der niedern Gerichtsbarkeit zu Muolen besassen die Edeln von Hagenwil, im 15. Jahrhundert zuletzt Burkard Schenk von Castell, von dem es 1464 an Abt Ulrich Rösch überging. In dem umfangreichen Gericht Wittenbach, das auch Tablat, Häggenschwil, Lämenswil und Berg umfasste, stand die Gerichtsherrschaft dem Abte zu. Abt Ulrich Rösch trennte 1468 Tablat (bis dahin Oberwittenbach genannt) von Wittenbach ab und machte es zu einem selbständigen Gericht. In Rotmonten mit den umliegenden Höfen standen Gericht, Twing und Bann dem Portneramte im Kloster zu, das Meieramt dagegen, mit der Vogtei in geringern und schwerern Straffällen einem adeligen Inhaber, im 15. Jahrhundert dem Hans von Anwil, der dasselbe an das Stift St. Gallen verkaufte, worauf Rotmonten dem Hofgerichte zugeteilt wurde. Untereggen, Tübach und Mörschwil gehörten, mit Ausnahme der freien Leute, in das äbtische Hofgericht, ebenso Straubenzell und Gaiserwald. Den Vorsitz im Hofgericht führte der äbtische Hofammann.

Westwärts der Sitter besaß das Kloster St. Gallen seit alter Zeit das Gericht zu Gossau. Die Äbte Caspar und Ulrich Rösch erwarben von den Edeln von Ramswag 1452 und 1462 das Gericht und die hohe Vogtei zu Waldkirch, welch letztere von Rudolf von Habsburg an die von Ramswag verliehen worden war. In den zu beiden Seiten der Thur gelegenen Gemeinden Ober- und Niederbüren¹⁾, Niederhelfenswil²⁾, Zuckenriet³⁾,

¹⁾ Den festen Turm und das Gericht zu Oberbüren besassen nach Verkauf ihrer Stammburg Landegg die Schenken von Glattburg an der Thur, hernach die Schenken von Castell, ein aus dem Thurgau stammendes Adelsgeschlecht, von dem das Kloster St. Gallen 1736 Schloss und Gerichtsbarkeit erwarb. Gericht und Vogtei zu Niederbüren besassen zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Freiherren von Hewen auf Schloss Schwarzenbach, hernach die Junker Rif Wälter von Blidegg und Junker Conrad Säri, von denen sie Abt Ulrich Rösch 1468 erwarb.

²⁾ Die niedere Gerichtsbarkeit zu Niederhelfenswil besassen die Edeln von Rosenberg auf Schloss Zuckenriet, hernach die von Landenberg und der Konstanzer Patrizier Munprat, von dem sie Abt Ulrich Rösch 1465 erwarb. Die Vogtei scheint den Herren von Hewen von Reichs wegen zugekommen zu sein, weshalb Niederhelfenswil gelegentlich auch als Reichshof bezeichnet wird. „Die vogtei und das vogtrecht, zwing und bann über lüt und über gut, mit vogtstür“ erwarb Abt Cuno 1401.

³⁾ Burg und Gerichtsherrschaft Zuckenriet waren ebenfalls in wechselndem Besitz der Löwen von Zuckenriet, der Edeln von Rosenberg und kamen nach deren Ableben an Albrecht von Landenberg, hernach an Ulrich Munprat und an den Ritter von Helmsdorf, der sie 1543 an das Kloster St. Gallen verkaufte.

Zuzwil¹⁾, Lenggenwil²⁾ und Bronschhofen³⁾, stand die Gerichtsbarkeit bis gegen Ende des Mittelalters adeligen Geschlechtern zu, von denen sie, mit Ausnahme von Oberbüren und Zuckenriet, im Laufe des 15. Jahrhunderts an das Kloster St. Gallen überging.

Ein wichtiges Besitztum des Klosters St. Gallen war die Stadt Wil. Der Abt war, als Nachfolger der Grafen von Toggenburg, daselbst Grundherr; ihm stand das Recht der Wahl des Stadtammanns und des Rates, des Münzmeisters, der Brot-, Wein- und Fleischschäfer, sowie die Festsetzung von Mass und Gewicht zu. Abt Hermann gelobte 1334 die Stadt nicht zu verkaufen oder zu verpfänden und die Bürger bei Rechten und Gewohnheiten zu belassen. Kaiser Ludwig der Bayer gewährte ihr das Privilegium, dass ihre Bürger nicht vor fremden Gerichten belangt werden dürfen. Durch Verleihung des Marktrechtes, Entwicklung des Handwerkes und Gewerbes, die Ansiedelung von Edelleuten usw. hoben sich Ansehen und Bedeutung der Stadt, in der sich die Äbte ein festes Haus erbauten und zeitweise dort residierten. Insbesondere nachdem die Stadt St. Gallen sich der Oberherrschaft des Klosters entzogen hatte,⁴⁾ war es dem Kloster St. Gallen daran gelegen, die Stadt Wil zu heben und sie zu einem Stützpunkt der Herrschaft des Klosters zu machen. Sie vergalt auch in kritischen Zeiten (so als Abt Caspar die hohe Vogtei an die Stadt St. Gallen verkaufen wollte [1454] und zur Zeit des Rorschacher Klostersturmes [1490]) dieses Vertrauen, indem sie treu zum Kloster stund.

Ein Attribut der Landeshoheit und ein wichtiges Erfordernis derselben war die hohe Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen. Sie stand dem Kloster auf Grund der Immunität zu und wurde durch den vom Kloster ernannten Schirmvogt ausgeübt. Im Jahre 1166 war die Schirmvogtei von Abt Wernher dem Grafen von Pfullendorf gegen 300 M. Silber übertragen worden.⁵⁾ Nach dem Tode desselben wurde sie vom Kaiser Friedrich

¹⁾ Gerichtsherrlichkeit und Vogtei zu Zuzwil waren in wechselndem Besitz der Edeln von Löwenberg, der Freiherren von Hewen und von Breitenlandenberg, zuletzt des Andreas Kornfeil, Vogt zu Weinfelden, von dem das Kloster St. Gallen sie 1495 erwarb.

²⁾ Gericht und Vogtei Lenggenwil, mit Thurstudien, gehörten einige Zeit den Freiherren von Hewen. Die Vogtei kam 1416 an das Kloster St. Gallen. Thurstudien mit umliegenden Höfen scheint zeitweise ein besonderes Gericht gebildet zu haben, das 1482 von Albrecht Miles, Landvogt im Toggenburg, an Abt Ulrich Rösch verkauft wurde.

³⁾ Die Gerichtsverhältnisse zu Bronschhofen (Schneckenbund), waren zersplittert. Die Vogtei im Dorfe Bronschhofen wurde 1338 von den Edeln von Löwenberg an den Wiler Bürger Johann Kupferschmid verkauft und kam mit dem Kelnhof, Twing und Bann an die Herren von Andwil, von denen sie 1465 an Abt Ulrich verkauft wurde.

⁴⁾ In der auf dem Grundbesitz des Klosters entstandenen Stadt St. Gallen, in der sich neben hörigen Leuten Krämer, Handwerker, Kaufleute und Ministerialen ansiedelten, war der Abt Grundherr; ihm stand in dieser Eigenschaft und kraft der Immunität die Gerichtsbarkeit zu. Er ernannte Ammann und Richter, ihm unterstand das Markt- und Polizeiwesen. Er bewilligte die Aufnahme von Bürgern. Noch 1426, nach dem Appenzeller Kriege, bei der Wahl Abt Egolfs, leistete ihm die Stadt den Huldigungseid. Mit dem Aufblühen von Handel und Gewerbe wuchs auch naturgemäß, nach dem Vorbilde anderer Städte, das Bestreben nach Selbstständigkeit. Die Stadt wählte allmählich Bürgermeister und Rat und gab sich mit dem Erstarken des Handwerkerstandes eine Zunftverfassung. Ungern sahen die Ministerialen und reichen Kaufleute diese demokratische Entwicklung. Die Stadt erwirkte vom Kaiser 1415 und 1430 die hohe Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen (Blutbann) und 1451 von Kaiser Friedrich III. die Anerkennung, dass ihr Mass, Münz und Gewicht zustehe, sowie das Recht, die Ämter selbst zu besetzen. Sie schloss 1454 ein Bündnis mit 6 eidgenössischen Orten und erlangte durch einen Schiedsspruch des Rates von Bern 1455 die volle Unabhängigkeit vom Kloster. Abt Caspar hatte schon vorher (1451) ein Bündnis mit den 4 eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus abgeschlossen.

⁵⁾ Der Schirmvogt bezog einen Teil der Strafgelder und der Vermögenskonfiskationen, Steuern in Geld und Naturalien. Die Vogtei war daher einträglich, so dass der Herzog von Zähringen dem Abt für ihre Verleihung 4000 Mark Silber anbot, jedoch ohne Erfolg. Die Ministerialen opponierten gegen eine Übertragung der Schirmvogtei an die mächtigen Herzoge von Zähringen.

Barbarossa an das Reich gezogen, wurde daher Reichsvogtei genannt und durch Unterbögte ausgeübt. Wie in älterer Zeit die Kaiser durch das Privilegium der Immunität die hohe Gerichtsbarkeit dem Kloster verliehen hatten, wurde sie demselben durch die Hohenstaufen wiederum entzogen. Nur vorübergehend gelang es tatkräftigen Äbten (Ulrich von Sax, Wilhelm von Montfort) die Schirmvogtei vom Reiche an das Kloster zurückzubringen. Die Könige zogen dieselbe jeweilen wieder an das Reich. Kaiser Ludwig der Bayer (1313—47) begann die Reichsvogtei zu zerstückeln, indem er sie an Adelige verpfändete, so an Ulrich von Königsegg die Vogteien zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Nengerswil (Engetswil, Hof bei Gossau), Wittenbach, Rotmonten, von dem sie als Pfand an Graf Hugo von Werdenberg kamen. Die Reichsvogtei über Rorschach, Tübach und Muolen verpfändete er an die Edeln von Bürglen. Durch den Entzug der hohen Vogtei erlitt die Machtstellung der Abtei hinsichtlich der Landeshoheit und materiell einen erheblichen Eintrag. Die Äbte bemühten sich daher, verpfändete Vogteien an das Kloster zurückzulösen, wozu ihnen das von König Wenzel erwirkte Privilegium behilflich war. So löste Abt Hermann von Bonstetten mit Hilfe der Stadt, die ihm hierzu 460 Mark Silber lieh, die Vogteien zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Nengerswil, Wittenbach und Rotmonten zurück. Ebenso brachte Abt Georg die Vogtei von Gossau vom Ritter von Königsegg, Abt Ulrich 1466 diejenige von Rorschach, Tübach und Muolen aus dem Pfandbesitz von Burkard Schenk von Castell wiederum an das Kloster.

Der Umstand, dass die hohe Gerichtsbarkeit seit der Zeit der Hohenstaufen dem Kloster entzogen, von nachfolgenden Kaisern zerstückelt und an verschiedene Edelleute verpfändet worden war, schuf Unklarheit bezüglich der dem Kloster in der zweiten Hälfte des Mittelalters noch zustehenden Rechte auf dem Gebiete der hohen Gerichtsbarkeit, insbesondere bezüglich des Blutbannes, so dass einzelne neuere Rechtshistoriker die Auffassung vertreten, dass der Blutbann in den Stiftslanden nicht dem Kloster, sondern dem Landrichter im Thurgau bzw. dem Vogt zu Frauenfeld als Nachfolger des Gaugrafen zugestanden und erst Abt Ulrich Rösch vom Kaiser 1467 und 1487 den Blutbann erwirkt habe, so dass erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Kloster St. Gallen in den Besitz der vollen Landeshoheit gelangt sei.¹⁾

¹⁾ So Dr. Blumer (Landgericht und gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft Thurgau). Er beruft sich auf Vadian, welcher in seinen historischen Schriften erklärt, dass noch binnen 80 Jahren die Blutgerichtsbarkeit in den Stiftslanden von dem Vogt von Frauenfeld ausgeübt worden sei und vor Abt Ulrich Rösch das Kloster sich nirgends die hohen Gerichte angemessen habe. Dieser Berufung auf Vadian ist entgegenzuhalten, dass Vadian von der unrichtigen Ansicht ausgeht, dass die Stellung des Abtes als Fürst und Landesherr, ebenso der Anspruch desselben auf die hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann nur aus Bestrebungen herrschsüchtiger Äbte hervorgegangen sei. In seiner Chronik der Äbte, Bd. I, S. 138, schreibt er, dass erst Abt Conrad von Bussnang (1225—39) von König Philipp zu Basel zu einem Fürsten eingesetzt worden sei; der Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit durch die Äbte erklärt er daraus, dass König Heinrich dem Abt Conrad von Bussnang den Reichshof Kriesern geschenkt und ihm die Verwaltung der hohen Gerichte daselbst zu eigen übertragen habe, „aus welcher handlung“ schreibt Vadian „nachmalen die sag ward, dass ein abt zu St. Gallen hohe und niedere Gericht hette, merum et mixtum imperium“. Glaublich sei, bemerkt dazu Vadian, dass das Kloster zu Abt Gozberts Zeiten den niederen Gerichtszwang besessen und „durch den advocatum, das ist den kastvogt, den man nachgender Zeiten den hofmann, zuletzt bei abt Ulrich (Rösch's) zeiten den hofmeister genent hat, versechen worden seige“. Die Ansicht Vadians, dass der Hofmann oder Hofmeister, der zu Vadians Zeit dem äbtischen Hofgerichte, somit dem niederen Gerichte, vorstand, der Nachfolger des Schirm- oder Kastvogts der fränkischen Zeit sei, ist ebenso irrtümlich als die Annahme, dass der Abt erst durch König Philipp die Fürstenwürde erlangt habe und dass die Schenkung des Reichshofs Kriesern die Veranlassung zu der Behauptung gegeben habe, dass dem Kloster die hohe Gerichtsbarkeit zustehe und dass erst Abt Ulrich Rösch den Blutbann angesprochen

Dieser Auffassung gegenüber ist darauf hinzuweisen, dass in der dem Kloster St. Gallen verliehenen Immunität die hohe Gerichtsbarkeit in vollem Umfang, auch in Kriminalsachen, enthalten war und mit der vorerwähnten Rücklösung der Reichsvogtei dem Kloster auch wieder zukam, wenn auch einzelne Äbte die Ausübung des Blutbannes, wie die Wahrung anderer Rechte, zeitweise unterlassen haben mochten.¹⁾ Der Beweis dafür, dass mit der Rücklösung der Reichsvogtei dem Kloster die hohe Gerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfang, also auch mit dem Blutbanne wiederum zustand, ergibt sich klar — was in dieser Kontroverse bisher nicht beachtet wurde — aus der rechtlichen Auseinandersetzung, welche nach den Appenzeller Kriegen zwischen dem Abt und den Appenzellern vor den sieben eidgenössischen Orten, die über jene Anstände zu entscheiden hatten, stattfand. In der diesbezüglichen Klageschrift beschwert sich Abt Heinrich IV. (1419) auch „von der vogtie und von den hohen gerichten und von der stür wegen“, die dem Kloster zustehen und beruft sich darauf, dass die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Nengerswil und Rotmonten über Leute und Güter vor Zeiten dem Grafen von Werdenberg vom Reich versetzt, von Abt Hermann vor 74 Jahren jedoch eingelöst worden sei, so dass „die hohen gericht und der bann über das bluot“ dem Gotteshaus zugehöre und dass alle Busen und Besserungen, die einem Vogt und dem Reich zustehen, allweg dem Gotteshaus erkennt und erteilt worden seien bis an den Krieg (der Appenzeller gegen das Gotteshaus). Kraft jener Versatzung hätten auch die von Appenzell, Hundwil usw. dem Gotteshaus bis an den Krieg die Steuern (Reichs- und Vogtsteuer) entrichtet. Die sieben Orte erkannten denn auch in ihrem Rechtsspruche (1421) dem Kloster die hohe Gerichtsbarkeit zu und ersuchten den Abt, den Blutbann an den Kaiser aufzugeben, damit derselbe alsdann den Blutbann den Appenzellern verleihen könne. Wenn das Kloster den Blutbann nicht besessen hätte, hätte dasselbe nicht ersucht werden müssen, denselben an den Kaiser zugunsten der Appenzeller aufzugeben. Erst Abt Egolf gab 1436 den Blutbann an Kaiser Sigismund auf mit dem Ersuchen, die Appenzeller damit zu belehnen. U. St. G. Nr. 2934, Lit. n und 3905.

Die nämlichen Rechte wie in den appenzellischen Ämtern standen nun aber dem Kloster St. Gallen bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit, mit Einschluss des Blutbannes, auch in den Stiftslanden zu, wo es die an das Reich gezogenen Vogteien zurückgelöst hatte. Zu Niederbüren und Niederhelfenswil dagegen scheint der Blutbann dem In-

habe. Ein so trefflicher Kenner der Chroniken und Geschichtswerke seiner Zeit Vadian war, mangelte ihm genauere Kenntnis der gerichtsorganisatorischen und der damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und ihrer Entwicklung von der fränkischen Zeit bis zum Ausgange des Mittelalters und der auf Grund der kaiserlichen Immunitätsprivilegien dem Abte zustehenden Territorialhoheit, was bei dem damaligen Mangel rechts-historischer Werke, welche jene Entwicklung klar dargelegt hätten, entschuldbar ist.

¹⁾ Die Erklärung hierfür liegt in den damaligen Verhältnissen des Klosters. Auf die wissenschaftliche Blütezeit des 9. und 10. Jahrhunderts und die Zeit des 11. bis 13. Jahrhunderts, in welcher kraftvolle und waffen-kundige Äbte den äussern Glanz und die Machtstellung des Klosters zu heben sich bemühten, folgte mit dem 14. Jahrhundert eine Zeit des Niederganges und des inneren Zerfalles. Seit dem 11. Jahrhundert wurden nur Adelige als Konventualen aufgenommen. Ihre Zahl ging zurück, so dass der Papst im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wiederholt veranlasst war, den Abt zu ernennen und denselben andern Klöstern, sogar ausländischen zu entnehmen. Als Abt Kuno von Stoffeln (1379—1411), von Kummer und Sorgen gebeugt, starb, waren nur noch 2 Konventualen da, von denen der eine, Jörg von Enne, den andern, Heinrich von Gundelfingen, obwohl dieser weder Wissenschaft noch Weihe besass, zum Abte erwählt und, mangels eines Konventes, der Rat der Stadt die Wahl dem Papste mitteilen und zur Bestätigung empfehlen musste. Unter diesen Zuständen litten auch die ökonomischen Verhältnisse des Klosters, die ohnehin durch die Appenzeller-kriege schwere Einbusse erfahren hatten.

haber der niedern Gerichtsbarkeit vom Reiche verliehen worden zu sein; ebenso zu Waldkirch. Unklar sind die Verhältnisse zu Gossau, dessen Öffnung vom Jahre 1469 bestimmt, dass dem Gotteshaus St. Gallen das niedere Gericht und die Vogtei über Leute und Güter zustehen, ausgenommen das hohe Gericht „das malafitz was vom leben zum tot bracht wird“, obwohl Abt Georg schon 1370 die hohe Vogtei zurückgelöst hatte. Für Wil war dem Abt 1431 vom Kaiser bewilligt worden, das Blutgericht mit 12 Richtern zu besetzen, dagegen scheint in Blutgerichtsfällen der Vogt von Frauenfeld den Vorsitz geführt und die Urteile vollstreckt zu haben. Der Umstand, dass Wil im Grenzgebiet der Landgrafschaft Thurgau lag, mag beigetragen haben, dass eine Abtrennung der selben auf kriminalrechtlichem Gebiete nicht vollständig stattgefunden hatte.¹⁾

Es war dem tatkräftigen Abt Ulrich Rösch — dem seit 4 Jahrhunderten ersten Abt bürgerlicher Herkunft — beschieden, nicht bloss die niederen Gerichtsherrschaften in der alten Landschaft, soweit sie dem Kloster noch nicht zustanden, für dasselbe zu erwerben, sondern auch die Rücklösung der Reichsvogteien zu Waldkirch, Rorschach, Tübach und Muolen zu vollziehen, zur Abklärung der Rechtsverhältnisse die kaiserliche Bestätigung des Blutbannes für das Stiftsgebiet zu erwirken und damit dem Stifte die Landeshoheit über die alte Landschaft in vollem Umfange zu sichern, nachdem er früher schon in einem für das Schicksal des Stiftes und der Stiftslande kritischen Momenten den Übergang der hohen Vogtei vom Stifte an die Stadt St. Gallen durch sein energisches Eingreifen verhindert hatte.²⁾ Ihm kommt das Verdienst zu, das Stift St. Gallen und das Stiftsgebiet als selb-

¹⁾ Hierin liegt wohl auch die Erklärung dafür, dass der unten Seite 47 Anm. 1 erwähnte Fall eines gerichtlichen Zweikampfes vor dem Landgerichte im Thurgau stattfinden sollte. Hierbei mag auch erwähnt werden, dass auch in dem in den U. St. G. Nr. 1950 und 1960 erwähnten Falle der zu Oberbüren wohnhafte Kläger, dem unerlaubte Beziehungen zu einer Ehefrau vorgeworfen wurden, vor dem thurgauischen Landgerichte wegen Ehrverletzung gegen den Ehemann klagte. Dem Kloster St. Gallen stand, solange ihm die hohe Vogtei vom Reiche nicht entzogen war, auch für die Stadt St. Gallen die Blutgerichtsbarkeit zu. Eine Rücklösung dieser Vogtei hat jedoch nicht stattgefunden, woraus erklärlich ist, dass Rüdiger Maness, Reichsvogt zu Zürich, 1365 und hernach wiederholt der österreichische Vogt zu Frauenfeld in St. Gallen Blutgericht hielt, bis die Stadt selbst die Blutgerichtsbarkeit (1415 und 1430) vom Kaiser erwirkte. — Da Herzog Friedrich von Österreich 1415, weil er dem am Konzil zu Konstanz anwesenden Papst Johann XXII. zur Flucht verholfen, in Acht und Bann kam, wurden ihm vom Kaiser Sigismund Landvogtei und Landgericht im Thurgau entzogen und letzteres an die Stadt Konstanz verpfändet, bei der dasselbe verblieb, bis es mit dem Schwabenkriege an die 7 eidgenössischen Orte kam, welche den Thurgau erobert hatten. Hernach wurde 1501 die Grenze zwischen dem Landgericht Thurgau und dem Blutbanne desselben und dem Hoheitsgebiet der Abtei St. Gallen festgesetzt, von Steinach am Bodensee westwärts bis Wil und an die Grafschaft Toggenburg, so wie heute die Kantongrenze zwischen St. Gallen und Thurgau besteht.

²⁾ Der im Jahre 1442 von Papst Eugen IV. dem Stifte vorgesetzte Abt Caspar von Breitenlandenberg erwies sich als sorgloser, verschwenderischer Haushalter, der die ökonomische Existenz des Stiftes ernstlich gefährdete, so dass der Konvent auf Absetzung desselben drängte. Hierüber mißstimmmt, trat der Abt mit der Stadt in Verbindung, die gerade damals auf gänzliche Lostrennung vom Kloster drängte, begünstigte deren Begehren mehr als dass er ihnen entgegenrat, und verkauft ihr die hohe Vogtei über das Stiftsgebiet, so dass dem Kloster nur noch die niedern Gerichte verblieben. Sobald jenes Abkommen mit der Stadt ruchbar wurde, verweigerte der Konvent die Siegelung des Vertrages. Die Stadt Wil schrieb an die Ministerialen des Stifts und lud sie und alle Gemeinden des Landes zu einer Versammlung — wohl die erste politische Versammlung in st. gallischen Landen — nach Wil ein, um gemeinsam gegen den Vertrag zu wirken. Auch die Appenzeller, die wachsende Macht der Stadt und die Ausdehnung der Herrschaft derselben über die Stiftslande befürchtend, schlossen sich ihren Bestrebungen an. Die gemeinsamen Bemühungen waren von Erfolg. Die 4 Schirmorte des Klosters (Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus) erkärteten den Kaufvertrag als nichtig, und die kirchlichen Behörden setzten Abt Caspar ab (1457), worauf Ulrich Rösch zum Pfleger und später (1463) zum Abt erwählt wurde. Nach dem Beispiel der Städte Zürich, Bern, Luzern usw., die durch den Ankauf von Gerichtsherrschaften ihre Herrschaft über das Land ausdehnten, hatte die Stadt die Gerichtsbarkeit zu Oberberg und Steinach

ständiges Staatswesen neu gefestigt und durch den Erwerb der Grafschaft Toggenburg und die Verbindung derselben mit dem Stiftsgebiet ein kräftiges Staatswesen und die Grundlage geschaffen zu haben, auf der nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft, durch Anfügung anderer Landesteile, der Kanton St. Gallen aufgebaut wurde.¹⁾

3. Landeshoheit und Gerichtsverhältnisse im Toggenburg.

Das Tal der Thur bis nahe an deren Quelle, gehörte mit dem Neckertal zum Thurgau.²⁾ Um das Jahr 1200 scheint das Gebiet von der Glatt an aufwärts vom Thurgau abgetrennt worden zu sein, denn seit dieser Zeit tritt ein vornehmes Geschlecht, das sich, von der auf einer Bergkuppe in der Nähe der Quelle der Murg gelegenen Burg, von Toggenburg nennt, als Inhaber der Grafengewalt auf.³⁾ Was Professor Heusler in seiner „Schweizer. Verfassungsgeschichte“ von den Grafen von Lenzburg und Kiburg sagt: „wann und wie dieselben das Grafenamt erworben, bleibt in undurchdringliches Dunkel gehüllt“, gilt auch von den Grafen von Toggenburg.

erworben. Der Erwerb der hohen Vogtei auf Grund jenes Kaufes hätte ihr die Herrschaft über die Stiftslande gesichert und damit der politischen und konfessionellen Gestaltung des Landes in der Folge eine andere Richtung gewiesen.

¹⁾ Auch die innere Regeneration des Klosters führte er durch und vermehrte die Zahl der Konventualen. Er wurde daher mit Recht, auch von Vadian, der zweite Stifter des Klosters genannt. Der Erwerb des Rheintals und die beabsichtigte Verlegung des Klosters und damit auch der Landesregierung nach Rorschach waren ihm nicht gelungen. Die Stadt, aus der Verlegung des Klosters eine Minderung ihres Ansehens und ihres Verkehrs befürchtend, hatte mit Zuzug der von ihr angestifteten Appenzeller und Gotteshausleute den begonnenen Klosterbau zu Rorschach mit Gewalt zerstört (1489). Der gothische Kreuzgang im Parterre des Lehrerseminars zu Mariaberg ist noch Zeuge jenes Planes des wagemutigen Abtes, der, als Sohn eines Bäckers zu Wangen im Allgäu geboren, als Küchenjunge in das Kloster St. Gallen gekommen war, seines geweckten Geistes wegen zu wissenschaftlichem Studium bewogen wurde und — als geisteskräftiger Repräsentant des aufstrebenden Bürgertums jener Zeit — von der untersten Stufe im Kloster zur Würde des Abtes emporstieg. Er starb 1491 im Hof zu Wil und wurde mit grossem Gepränge in der Klosterkirche zu St. Gallen bestattet. Zutreffend sagte von ihm, der das Kloster aus drohendem Zerfall wiederum zu Macht und Ansehen gebracht hatte, die Inschrift auf dem Grabdenkmal:

Ulricum hunc dubito Monachum dico an Monarcham,
Veste fuit Monachus, corde Monarcha fuit.
Im Zweifel bin ich, ob Ulrich ich Mönch nennen soll, oder Monarch,
dem Kleide nach war er ein Mönch, dem Herzen nach aber Monarch.

²⁾ Der obere Teil der Talweitung, die sich von der Burg Starkenstein oberhalb Stein öffnet, war von rhätoromanischer Bevölkerung bewohnt, wie die zahlreichen Flurnamen heute noch beweisen. Es waren daher auch, vom Rheintal her, die Herren von Sax und die Grafen von Montfort dort begütert und besassen die Gerichtsbarkeit. Wildhaus war pfarrgenössig nach Gams im Rheintal und gehörte zur Diözese Chur. Die Gründung des Klosters St. Johann im 12. Jahrhundert durch alamannische Edelleute, die Edeln von Ganterswil — an der Stelle, wo das Dorf Alt St. Johann sich befindet, die Verlegung des Klosters nach Neu St. Johann fand erst 1628 statt — förderte die Germanisierung des obersten Teiles des Thurtales.

³⁾ Der Name der Burg wird abgeleitet von dem Erbauer, der den altdeutschen Personennamen Tocco, der „Hervorragende“, trug. In den Urkunden erscheint erstmals im Jahre 1044 Diethelm de Toccanburg mit zwei Söhnen; sie werden „viri nobiles“ (Männer vornehmer Abkunft, Edelleute) genannt. Bezüglich der Herkunft derselben nehmen einzelne Geschichtsschreiber — so von Arx, teilweise auch Puppikofer — an, dass sie aus der Familie Notker aus der Gegend von Jonswil stammen, von denen Notker Mönch im Kloster St. Gallen und ein Notker Schirmvogt des Klosters war und 942 von seinem Sohne oder Enkel beerbt wurde. Wahrscheinlich ein Vorfahre desselben, namens Notker, hatte Besitz zu Mosnang und sprach (860) auch Güter zu Brunnen, zwischen Müselbach und Gonzenbach an, die auch von Abt Grimald als Eigentum des Klosters St. Gallen angesprochen wurden. Aus dem Umstande, dass jenes Geschlecht der Notkere Besitz in der Gegend hatte, wo die Alttoggenburg, das Stammschloss des Grafengeschlechtes, erbaut wurde, wird die Vermutung abgeleitet, dass Verwandtschaft zwischen den beiden Geschlechtern bestanden habe.

Das Geschlecht, das sich „von Toggenburg“ nannte, war schon früh begütert zu beiden Seiten der Thur, im Gebiete des heutigen Bezirks Alttoggenburg und im Neckertal. Hier lag sein Stammbesitz und befanden sich auch die Schlösser Alt- und Neutoggenburg und mitten in diesem Gebiete, von der Thur umspült, die von Liuto erbaute Veste Lütisburg, auf der die von Toggenburg sich häufig aufhielten.¹⁾

In einer Urkunde von 1209 über einen Vergleich zwischen dem Grafen von Montfort und dem Kloster St. Johann wird der als Zeuge anwesende Diethelm VI. erstmals als comes (Graf) — comes Diethelmus junior de Togginburg — erwähnt²⁾ und von neuern Historikern als der erste Graf von Toggenburg angesehen. Sein Vater, Diethelm V., nach älterer Zählung III., war 1207 gestorben.³⁾

¹⁾ Die Edeln von Toggenburg waren auch begütert im Gebiete der Murg, wo sie das Schloss Rengerswil bei Wängi besassen, auf welchem Friedrich, der Sohn des Grafen Diethelm VI., von seinem ältern Bruder ermordet wurde (1226). Darauf, dass sie Besitz im Gebiete der Murg und im Tale der Thur hatten, ist möglicherweise zurückzuführen, dass sie ihre feste Burg, die Alttoggenburg, an der Grenze dieser beiden Gebiete, auf einer Bergkuppe beim Übergang aus dem Tal der Murg in dasjenige der Thur, erbauten. Den Edeln von Toggenburg gehörte auch das Gebiet, auf dem sie die Stadt Wil erbauten, welche Graf Diethelm VI. nach der Ermordung seines Sohnes, mit der Alttoggenburg, dem Kloster St. Gallen schenkte. — Interessant ist die Tatsache, dass in dem Stammgebiet der Herren von Toggenburg die vier Flüsse die Namen Thur, Necker, Ruhr und Murg tragen, Flussnamen, die sich in dem Gebiete finden, in dem der Stamm der Alamannen sich vor dem Übertritt über den Rhein in das helvetische Gebiet aufgehalten hatte: die Thur bei Thann im Elsass, die Murg im Badischen bei Rastatt, der Neckar in Württemberg, die Ruhr, Nebenfluss des Rheines, in den Rheinlanden. Es soll mit dieser Bemerkung nicht behauptet werden, dass die alamannischen Ansiedler, in Erinnerung an die Flüsse ihrer früheren Wohnstätten, den Flüssen ihrer neuen Heimat jene Namen gaben.

²⁾ Diethelm VI. war verheiratet mit einer Tochter des Grafen von Rapperswil, die ihm die Herrschaft Uznach zubrachte, wo eine gräfliche Dingstätte sich befand, was Veranlassung gewesen sein soll, dass Diethelm den Grafentitel führte. Plausibler erscheint die Ansicht neuerer Rechtshistoriker (vergl. Gasser: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit in der Schweiz. Eidgenossenschaft), welche zur Erklärung der Teilung der alten Gaugrafschaften und der Entstehung kleinerer Grafschaften auf eine Änderung der volkstümlichen Strafjustiz hinweisen, wonach in Straffällen „habhafter tat“, wo der Täter in flagranti ertappt, oder kurz nach der Tat derselben überführt wurde, die Volksgenossen sofort zur Aburteilung des Täters zusammentraten und ein Centenar oder adeliger Gerichtsherr von Ansehen und Macht den Vorsitz führte. Aus diesem Verfahren bildete sich für einzelne Landesgegenden eine neue Straf- oder Blutgerichtsbarkeit, die vordem dem Gaugrafen zustand. Dem adeligen Inhaber dieser neuen Straf- und Blutgerichtsbarkeit wurden in der Folge auch andere Attribute der Grafengewalt zuerkannt oder von demselben in Anspruch genommen. Auf diesem Wege lösten sich Landesteile vom alten Gau ab und entstanden neue Grafschaften. Gasser verweist auf die neuen Grafschaften Buchsgau, Homberg, Laufenburg usw. in der alten Gaugrafschaft Aargau, ebenso auf die vom Rheingau abgetrennte Grafschaft Sargans. In ähnlicher Weise konnte die Grafschaft im Tal der Thur sich gebildet haben, wo die Edeln von Toggenburg schon vor der Entstehung der Grafschaft die grössten und mächtigsten niedern Gerichtsherren waren.

³⁾ Derselbe hatte zirka zehn Jahre vor seinem Tode die Kirche samt seinem Hofe zu Bubikon dem Johanniterhause daselbst geschenkt, welche Schenkung vom Kloster St. Johann angefochten wurde. Er wurde als Wohltäter des Johanniterhauses in dessen Kapelle zu Bubikon bestattet. In einer den 7. April 1210 vom Bischofe von Konstanz ausgestellten Urkunde über Zinsen aus einem Gute (mansus) in Langenau bei Oberuzwil wird erklärt, dass Hugo von Bündt, Ritter und Bürger zu Konstanz, als er den Kreuzzug zur Befreiung des heiligen Grabes mit Kaiser Friedrich unternahm, jenes Gut dem Kloster St. Johann geschenkt habe, „in praesentia domini sui comitis Diethalmi de Togginburch, cuius ministerialis erat („in Gegenwart seines Herrn Graf Diethelm von Toggenburg, dessen Ministeriale er [der Schenkende] war“). Jener Kreuzzug Kaiser Friedrich Barbarossas — und demgemäß auch jene Schenkung — fand 1189/92 statt. Der bei jener Schenkung anwesende und als Graf bezeichnete Diethelm von Toggenburg war sonach der im Jahre 1207 verstorbene und zu Bubikon bestattete Diethelm (III. resp. V.). Auf dem noch erhaltenen Grabdenkmal ist ein Ritter mit Schild und Schwert dargestellt. Die lateinische Inschrift lautet in deutscher Übersetzung: Den 5. Januar 1207 starb der edle Graf Diethelm (nobilis dominus comes Diethelmus). Die Beweiskraft dieser Inschrift und der vorzierten Urkunde wird insofern abgeschwächt, als das dem Wohltäter des Johanniterhauses errichtete Denkmal, nach den stilistischen Formen zu schliessen, im 15. Jahrhundert errichtet wurde und die obzitierte Urkunde, in

Im Stammgebiete zu beiden Seiten der Thur besassen sie schon in älterer Zeit die niedere Gerichtsbarkeit in den beiden territorial ausgedehnten Gerichten Bazenheid und Neckertal, von denen das erstere den grössern Teil des heutigen Bezirks Alttoggenburg, das letztere das Gebiet der heutigen politischen Gemeinden Ganterswil, Mogelsberg und Oberhelfenswil umfasste. Sie waren bestrebt, ihren Besitz talaufwärts zu erweitern. In der Mitte des Tales, auf einem westwärts gegen die Thur vorspringenden Hügel, erbauten sie die Veste Lichtensteig, welche den Verkehr talauf- und abwärts, sowie den Übergang in das Neckertal beherrschte und von den Grafen zeitweise bewohnt wurde. Vorübergehend, von 1271—1300, war die Stadt an das Kloster St. Gallen und hernach an die Grafen von Werdenberg verpfändet.¹⁾

Weiter talaufwärts war der ausgedehnte Besitz des Klosters St. Gallen, der sich von Lichtensteig über das Dorf Wattwil hinaus zu beiden Seiten der Thur bis an den Giselbach und den Steinenbach erstreckte und das Gebiet der heutigen politischen Gemeinden Wattwil, Kappel und Ebnat umfasste und Iberger Amt genannt wurde, dem der vom Abt ernannte Vogt auf Iberg vorstand. Im Dorfe Wattwil war ein Meierhof, der, wie die dazu gehörenden Güter und Leute — letztere Hofjünger genannt — den Grafen von Toggenburg gehörte, die die niedere Gerichtsbarkeit über dieselben besassen. Sie besassen auch das Gericht Thurtal, das den grössern Teil der heutigen Gemeinde Krummenau und verschiedene Weiler und Höfe auf dem linken Thuruf erfasste und erwarben 1213 von den Freiherrn von Sax Schloss und Herrschaft Wildenburg bei Wildhaus.

Das im 12. Jahrhundert gegründete Kloster St. Johann besass die Gerichtsbarkeit daselbst mit Inbegriff von Breitenau (Stein), sowie das Gericht zum Wasser, das Dorf Nesslau, Lütewil und Rietbad umfassend, sowie das Gericht zu St. Peterzell im Neckerthal, wo das Kloster, wie auch zu Mogelsberg, begütert war. Das Gericht Gegenharzbuch, die heutige politische Gemeinde Hemberg umfassend, besassen die Freiherrn von Hewen, die dasselbe 1418 an Graf Friedrich von Toggenburg abtraten. Die Grafen von Toggenburg besassen auch die Schirmvogtei über das Kloster St. Johann, die ihnen jedoch wegen Missbrauchs ihrer Gewalt auf Klage des Abtes vor König Heinrich VII. (1228) entzogen wurde, später ihnen jedoch wieder zukam.

Das Kloster St. Gallen besass im Toggenburg nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit und grossen Grundbesitz in dem umfangreichen Iberger Amt, sondern auch zu Kirchberg

welcher er comes (Graf) genannt wird, aus dem Jahre 1210 stammt, er selbst aber in einer Urkunde aus dem Jahre 1198, in welcher er den Papst um Schutz für das Johanniterhaus gegen das Kloster St. Johann ersucht, sich Diethelmus homo libere conditionis nennt (Diethelm „Mann freien Standes“). Letzterer Umstand schliesst allerdings nicht aus, dass er nach dem Jahre 1198 doch die Funktionen des Grafenamtes ausübte. Die Frage, ob Diethelm, seines Namens der sechste, zuerst das Grafenamt ausübte, oder schon sein Vater, ist immerhin nicht sicher abgeklärt, zumal in der Urkunde von 1209 comes Diethelm junior, der jüngere, genannt wird, was an sich auf einen Grafen Diethelm den ältern, der 1207 gestorben, schliessen liesse. Vergl. U. St. G., Nr. 838, 839 und Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich Nr. 354 und 357.

¹⁾ Der Name der Stadt, im Volksmunde Liechtensteig, in den ältesten Urkunden Liehtinsteiga genannt, erklärt sich aus der örtlichen Lage. Die alte Reichsstrasse führte talabwärts von Wattwil über Lichtensteig und den Weiler Langensteig nach Wigetshof und an dem auf einem Felsen über der Thur gelegenen festen Schlosse Rüdberg vorbei über die Weiler Laufen und Ötswil nach Ganterwil und Lütisburg, also auf dem rechten Thuruf, da die Brücke bei Dietfurt erst gegen Ende des Mittelalters erstellt und die Strasse auf das linke Thuruf über den Hof Bütschwil geführt wurde. Die Steigung der Strasse vom Bunt an aufwärts bis zur Stelle, wo die Stadt erbaut wurde, war in diesem Strassenzuge die „liechte (leichte) staig“, im Gegensatz zu der nachher, nicht weit von Lichtensteig, bei Steigrüli beginnenden, gegen Wigetshof aufwärts führenden „langen staig“, von der auch der an dieser Strasse liegende Weiler den Namen Langensteig erhielt.

im Dorf mit einigen Weilern und Höfen und zu Jonswil, sowie die Freivogtei Oberuzwil. Dem von Rudolf Giel von Glattburg 1244 gestifteten und im Laufe der Zeit im untern Toggenburg begüterten Frauenkloster Magdenau stand die niedere Gerichtsbarkeit über die umliegenden Weiler und Höfe zu.

Die niedere Gerichtsbarkeit zu Mosnang, das Dorf und einige Weiler und Höfe umfassend, stand als Teil des Tannegger Amtes dem Bischof von Konstanz, später dem Kloster Fischingen zu. Die Freiherrn von Hewen auf Schloss Schwarzenbach besassen die niedere Gerichtsbarkeit daselbst sowie zu Ober- und Niederstetten und Algetshausen und das halbe Gericht zu Niederuzwil; die Herren von Eppenberg die Gerichtsbarkeit zu Bichwil, die Gielen von Glattburg die niedern Gerichte zu Flawil und Burgau; die Schenk von Landegg, später auf Glattburg bei Oberbüren, das Gericht zu Winzenberg mit den umliegenden Höfen. Daneben bestanden noch einige kleinere Gerichte zu Krinau, Libingen, Ober- und Unterrindal, das Meieramt zu Scheftenu, das Gericht zu Schlatt, Memelsberg und Ennetbühl, welche Angehörigen des niedern Adels, Ministerialen der Grafen von Toggenburg, zustanden. Der Hof Bütschwil, altes Eigentum des Klosters, dann Pfand der Grafen von Toggenburg und von denselben an ihre Ministerialen, die Edeln von Holzhausen verliehen, ging mit der niedern Gerichtsbarkeit 1465 durch Kauf an das Kloster St. Gallen über und wurde dem Gericht Bazenheid zugeteilt. Das Dorf Henau, wo das Kloster seit alter Zeit den Kelnhof und Güter besass, gehörte zum Bazenheimer Gericht. Die Freiweibelhuben zu Oberuzwil und Degersheim standen unter dem Grafen von Toggenburg. Das Freigericht Homberg war von den Grafen von Toggenburg an adelige Gerichtsherren verliehen und kam 1476 durch Kauf an das Kloster St. Gallen.

Für die Verwaltung ihres Gebietes hatten die Grafen ihre Amtsleute, welche Abgaben und Gefälle einzogen und im Namen des Grafen die demselben zustehenden niedern Gerichte leiteten und die Urteile vollstreckten.¹⁾

Das Gebiet von der Quelle der Thur bis zur Einmündung der Glatt mit dem Neckertal, das bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit unter dem Grafen von Toggenburg stand, und nach dem Namen der Grafen die Grafschaft Toggenburg²⁾ bildete, bot hinsichtlich der niedern Gerichtsbarkeit ein buntes Bild verschiedenartiger Gerichtsherrschaften, von denen mehrere den Grafen, andere dagegen Klöstern, wiederum andere Angehörigen des niedern Adels zustunden.

Bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit in Strafsachen steht ausser Zweifel, dass dieselbe in der Hand des Grafen lag.³⁾

¹⁾ Einzelne dieser Urteile sind noch vorhanden. Das Bazenheimer Gericht hielt seine Sitzungen in der Regel bei der Burg zu Bazenheid, dasjenige im Gericht Neckertal im Hof (Kelnhof) zu Mogelsberg, das Gericht im Gegenharzbuch zu Hemberg. Eigenartig waren die Gerichtsverhältnisse in Oberuzwil und Wattwil, wo zwei Gerichte nebeneinander bestanden: zu Oberuzwil die Freivogtei, die dem Abte, und die Freiweibelhub, die dem Grafen von Toggenburg zustand; zu Wattwil das Gericht Iberg, das dem Abte und jenes der Hofjünger, das dem Grafen unterstand. Das Iberger Gericht hielt seine Sitzungen in Wolfertwil an der Staig, unter dem Schloss Iberg, das der Hofjünger im Mühlhof.

²⁾ Der Name Toggenburg kam, als Bezeichnung für die Landschaft, erst gegen Ende des Mittelalters auf; vordem werden Ortschaften jenes Gebietes als im Thurtal, oder im Neckertal gelegen bezeichnet. Das Landrecht mit Schwyz und Glarus spricht von „den Leuten im Thurtal, St. Johannsertal und im Neckertal“ (1437).

³⁾ Als Graf Kraft und seine Brüder 1249 die Vogtei zu Breitenau (Stein mit der Burg Starkenstein) an das Kloster St. Johann abtraten, geschah dies ausdrücklich „exceptis capitalibus sententiis, effusione sanguinis et super fures“, d. h. „mit Ausnahme der Urteile über schwere Verbrechen, blutende Wunden und Diebe“, über welche die Grafen die Urteilskompetenz sich vorbehielten.

Nicht völlig abgeklärt ist dagegen das Ausscheiden der Landschaft Toggenburg aus der Landgrafschaft Thurgau in zivilrechtlicher Hinsicht, da nach dem Jahre 1200, also nach dem Entstehen der Grafschaft, noch Akte zivilrechtlicher Natur vor dem Landgerichte im Thurgau vorgenommen¹⁾ und Urteile von Niedergerichten vor dasselbe gezogen wurden.²⁾ Die Erklärung mag darin liegen, dass das Landgericht, wie sein Vorgänger, das Gaugericht, das Gericht freier Leute, auch freier Edelleute war. Die Untertanen der Grafen von Toggenburg dagegen, wie diejenigen der andern Gerichtsherren im Tale der Thur, waren mit wenigen Ausnahmen unfreien Standes und dem Hofrechte ihres Wohnortes unterworfen, während im Landgericht das Landrecht, wie es sich aus dem Rechte der freien Alamannen im Laufe des Mittelalters fortgebildet hatte, in Geltung stand. Nach geltendem Rechtssatze konnte der einzelne nur von Standesgenossen, der Freie nur vom Freien beurteilt werden. Die Zahl der freien Leute war zurückgegangen, so dass im Tale der Thur für die hohe Gerichtsbarkeit ein Landgericht freier Leute wohl nicht mehr bestand. Die noch vorhandenen freien Leute scheinen daher die alte Zugehörigkeit zum Gau- und Landgericht im Thurgau nicht vergessen und nicht aufgegeben zu haben.

In schweren Strafsachen wird in der ältern Zeit die Volksgemeinde das Strafurteil unter Vorsitz des Grafen gefällt haben. Nachweisbar bestand in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein aus allen Gegenden der Grafschaft bestelltes Gericht, das über schwere Verbrechen urteilte.³⁾ Wie in St. Gallen und Wil scheint auch im Toggenburg im 15. Jahrhundert die Fällung des Urteils in Kriminalfällen von der Volksgemeinde an ein Richterkollegium übergegangen zu sein, das in der Folge auch oberste Instanz in Zivilstreitigkeiten wurde.

¹⁾ Als der Ritter Heinrich von Kempten (im Zürichgau) ein von seinen Eltern ererbtes Gut zu Nesslau („ze dem Wasser“) mit den hörigen Leuten an das Kloster St. Johann verkauft, liess er den Kauf von Graf Hartmann, dem ältern, von Kiburg, Landgraf im Thurgau (lantgravius Turgoje), bestätigen (1263). Als die Brüder von Landenberg (Edelleute im Tösstal) im Jahre 1363 den Hof Kalkofen bei Flawil mitsamt den hörigen Leuten und dem Kirchensatz (Kollaturrecht) zu Obergлат mit den Widem zu Flawil und Obergлат an das Kloster Magdenau verkauften, wurde der Kauf von Walther von der Hohen Klingen, „frije lanrichter im Turgow“, als er „ze der Loben“ (Lauben, einer alten Dingstätte bei Winterthur) öffentlich zu Gericht sass, in Anwesenheit der Parteien gefertigt, indem die Verkäufer nach Form Rechtens alle ihre Rechte an des Gerichts Stab zuhanden des Klosters aufgaben. Nach der umständlichen Beurkundungsform jener Zeit wurde der Hof Kalkofen laut der vor Landgericht verlassenen Kaufurkunde verkauft: „mit siner zugehörde, gültan, nützen, ackern, wisan, hölzern, välden, vörsten, waiden, wassern, wasserrünzen, gewohnhainen und andern rechten, wie die genant sind, und och mit disen nachbenemmetten lüten, die darzu und darin gehörent. Und sint dis die lüte: Elzbethe Kalchoverin von Burgow und irü kint, Adelhait Köchin von Baldenwile und irü kint, Anna, Adelhaiden der Kalkoverinen tochter von Swarzenbach usw. und alle derselben kilchen aigenen lüt, benemmet und unbenemmet“. Der Landrichter und die Verkäufer hängen ihre Sigel „an disen brief, der geben wart an dem lantgerichte ze der Loben“... „des nächsten donrtags vor dem balmtag“... „do man zalte von Gotts geburt drüzehenhundert und sechzig jar darnach in dem dritten jare“. (Originalurkunde im Klosterarchiv Magdenau. U. St. G. Nr. 1665.)

²⁾ Vor Gericht zu Lichtensteig hatte Rudolf der Astar, Ministeriale der Grafen von Toggenburg und 1355 Schlosshauptmann zu Lütisburg, gegen Walter, „den Faissen“, geklagt, dass derselbe von „aigenschaft sins libes“ ihm zugehöre, während der Propst des Klosters St. Johann geltend machte, dass der Angesprochene Leibeigener des Klosters sei. Der Streit wurde an das Landgericht gezogen, welches „an dem lanttag ze Hafneren“ (einer Dingstätte des Landgerichts) 1364 entschied, dass Walter „der Faisse“ ruhig sitzen möge, bis ausgewiesen sei, wem er „durch recht von dem lib zugehören sol“, dem Gotteshaus St. Johann oder Rudolf dem Astar. (U. St. G. Nr. 1617.)

³⁾ Im Jahre 1477 sass Albrecht Ritter (Miles), Landvogt der Grafschaft Toggenburg, namens seines gnädigen Herrn Ulrichs, Abtes des würdigen Gotteshauses St. Gallen „ze Liechtenstaig vor der statt an offner fryer Richstrass in ainem besamlelen Landgericht von allen enden der Grafschaft Toggkenburg öffentlich zuo Gericht“ über 2 Totschläger aus dem obern Toggenburg, die sich flüchtig gemacht hatten.

Im Jahre 1417 hatte Graf Friedrich VII., der letzte der Grafen von Toggenburg, vom Kaiser die Belehnung mit der Grafschaft und allen damit verbundenen Rechten bewirkt, womit auch rechtlich das völlige Ausscheiden der Landschaft Toggenburg aus der Landgrafschaft Thurgau bekräftigt war.¹⁾ Im Jahre 1436 ging der letzte Graf mit Tod ab,²⁾ und seine Erben und Nachfolger in der Grafschaft Toggenburg, die Freiherren von Raron, verkauften dieselbe 1468 an Abt Ulrich Rösch, womit alle dem Grafen zustehenden Rechte an das Kloster St. Gallen übergingen, das die Ausübung jener Rechte, die Landesregierung, dem von ihm ernannten Landvogt übertrug. Damit war auch die Gerichtsherrschaft in den bisher getrennten gräflichen und äbtischen Niedergerichten mit allen dem Gerichts- und Grundherrn zustehenden Rechten an Leuten und Gütern in der nämlichen Hand, in der auch die hohe Gerichtsbarkeit lag, vereinigt, was einer künftigen, einheitlichen Fortentwicklung der Rechtsverhältnisse der Grafschaft in Amt und Gericht dienlich war.

4. Offnungen und Weistümer, volkstümliches Recht und Gericht.

Das Recht und das rechtliche Verfahren, unter denen das Volk lebte, sind in den Weistümern oder Öffnungen enthalten, die gegen den Ausgang des Mittelalters entstanden sind. Im 14., mehr noch im 15. Jahrhundert, wurde es üblich, das hergebrachte Recht, insbesondere auch die gegenseitigen Rechte des Gerichtsherrn und der Gerichtsgenossen, in Schrift zu verfassen. In einzelnen Gerichten waren erfahrene Männer beauftragt worden, die alten Rechte und Gewohnheiten zu prüfen. Wenige Öffnungen beruhen auf einseitigem Akt des Gerichts- oder Vogtherrn; die meisten sind aus gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Gerichtsherrn und den Gerichtsgenossen entstanden³⁾ und tragen auch in ihrer volkstümlichen Sprache das treue Bild ihres Entstehens.⁴⁾

¹⁾ Die Öffnung der dem Kloster St. Gallen zustehenden Freivogtei Oberuzwil vom Jahre 1420 bestimmt in Art. 3, dass, wenn Streitigkeiten in der Gerichtsversammlung entstehen, so sollen die Amtsleute „ainen landsgrafen und herrn zu Tockenburg umb hilf anruffen“. Der Graf war sonach auch vom Abte als Inhaber der obersten Polizeigewalt anerkannt.

²⁾ Der Tod des letzten Grafen von Toggenburg, der auch die Herrschaften Gaster, Sargans, Wartau, Rheintal, somit den grössern Teil des heutigen Kantons St. Gallen, dazu Vorarlberg mit Liechtenstein und einem Teil des Kantons Graubünden besass und ohne klares Testament und ohne Leibeserben starb, gab Veranlassung zum alten Zürichkrieg. Kurz nach dem Tode des Grafen veranlassten die Gesandten von Schwyz und Glarus die Leute im Toggenburg zur Eingehung eines Landrechtes (Bündnisses) im Dezember 1436, das auch von den Erben des Grafen eingegangen wurde (1437). Das mit Glarus und Schwyz eingegangene ewige Landrecht hatte zur Folge, dass die Grafschaftsleute in Kriegsfällen mit Schwyz und Glarus ins Feld zogen, während die äbtischen Untertanen im Iberger Amte, zu Kirchberg, Oberuzwil usw. mit den stift-st. gallischen Truppen ins Feld rückten. Nach dem Erwerb der Grafschaft Toggenburg schloss der Abt nunmehr für alle Einwohner der Grafschaft das Landrecht mit Schwyz und Glarus, so dass in Kriegsfällen die Toggenburger ohne Unterschied, ob sie ehemals gräfliche oder äbtische Untertanen (Gotteshausleute) waren, gemäss dem Landrecht mit Schwyz und Glarus ins Feld ziehen mussten, so in dem folgenden Burgunder- und Schwabenkrieg. In dem Landrecht, das der Abt mit Schwyz und Glarus schloss, kam dagegen der Standesunterschied, wie er damals noch bestand, zum Ausdruck, indem vom Abt das Landrecht für seine sämtlichen toggenburgischen Untertanen geschlossen wurde, sie seien eigene Leute (gewesene Untertanen und Eigeneleute der Grafen), Vogtleute oder Gotteshausleute.

³⁾ Die ältesten, kurz gehaltenen Aufzeichnungen sind diejenigen von Rotmonten (1383) und Bernhardzell (1393), im Toggenburg der Freiheitsbrief der Stadt Lichtensteig (1400) und der Freiherrn von Raron (1440), und die Öffnung der Freivogtei Oberuzwil (1420). In den Stiftslanden sind die meisten Öffnungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der Zeit der Regierung des tatkräftigen Abtes Ulrich Rösch, entstanden, der bestrebt war, die Rechtsverhältnisse des Stiftes sowohl als diejenigen seiner Untertanen in den verschiedenen Gerichten zu ordnen.

⁴⁾ Zutreffend bemerkt hierüber Prof. Dr. Gmür: „Es ist ein reizvoller Gedanke, dass schon vor 500 Jahren die Bauern in einer Menge uns vertrauter Orte ihre wichtigsten Rechtsverhältnisse nach bestem Befinden und

Der Inhalt der Öffnungen ist sehr verschieden. Die einen erwähnen nur die Befugnisse des Gerichtsherrn und die Pflichten seiner Untertanen; andere enthalten Bestimmungen über das Gerichtsverfahren und wie für Schuldforderungen gepfändet und geschätzt werden soll. Andere sagen wenig über das gerichtliche Verfahren, enthalten dagegen mehr Bestimmungen über materielles Recht betreffend die liegenden Güter, die Fertigung derselben, über Erb- und eheliches Güterrecht. Fast alle erwähnen Bestimmungen über Feld- und Flurpolizei und über Frevel und Bussen. Oft dunkel und lückenhaft bilden sie ein buntes Durcheinander von Bestimmungen und Rechtssätzen, aus denen mühsam die einzelnen Steine zusammengelesen werden müssen, wenn daraus ein übersichtliches Bild des damaligen Rechtszustandes erstellt werden soll.

Lassen wir die Öffnungen reden. Zuerst über das Gerichtsverfahren. Die meisten Öffnungen erwähnen einleitend, wer Gerichtsherr sei, dem die Gerichtsbarkeit zustehe. Hierüber sagt die Öffnung von Kirchberg:

„Zum ersten sind gricht, zwing und bänn,¹⁾ auch alle herlichkeit und gwaltsami, hoche und nidere gricht und alle andere oberkait und gerechtigkeit ains herren und sins gotzhus Sant Gallen, und wer in dem gricht zuo Kylchperg sitzt, der sol dem gricht und aim herren von Sant Gallen oder sinen amptlügen gewertig und gehorsam sin, er sye weiß er well, und mit namen so gehörend alle pott und verpott ainem herrn von Sant Gallen zuo.“

Wie in den meisten Öffnungen wird bestimmt, dass der Gerichtsherr jährlich drei Jahrgerichte halten soll, zwei zu Maien und eines im Herbst, und zwar sollen sie gehalten werden „one silber und gold“, d. h. ohne Kosten, unentgeltlich für die Gerichtsgenossen. Der Besitzer des Kelnhofes, des alten grundherrlichen Hofes, soll dem Vertreter des Gerichtsherrn²⁾, „aim herren hofaman allweg selb dritt becosten, denen essen und trinken und den pferden ain fiertel haber geben“. Hat der Hofmann nach damaliger Sitte einen Habicht für die Jagd bei sich, soll er demselben ein Huhn, und hat er „ain wind mit sich traben“ — d. h. einen Windhund, nach damaliger Sitte vornehmer Herren, — soll er demselben einen „hußlaib“, d. h. einen Laib Hausbrot, geben. Eine ähnliche Bestimmung hat die Öffnung von Niederbüren.

Zu dem Jahrgericht soll der Ammann oder der Weibel allen Gerichtsgenossen „pieten“, d. h. dieselben laden „ze hus und ze hof“ am Jahrgericht zu erscheinen bei Busse von 3 β ⚈ (3 schilling pfenning). Nach altem deutschem Recht war jeder Freie, später auch im grundherrlichen Gerichte jeder Hofgenosse, pflichtig, am Jahrgerichte teilzunehmen. Jedem, der „im Gericht“, d. h. im Gerichtskreise „sitzt“ und zu seinen Jahren gekommen, d. h. 14 Jahre alt ist, wird daher zum Jahrgericht „geboten“; auch wer nicht im Gerichtskreise wohnt, aber dort „7 schuh breit“ Boden besitzt, hat am Jahrgericht zu erscheinen.

Nach altem germanischem Recht fanden die Gerichtsversammlungen unter freiem Himmel statt. Häufig bei einer weithin sichtbaren Eiche oder Linde, auf dem Dorfplatz

ihren Bedürfnissen gemäss ordneten, und reizvoll ist auch die Sprache, mit welcher sie dies taten. Nicht nur klingt sie jedem, der des alamanischen Dialekts gewohnt ist, bekannt an das Ohr; diese Quellen sind auch in einer von dem trockenen Juristendeutsch der heutigen Zeit ganz ungemein und erfreulich abweichender Weise mit einem Reichtum von Anschaulichkeit, von schalkhaften und warmen Wendungen und behaglicher Breite, von Alliterationen und Umschreibungen ausgestattet, so dass sie sogar vom bloss literarischen Standpunkt aus wertvoll erscheinen.“ (Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Bd. II, S. XXX.)

¹⁾ „zwing und bänn (Twing und Bann) begreifen in sich die Befugnis, im Interesse der Rechtsordnung Gebote und Verbote zu erlassen.

²⁾ Der äbtische Hofmann im Hof zu Wil stand namens des Abtes dem Gericht zu Kirchberg, Jonswil, Niederhelfenswil und Niederbüren vor.

oder auch „an freier Reichsstrasse“. Noch im 15. Jahrhundert war dieser Brauch nicht ganz ausgegangen: „Und die gericht sol man haben uf Braitenmoß under dem rotten bom“, sagt die Öffnung von Winzenberg. Gegenüber dem Schlosse Schwarzenbach an der Thur stand eine alte Linde, die „Thurlinde“ genannt, bei welcher freie Leute noch über das Mittelalter hinaus ihre Gerichtsversammlungen hielten.

Wie es dem alten deutschen Rechte eigen war, wurde, wie jede wichtige Rechts-handlung, so auch die Gerichtsversammlung, mit feierlichen Formen umgeben. Der Ge-richtsherr selbst oder dessen Vertreter, der Vogt oder Ammann, führte den Vorsitz. Zum Zeichen seiner Würde und Gewalt hielt er, wie der König sein Szepter, so den Gerichts-stab in der Hand. Die Gerichtsgemeinde stand im Halbkreis um den Vorsitzenden und bildete so den „Umstand“ oder den „ring des gerichts“. Nach altem Recht sollen die Gerichtsverhandlungen bei offenem Tageslicht stattfinden; der Vorsitzende frug daher an, ob es an der rechten Zeit sei, zu richten. Der Weibel trat hierauf aus dem „Ring“ des Gerichtes, sah sich nach allen vier Himmelsrichtungen um und kehrte hierauf in den Ring des Gerichtes zurück, und wenn er meldete, dass es an der Zeit sei, zu richten, erklärte der Vorsitzende, dass er im Namen seines Herrn Gericht halte und das Gericht „verbanne“, d. h. Ruhe gebiete. Nach dieser feierlichen Einleitung konnten die Verhand-lungen beginnen. Jeder Gerichtsgenosse konnte den Anspruch gegen einen andern Ge-richtsgenosse „one fürpott“, d. h. ohne vorherige Anzeige, vorbringen. Durch Übung, welche Gewohnheitsrecht wurde, war die Traktandenfolge bestimmt. Viele Öffnungen erklären daher:

„zuerst sol man richten um erb und um aigen, darnach wittwen und waisen, darnach frowen, darnach den fremden und den hofgenossen und dann ainem vogt und seinem statthalter.“

Beachtenswert ist die Rücksicht, welche den Frauen und Fremden entgegengebracht wird. Unter Fremden werden nicht bloss eigentliche Fremde, sondern auch auswärtige, nicht im Gerichtskreise wohnende Personen verstanden.

Der Vorsitzende, Vogt oder Ammann, stimmt bei der Fällung des Urteils nicht mit; er leitet nur die Gerichtsverhandlung. In älterer Zeit, als noch die ganze Gerichtsgemeinde das Urteil bestimmte, machten ältere, erfahrene Männer, die vom Richter hierzu aufge-fordert oder zum voraus bestimmt wurden, einen Urteilsvorschlag, und die anwesenden Gerichtsgenosse stimmten darüber ab. Jene Männer hießen „Urteifinder“. Jeder konnte einen Gegenvorschlag machen. Die Spuren dieses alten, volkstümlichen Gerichtsverfahrens finden sich noch in verschiedenen ältern Öffnungen. Später fällen die gesetzten Richter, „Rechtsprecher“, „Schöffen“, das Urteil. Daher bestimmen einzelne Öffnungen: „es sol nieman an urtail geben noch ufheben, denn die von ainem vogt oder ammann darzuo gesetzt und gehaissen sind.“ In den Öffnungen werden auch Bussen angesetzt für den, der für das ihm günstige Urteil selbst mitstimmt, ebenso für denjenigen, „der zweimal ufhebt“, d. h. für beide Urteilsvorschläge stimmt, ebenso für denjenigen, der zu spät kommt und doch „ufhebt“, ohne zu wissen, um was es sich handelt; er wird dafür doppelt gebüsst.

Bei dem ungestümen Charakter des Volkes jener kampflustigen Zeit war es nicht überflüssig, das Gericht zu verbannen, d. h. bei Strafe Ruhe zu gebieten. Es mag, ins-besondere wenn die ganze Gemeinde, der „Umstand“ genannt, das Urteil festzusetzen hatte, bewegt zugegangen sein. Daher bestimmten die Öffnungen von Burgau und Flawil vorsorglich:

„ain vogt oder sin statthalter mag och laussen bietten, ob es nott wurd, dass niemand, er sig frömd oder haimsch, dhain (kein) armbrust, spies oder helbarten, weder schwert, messer, nach sunst dhainerlay sorglicher waffen zuo dem ring des gerichtz tragen oder in das hus, darin man richt, an ain pfund pfennig [Busse], oder ain 5 ü oder an 10 ü , als es dann je nott wer.“

Waffen darf bei Gericht nur tragen „ain her und vogt des gerichtz und sin amptlüt“, auch des Gerichts Knechte und wem vom Gerichtsherrn befohlen ist „des gerichtz zuo gomen und frid zuo machen“. Die Öffnung von Oberuzwil bestimmt ferner:

„wär sach, dass sich großy geschlächt in sölichen dingen zämen und wider enander parthen wöltind, das ain herr abt oder sin amann besorgen müstint, sy möchtint das gericht und die lüt vor enander nit geschirmen, so sollint sy ainen landsgrafen und herrn zuo Tockenburg umb hilf anrüffen, umb des willen, das menglich bim rechten geschirmt werd.“

Berufsmässige Vertreter oder Rechtsbeistände der Parteien gab es nicht, doch war es üblich, dass die Parteien sich mit einem „fürsprecher“ verbeiständeten. Sie können einen Fürsprecher aus der Mitte des Gerichts nehmen, was häufig geschah.

Hinsichtlich des Beweisverfahrens bestimmen einzelne Öffnungen:

„item worumb an vogtherr oder sin amptlüt inne dem gericht kuntschaft sagent, das sol geglobt werden und daruff gericht werden und für VII man gut sin, sag und genug.“

Es war üblich, dass zum Beweise einer streitigen Tatsache „sieben biderbe“ Zeugen gefordert wurden. „Ziemlich kuntschafften mag man gebieten an 1 ü ~“ sagt die Öffnung von Burgau, d. h. der Zeuge, auf den eine Partei sich beruft, ist bei Busse von einem Pfund Pfennung pflichtig, der Vorladung vor Gericht Folge zu leisten.

Ein Zeugenbeweis ist nicht in allen Streitfällen zulässig:

„also wo zwen umb ain hag stöss hätten oder wo ain mark verloren wer und man nit wüsste, wo die ston sölte oder wo anstoss oder anwand (Grenzhag) waren zwischen höfen, äker, wisen, waiden, holtz oder veld, umb böm oder um strassen ald tribweg und fussweg, darum sol man kundtschaft setzen. Wo aber ainer dem andern anspricht ain huss, ain hof, acker, wisen, holtz oder veld, das sol man ainem mit recht abzühen und nit mit kuntschaft.“

Liegendes Gut soll demnach dem Besitzer nicht auf Grund von Zeugenaussagen abgesprochen werden. Der Zeuge soll nur gemäss eigener Sinneswahrnehmung aussagen:

„item welcher kuntschaft über den andern sagen will vor recht, der sol sagen nach des rechts erkanntnuss, was im von der sach ze wüssen sy und usf in bezügt sy, och darby und mit gewesen, das gesehen und gehört hab; den man sol nieman das sin abkennen uf hörsagen, sonder sol man es wüssen.“

Die Öffnung von Tablat bestimmt, dass der Kläger „vor und eh sein fürsprecher die klage eröffnet“ in das Gericht VI Pfenninge, die Öffnung von Rorschach, dass er 4 Pfenninge geben soll, wer dann verliert, soll sie „ausrichten“. Da das Gericht kostenlos ist, will jene Bestimmung mutwilliges Streiten vor Gericht erschweren; die Partei, die verliert, soll auch den Einsatz, das Depositum, verlieren. Die Stadtsatzung von Lichtensteig bestimmte, dass, wer einen Bürger um liegendes Gut vor Gericht belangt, 10 Pfund Pfennung zu erlegen hat, die er verliert, falls er seinen Anspruch nicht beweisen kann.

Wie das gerichtliche Verfahren verhältnismässig rasch sich abwickeln kann, so ist dies noch weit mehr beim Schuldentrieb der Fall. Wer vor Gericht gebüsst wird, hat die Busse zu „vertrösten“, d. h. zu zahlen oder Sicherheit zu leisten, sonst wird er „getürnt“ d. h. inhaftiert. Im fränkischen und alamannischen Rechte besorgte der Centenar oder der Schultheiss den Einzug von Bussgeldern und Schuldforderungen, so auch dessen Nachfolger, der Vogt oder Ammann.

Es wird unterschieden zwischen „gichtiger“ (kanntlicher) und nicht gichtiger Schuld. Letztere soll man zuerst vor den Richter weisen, „für gericht schiben“. Wer gichtige

Schulden nicht bezahlt, wird nach einzelnen Öffnungen, ohne dass eine Betreibung vor ausgeht, gepfändet. Zuerst soll man nehmen „fahrende pfand“, wenn diese nicht genügen, soll man „gelegene pfand“ nehmen. Die fahrenden Pfänder soll man 7 Nächte im Gerichte liegen lassen und wenn diese vorüber sind, soll man dies dem Schuldner verkünden,¹⁾

„und wen im verkündt wird, so die siben necht uss sigen, so soll man die pfand zu drin tagen ussruffen und verkouffen“. „Gelegen pfand söllent fünfzechen necht im gericht ligen und dem so die pfand gewesen sind, och verkünden und inn drin tagen ussrüffen und verkouffen und am dritten tag, so die sunn für gold gath oder man dassbett lüt (beiläutet) zenacht, so söllent die pfand ussgerüfft sin.“

Noch rascher war das Verfahren, wenn es sich um Lidlohn (Arbeitslohn), Zins oder geliehen Geld handelte. Das Recht gewährte insbesondere der Forderung für Arbeitslohn einen besondern Schutz. Dem Schuldner soll geboten werden binnen 3 Tagen zu zahlen; zahlte er nicht, so wurde gepfändet, das Pfand zu Gerichts Handen genommen und binnen weiteren drei Tagen verkauft. Einige Öffnungen setzen zudem auf Nichtzahlung des schuldigen Lidlohns eine Geldstrafe, der kirchlichen Lehre entsprechend, welche die Vorenthaltung des schuldigen Arbeitslohnes zu den „himmelschreienden Sünden“ zählte.

Die Öffnung von Steinach vom Jahre 1462 sieht für „geste“ (Gäste, d. h. Fremde) ein beschleunigtes Gerichts- und Betreibungsverfahren vor. Gericht soll alle 14 Tage gehalten werden. „Ainem gast (Fremden) sol man all tag richten, on uff hochzitlich täg (Ostern, Weihnacht und Pfingsten) und gebannen virtag“ (gebotene Feiertage). Wenn ein Fremder an einem Einheimischen eine Geldforderung hat, kann er den Schuldner durch den Ammann auffordern „dem gast ussrichtung zetuend, hüt oder morn, das er denocht seinen tagwan (Tagreise) geritten oder gan mug“. Zahlt der Schuldner in dieser kurzen Frist nicht, mag der fremde Gläubiger vom Schuldner sofort Pfand verlangen, das in gerichtlichem Gewahrsam bleibt und nach 14 Tagen, falls inzwischen keine Zahlung erfolgt, versteigert wird. Ebenso sieht die Öffnung ein rasches Verfahren vor, falls einem Fremden Waren zu Steinach verhaftet (verarrestiert) werden.²⁾

Streng wird verfahren gegen den Schuldner, der „pfand versait“, sich weigert Pfand zu geben und gegen denjenigen, der „weder pfand noch pfennung“ geben kann. Demselben soll der Ammann auf Begehren des Gläubigers gebieten, binnen 8 Tagen aus dem Gericht zu ziehen.

¹⁾ Im alten deutschen Rechte wurden viele Fristen nicht nach Tagen, sondern nach Nächten bestimmt, da der Mond mit seinem Wechsel der sichtbare Zeitmesser war. Noch im 15. Jahrhundert erwähnen verschiedene Öffnungen Fristen von 7 und 14 oder 15 Nächten. In England, wo alte Gewohnheiten und Bräuche sich zäh erhalten haben, lautet heute noch der übliche Ausdruck für „vierzehn Tage“ „fortnight“ (14 Nächte) und nennt sich eine angesehene Halbmonatschrift „Fortnightly Review“.

²⁾ Steinach war seit dem frühen Mittelalter Hafenplatz für St. Gallen, wo die Schiffe aus Konstanz, Überlingen, Lindau usw., verkehrten; daher jene Rücksichtnahme auf fremde Reisende und Geschäftsleute. Der Weg von St. Gallen nach Steinach war günstiger als nach Rorschach, wohin der Weg über zwei Flüsse (Steinach und Goldach) führte, die bei Hochwasser (Gewitter und Schneeschmelze) schwieriger zu passieren waren. Der bequemere Weg nach Steinach führte auf dem linken Ufer der Steinach über Berg. Da die Stadt St. Gallen 1459 die Gerichtsherrschaft über Steinach erwarb und damit Einfluss über den Schiffsverkehr und das Lagerhaus (Gredhaus) erlangte, bemühte sich Abt Ulrich — auch mit Rücksicht auf seinen Plan, das Kloster von St. Gallen nach Rorschach zu verlegen — den Hafen in Rorschach zu verbessern und den Schiffsverkehr dorthin zu ziehen. Er erbaute daher dort Gredhaus und Taverne (Lagerhaus für Korn und Waren und Gasthaus). Nach dem Rorschacher Klosterbruch (1489) musste die Stadt die Gerichtsherrschaft und alle ihre Rechte zu Steinach an das Kloster abtreten. Der Nachfolger Abt Ulrichs, Gotthart Giel, liess Schiffahrt, Korn- und Warenverkehr nach Rorschach verlegen und dort den Korn- und Wochenmarkt eröffnen. Das von der Stadt St. Gallen erbaute, hochragende Gredhaus zu Steinach ist noch der einzige Zeuge des einstigen regen Hafen- und Schiffsverkehrs.

Dem mittelalterlichen Rechte kann die Anerkennung nicht versagt werden, dass es dem Rechtsuchenden sowohl im gerichtlichen Verfahren wie dem Gläubiger im Schuldentrieb ein einfaches, rasches und billiges Verfahren gewährte.

Wenn für verschiedene Forderungen auf eine Liegenschaft gegriffen wurde, hatten gewisse Forderungen ein Vorzugsrecht:

„da sol man zuerst ussrichten schnitterlohn und rindmiet, darmit derselb blum under das dach gebracht ist, den man angriffen welt und darmit er gebuwen ist, darnach ob jemand ussgend gut darus ginge, darnach was zins oder zechenden ußtündind von aim jar und zweien den nächsten jaren davor; was aber ußtünd elter denn drü jar, das weri nit mehr zins sunder ain schuld, ußgenommen herrenzins, das ist was nutzung derselb in selben gerichten hat, das ist herrenzins.“¹⁾

Rechtsprechung und Rechtspflege wurden ausgeübt durch den Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, den Gerichtsherrn oder Vogt, oder in dessen Namen durch den Ammann und die Richter oder Rechtsprecher. Der Ammann, heute ein Administrativbeamter, hatte früher als Beamter des Gerichtsherrn vor allem richterliche Funktionen. Er liess durch den Weibel die Gerichtsgenossen zu dem Jahrgerichte laden und führte in demselben den Vorsitz. Er besorgte allein oder mit dem Weibel die Vollstreckung der Urteile und die Schuldbetreibung und klagte die Bussen- und Frevelfälle ein. Des „vogts statthalter“ nennt ihn die Öffnung von Burgau. Bei der Wichtigkeit des Amtes war es für die Gerichtsgenossen nicht gleichgültig, wer dieses Amt innehatte. Schon die Leute in den Waldstätten hatten verlangt, dass ihnen nicht fremde Richter in das Land gesandt würden. Unter den Beschwerden, welche die appenzellischen Ämter gegen Abt Kuno erhoben, war auch das Begehr um Mitwirkung der Ämter bei der Wahl des Ammanns. Es kam schliesslich ein Wahlverfahren auf, das bei dieser Wahl die Interessen des Gerichtsherrn und diejenigen der Gerichtsgenossen zu verbinden suchte. In dem Freiheitsbriefe, den nach dem Tode des letzten Grafen von Togenburg dessen Erben, die Freiherren von Raron, den Leuten im Unteramt im Jahre 1440 gewährten, war den letztern eine Mitwirkung bei der Ammannwahl bewilligt.²⁾ Die Gerichtsgemeinde konnte den Herren von Raron jährlich 4 ehrbare Männer vorschlagen, aus denen die Herren von Raron den Ammann wählen konnten. Wollten oder konnten dieselben sich nicht dazu entschliessen, einen aus diesem Vierervorschlag zum Ammann zu ernennen, so sollen sie ihrerseits den Leuten im Unteramt 4 ehrbare Männer vorschlagen, aus denen alsdann die Gemeinde einen als Ammann wählte.

Ein ähnliches Verfahren für die Wahl des Ammanns kam auch im Stiftsgebiete auf, wo vordem der Abt als Gerichtsherr den Ammann ernannt hatte. In Rorschach wählten

¹⁾ Der „blum“, d. h. die Früchte oder das Getreide. Der Schnitterlohn und die Rindermiete, d. h. das Mietgeld oder der Fuhrlohn für das Einführen des Getreides und für das Ausführen des Düngers auf den Acker, sollen den Vorrang haben; alsdann das „ussgend gut“ d. h. die jährlichen Zinse von dem Hauptgut (Kapital), das auf der Liegenschaft haftet; Zinsen, die seit mehr denn 3 Jahren ausstehen, sind zur offenen Schuld geworden und sollen daher kein Vorzugsrecht vor anderen Schulden geniessen, ein Rechtssatz, der sich bis heute erhalten hat. Dagegen hat der „Herrenzins“, d. h. Steuern und Abgaben an den Gerichtsherrn, heute die Steuerforderungen von Staat und Gemeinde, einen Vorrang. Die Gesichtspunkte, nach denen die Klassifikation der Forderungen erfolgte, entsprechen im wesentlichen dem heutigen Rechte. Der Schutz des Arbeitslohnes ist keine Neuerung des „sozial empfindenden“ modernen Gesetzgebers, sondern war schon dem mittelalterlichen Rechte bekannt und von ihm wirksamer durchgeführt als dies im heutigen Rechte der Fall ist.

²⁾ Das Nieder- oder Unteramt umfasste die grossen Gerichte Bazenheid und Neckertal sowie Lütisburg, das Dorf Henau und das sogenannte Freiamt mit den Weibelhuben zu Degersheim und Oberuzwil. Jährlich an St. Johannes des Täters Tag (24. Juni) versammelten sich die über 14 Jahre alten Männer aus den genannten Gegenden zur Landsgemeinde beim Schlosse Lütisburg zur Vornahme der Ammann- und Richterwahlen.

der äbtische Statthalter und die Hofleute den Ammann aus den Hofgenossen. In denjenigen Gerichten, welche adeligen Gerichtsherren gehörten, ernannte auch weiterhin der Vogt oder Gerichtsherr den Ammann, Burgau und Flawil ausgenommen, wo der Gerichtsherr Giel von Glattburg den Gerichtsinsassen ein Vorschlagsrecht einräumte. Der Weibel wurde ursprünglich vom Gerichtsherrn, später von der Gemeinde, oder vom Ammann und den Richtern gewählt. Ammann und Weibel sind pflichtig, das übertragene Amt wenigstens für ein Jahr zu versehen. Ammann und Richter schwören einen Eid:

„zu dem gericht ze kommen, wenn inen dorzu verkündt wird und allda zu richten umb das, so für sy bracht wirt, dem armen als dem richen und dem richen als dem armen, weder umb miest noch umb gab, weder umb silber noch umb gold, weder von fründtschaft noch vienteschaft wegen, sondern umb des blossen rechten willen, alles getrūwlich und ungevärlich.“

Die Gerichte hatten sich nicht nur mit der streitigen Rechtspflege zu befassen, auch alle wichtigen Rechtsgeschäfte, Verkauf, Verpfändung von liegendem Gut, Erbverträge und Vermächtnisse, Eheverträge, Gemeinderschaften usw. mussten, um Rechtskraft zu besitzen, vor Gericht eröffnet und bestätigt werden. Die Öffnung von Burgau enthält darüber einlässliche Bestimmungen:

„Item was gelegner güter in der vogty kost oder verkost werdent oder sunst gemainden, gemächt oder ordnungen umb güter beschechen in der vogty, oder welherlay versatzungen mit gütern beschehet, das alles vor gericht gefertgott und ussgericht werden sol oder es haut nit crafst. Und wenn der richter mit sechs rechtsprechern sitzt, so ist es genuog zu einer vergung, minder sol ir nit sin; und ist es lechen, so sol es vor dem lechenherrn och gefertgot werden.“

In der Regel werden diese Rechtsgeschäfte an den Jahrgerichten vorgenommen, doch ist dies nicht notwendiges Erfordernis; sie können auch in der Zwischenzeit im „mutgericht“ vorgenommen werden, zu dem nicht alle Gerichtsgenossen gebeten werden; es genügt, dass der Ammann und wenigstens 6 Rechtsprecher sitzen, dabei müssen alle Förmlichkeiten wie beim Jahrgericht beobachtet werden. Die Briefe, die erkannt werden, soll der Vogt oder Gerichtsherr, oder dessen Amtmann, den Leuten siegeln; er bezieht dafür eine kleine Gebühr.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse an Liegenschaften kennen die Rechtsquellen drei Arten von Gütern: „echt fry aigen“, „vogbar aigen“ und Hofgüter. Die erstern sind Güter freier Leute, die ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten. Vogtbar eigen hießen dagegen die Güter ursprünglich vollfreier Leute, die selbst oder deren Vorfahren ihren Besitz an einen geistlichen oder weltlichen Herrn übertragen und gegen einen billigen Zins wieder zurück erhalten hatten und daher unter dem Grund- und Vogtherrn standen. Diese Leute hießen Vogtleute, im Gegensatz zu den freien und den unfreien oder Eigenleuten. Hofgüter hießen diejenigen, welche im Eigentum des geistlichen oder weltlichen Grundherrn standen, ursprünglich zum Kelnhof oder Herrenhof (Fronhof) gehörten und an unfreie Leute zur Bebauung überlassen worden waren. Ein grosser Teil des ländlichen Grundbesitzes in den Gemeinden der Stiftslande waren Hofgüter, ehemalige Teile des Herrenhofes, die Besitzer wurden daher Hofleute, Hofmänner oder Hofjünger genannt.¹⁾

Es war dem deutschen Rechte eigen, die Rechtshandlungen mit feierlichen Formen zu umgeben, die den Sinn des Rechtsgeschäftes durch symbolische Handlungen zu sicht-

¹⁾ Ein Beispiel, wie durch Kolonisation oder Urbarisierung und daherige Teilung grosser unfreier Höfe allmählich eine grössere Zahl von Bauerngütern als Hofgüter in einer Gegend entstand, bietet Engelburg. Aus dem grossen Grundbesitz, den das Kloster St. Gallen dort hatte, der ursprünglich wohl nur einen Hof bildete, entstanden allmählich 4 grosse, nach ihren Inhabern benannte Höfe (Rüeschenhof, Geserhof, Linerhof und Wagnerhof). Von jedem derselben wurden im Laufe der Zeit Teile abgetrennt und vom Kloster als Lehen verliehen und 16 Bauerngüter daraus gebildet. In Rotmonten besass das Kloster am Ausgange des Mittelalters 18 Lehenhöfe, die durch Urbarisierung und Teilung älterer, grosser Höfe des Klosters entstanden waren.

barem Ausdruck brachten. Beim Verkaufe oder, wie der alte Ausdruck lautete, bei der Auflassung eines Grundstückes, legte der Verkäufer vor versammeltem Gericht seine Hand an den Gerichtsstab des Gerichtsvorsitzenden und erklärte dabei seinen Willen, das Gut an den Käufer aufzugeben. Hierauf berührte in gleicher Weise der Käufer den Gerichtsstab und nahm damit das Grundstück rechtlich in Empfang. Das Grundstück hatte damit die „Hand geändert“,¹⁾ daher die Bezeichnung Handänderung für den Eigentumsübergang an liegendem Gute. Beim Verkauf eines unfreien Gutes, also der Hofgüter, musste an den Grundherrn eine Abgabe, der dritte Pfennig oder Ehrschatz genannt, d. h. von jedem Pfund des Kaufpreises 3 schilling Pfennig, gegeben werden. Diese Güter hießen daher auch ehrschätzige Güter.

Der Inhaber eines Gutes war bezüglich des Verkaufes an einen Dritten nicht völlig frei. Es war das Bestreben des deutschen Rechtes, liegendes Gut im Kreise der Familie, des Standes und der Hofgenossen des Verkäufers möglichst zu erhalten und zu verhindern, dass es aus diesen Kreisen heraus in fremde Hände gelange. Den Angehörigen jener Kreise stand daher beim Verkauf eines Gutes ein Zug- oder Närerrecht zu. Die meisten Öffnungen aus dem Stiftsgebiete, so diejenigen von Gossau, Oberdorf usw., bestimmen daher:

„wenn ain hofmann ain hofgött ainem, der nit ain hofmann ist, ze kouffen gitt, denselben kouff mag ain hofmann in syben nechten, nach dem der kouff offen ist, versprechen; wurd aber sölischer kouff in syben nechten . . . nit versprochen, so sol der . . . by sinem kouff beliben.“

Nach den Hofjüngern soll den Gotteshausleuten ein Zug- oder Närerrecht zustehen. In eigenartiger Weise regelte die Öffnung von Zuzwil das Zugrecht:

„Item welher ain gotzhus guot in der ober vogtve wölt verkofen oder verlichen und ainer oder mer gotzhuslüt das gern wöltken kofen ald empfachen, dan sol man mit ainer stang messen von dem selben guot zuo deren gotzhusgüter, die darnach werben, und welher der nächst ist, der sol den kof beziehen . . . und wär dhain gotzhusman in dem dorf, der semlich guot kofen oder empfachen welt, dan sol der, der semlich guot verkofen wil, under die kyrchtür ston und da rüffen, ob dhain (kein) gotzhusman jendert da sye, der das guot kofen oder empfachen wöll; . . . und kompt dhain gotzhusman, so mag ers lichen, wem er will.“

Die Öffnung von Oberuzwil, wo Vogtleute und Gotteshausleute nebeneinander wohnten, gewährte das erste Zugrecht beim Verkaufe eines Gutes den Mitanteilhabern am Gute, hernach den Miterben, alsdann den Freien, hernach den Gotteshausleuten und darnach „wer aller vielost darumb git“.

¹⁾ Symbolische Handlungen bei Rechtsgeschäften, insbesondere bei Übertragung von Grundbesitz, waren im fränkischen, langobardischen und alamannischen Rechte üblich. Bei Übertragung eines Gutes überreichte daher der Tradent dem Erwerber einen Halm, eine Erdscholle oder einen Ast von dem zu übertragenden Grundstück, und bei gerichtlicher Einweisung in ein Gut übergab der Richter dem Erwerber einen Zweig oder Rasen jenes Grundstückes zum Zeichen der Besitzübergabe. Ein interessantes Beispiel, wie symbolische Handlungen germanischen Rechtes sich bis in das Mittelalter erhalten haben, findet sich in einem Gossauer Gerichtsurteil. Vor Gericht zu Gossau forderte Rüedi Aelmer von Glarus von Martin Widmer Zahlung für verkauft Schafe und verlangte auf des Widmers Hof „genamt Mos, gelegen zwüschen Gochhusen und Mutwil“ greifen zu dürfen, um sich bezahlt zu machen. Das Gericht erkannte, „das im des gerihtz waibel und bott von und uß dem vorgenannten hof Mos wasen und zwy . . . her in geriht bringen sölt und da reht über gesprochen sölti werden.“ Der Weibel brachte auf den folgenden Gerichtstag „wasen und zwy“ von jenem Hofe und das Gericht beschloss, dass „wase und zwy des egenamten hofs Mos fürbaz hie in geriht still ligen und behalten sölti werden von disem hüttigen tag hin die nächsten sehs wochen . . . und das denn nach denselben sehs wochen inwendig den nächsten dryg tagen . . . Rüedi Aelmer . . . den vorgenannten hof Mos, mit hus, mit hof, mit akkren, mit wisen, mit holtz, mit veld und mit aller zuoghörd hie ze Gossow uff offener gante verrüffen und umb hoptguot und schaden verkoffen söltin und möhtin.“ Urteil v. 17. Juli, zinstags vor sant Marien Magdalentag des Jahres 1414. U. St. G. Nr. 2612.

Wer in gutgläubigem Besitz eines Gutes ist, soll dabei geschützt werden; die Öffnung von Oberuzwil sagt hierüber, wer in aufrechtem, redlichem Kauf ein Gut erworben, das „offenlich vor recht geverget wirt, und das den inhet drü jar, 6 wochen und 3 tag vor ainem intentzen (inländischen) man, so sol in den gericht und gwer daby schirman, und von ainem uslentzen (ausländischen) man nün lobrisinen“, d. h. wenn er das Gut so lang besessen, dass inzwischen die Bäume neunmal ihr Laub gewechselt haben. Eine ähnliche Bestimmung haben die Öffnungen von Rindal und Kirchberg.

5. Das mittelalterliche Dorf und die Dorfgemeinschaft.

Das Dorf, das sich um den alten grundherrlichen Hof (curia, Fron- oder Kelnhof) entwickelt hat, bildete nicht bloss eine Gerichtsgemeinde, sondern auch eine wirtschaftliche Gemeinschaft, die durch gemeinsame Benützung von Wunn, Weide und Wald und durch althergebrachte Ordnung in der Bewirtschaftung des Ackerfeldes verbunden war. Sie ist in diesem Sinne der Ausläufer der alten germanischen Markgenossenschaft.

Wie sah das mittelalterliche Dorf aus? Dasselbe war vom Dorfetter, einem Zaun, umgeben und durch denselben vom umliegenden Ackerfeld und Weideland abgeschlossen. Im Dorf war in der Regel ein offener Platz, häufig mit einer Linde geziert, auf dem die Dorfgemeinde sich versammelte und die Jugend ihre Spiele übte. Hinter Haus und Stall befand sich ein kleines, eingezäuntes Stück Wiesland, der Baumgarten (Bommert), in welchem Kleinvieh oder krankes Vieh, das nicht auf die Weide gelassen werden konnte, sich aufhielt. Ausserhalb des Dorfetters lag das Ackerfeld, in drei Abteilungen (Zelgen) geteilt. Nach alter Uebung, durch Verordnungen Karls des Grossen bestätigt, galt die Dreifelder- oder Wechselwirtschaft. In der einen Zelge wurde Winterfrucht (Korn, Weizen oder Roggen, die schon im Herbst gesät werden müssen), in der andern Sommerfrucht (Hafer oder Gerste) gepflanzt, die dritte lag ein Jahr lang brach (Brachzelge). Im folgenden Jahr wurde die Brachzelge gepflanzt und eine der beiden andern Zelgen brachgelegt, damit der Boden ausruhen konnte. Diese Dreifelderwirtschaft war bei allen germanischen Volksstämmen üblich und erhielt sich in vielen Ländern, auch in Gegenden unseres Landes, bis in das 19. Jahrhundert. In jeder Zelge hatte jeder Bauer einen oder mehrere Äcker. Ausserhalb des Ackerfeldes lag das gemeinsame Weideland (Allmend, gemeine Mark oder Gemeinmerk), auf das vom Gemeindehirten das Vieh getrieben wurde.

Die Bewirtschaftung war durch altes Herkommen geregelt. Die Öffnungen enthalten einlässliche Vorschriften über Feld- und Flurpolizei, über Instandhaltung der Zäune, Wege und Wassergraben. Ammann und Weibel sollen jedes Frühjahr Inspektion halten und die nötigen Gebote erlassen, damit Zaun, Weg und Steg in Stand gehalten werden.

„Item von der hostürli und eefatten¹⁾ wegen, da sol dieselbigen hostürli und die eefried heg allweg und allenthalben an deß haliligen Crütz tag im Meigen, desglich an des heiligen Crütz tag zuo herpst guot, fridbar heg und getter gemacht sin, und wo klag kem, das dieselben nit also fridbar gemacht werind, zuo denselben sol der waibel gon und die besechen, und ob es dann nid fridbar und gerecht gemacht ist, so sol der waibel denen, die es machen sollen, gebieten an dry schiling pfenning, in acht tagen ze machen; und wo es nit beschecchen were, so sollen ains herrn amptlüt oder der waibel dieselb buß inziechen und füro gebieten und inzüchen je und je, biß das die lüt gehorsam werden.“

¹⁾ fatha hieß altdeutsch Zaun, è (ee) Recht, Gesetz; eefatten und eefriedhag sind Zäune, die auf altem Recht beruhen; Ehfate, alte Rechtsame, die mit einer Liegenschaft verbunden sind; daher auch Ehe, als Bezeichnung der rechtmässigen Verbindung von Mann und Frau; Ehofstatt bedeutet eine auf altem Recht beruhende Hofstatt; ehafte Not bedeutet Not, die im Rechte entschuldigend wirkt.

Während in der Regel Ammann und Weibel die Flurpolizei besorgen, bestimmen verschiedene Öffnungen, dass alle Jahre an offenem Jahrgericht 4 ehrbare Männer als „Vierer“ erwählt werden sollen, welche „alle weg und eefrid besechen“ und wo Schaden geschehen, denselben schätzen, auch Feuerstätten und Backöfen auf die Feuersicherheit prüfen sollen. Es ist verboten, Feuer offen aus einem Haus in ein anderes zu tragen; es darf dies nur in einem „irdinen geschirlin“ geschehen.¹⁾

Mit der Ernte durfte erst begonnen werden, wenn die „Vierer“, nach Prüfung des Reifestandes der Getreidefelder, es gestatteten. Jährlich wählen die Dorfgenossen auch den Hirten, der vom Frühjahr bis in den Herbst das Vieh auf die gemeinsame Weide, auch auf die Brache und nach der Ernte auch in die „Stobbeln“ der Getreidefelder treibt. Kein Dorfgenosse darf mehr Vieh auf die Weide geben, als er überwintern kann und nicht mehr Pferde, als „vor sim pfluog gond“. Tritt und Tratt hiess die Berechtigung, Vieh auf den Stoppelfeldern, im Wald und in Gütern weiden zu lassen. Die aus dem Jahre 1420 stammende Öffnung von Oberuzwil erwähnt einlässlich die Wahl des Hirten.

„Item wenn man ze Utzwil hirten setzen wil, den sol man dingen by den fladen ze Wienacht, und wie vil der lüten ist, die darumb bittent (d. h. sich darum bewerben), so sond die nachburen zämen keran und dem amann runen,²⁾ und welher allermaist stimen hat, dem sol man das vech lihen. Derselb hirt sol och ain gewachsen mensch täglich bim vech han, das des vechs achte, und was er verlürt, das soll er by sunnenschin desselben tags sagen, und wenn er das by sunnenschin sait und darnach hopt ald schwantz findet, so sol er das vech nit gelten“ (d. h. nicht verantworten müssen).

Zur Winterszeit mag jeder mit Holz usw. nach Bedarf über fremden Boden fahren. Anstösser sollen einander helfen „zunen“, ausser es sei einer pflichtig einen Hag allein zu unterhalten. Überragende Baumäste mag der Anstösser abhauen, „so wit und hoch er mit der lenggen hand, wann er uf em schellräddli (Pflugrad) stoth, die est erlangen mag“. Es war untersagt, Teile des gemeinsamen Weidelandes (Allmend, Gemeinmerk) „einzulegen“, einzuhagen und für sich zur Benutzung zu verwenden. Gemeindeland, das mit Erlaubnis der Vorsteher eingezäunt und in Privatbesitz genommen und bebaut wurde, hiess „Ifang“ oder „Bifang“ oder „Bitzi“.

Die meisten Öffnungen erwähnen auch die „täfri“, Taverne (Wirtschaft, Wirtschaftsrecht). Das Ausschenken von Getränken bedurfte der Bewilligung ab Seite des Vogtes oder Gerichtsherrn. Nach Massgabe des Ausschankes musste eine Abgabe (Umgeld, Ohmgeld) bezahlt werden.

„Item die tefry in dem gericht zuo Rorschach ist des gotzhus von Sant Gallen, und gitt man von jedem som win 4 d. (Pfenning), doch ob die nachpuren am berg (Rorschacherberg) an einer vaßnacht oder hochzytt, desglichen die hienyden an einer hochzytt 2 som wins schancktint, davon bedurffend sy dhain tefry geben; ob och einer schankti win, der uff dem sinen gewachsen wer, davon bedarff er auch dhain tefry geben.“

Der Gerichtsherr mag auch verbieten „schweren, och tantzen, spilen, karten, zuo zyten, so man besorgen müsst unlust, schaden oder unfrüntschaft“, oder — fügt die Öffnung von Burgau bei — „so im (dem Gerichtsherrn Giel von Glattburg) an angeporner fründ

¹⁾ Diese Bestimmung einzelner Öffnungen gewährt einen interessanten Einblick in damalige Verhältnisse. Das Feuermachen musste auf mühsamem und zeitraubendem Wege durch Schlagen oder Reiben von Steinen oder Holz geschehen, eine für die Hausfrau, wenn sie vom Felde heimkehrte und das Essen für die Familie und Knechte bereiten musste, mühevolle Arbeit. Es scheint daher üblich gewesen zu sein, dass, wenn in einer Küche das Herdfeuer brannte, Nachbarinnen dort Feuer holten und mit dem brennenden Scheit in ihr Haus trugen. Gegen diesen Brauch richtet sich die oben zitierte Strafbestimmung.

²⁾ „Dem amman runen“ (raunen) bedeutet: dem Ammann den Namen dessen, dem der einzelne stimmen will, ins Ohr sagen; wohl die älteste, interessante Form der geheimen Wahl!

abgestorben were“. In diesem Falle tritt sonach für die Untertanen des Gerichtsherrn, die Gerichtsinsassen zu Burgau, Flawil und Gebertswil, eine Art Hoftrauer ein, während welcher zu spielen, tanzen usw. verboten ist. Die Öffnungen enthalten auch Bestimmungen gegen Schädigung von Garten, Wiese und Feld durch fremdes Vieh.

„Brüchiges oder springendes Vieh“, das die Gewohnheit hat, Häge aufzubrechen oder über dieselben zu springen, soll abgetan werden. Wenn der Pflug „in der fasten in das veld get“, sollen die Schweine im Stalle behalten oder der Hut durch den Hirten übergeben werden. Das Hofrecht von Mogelsberg bestimmt ebenfalls, die Schweine im Stalle zu behalten „oder aber jegklichem schwyn ein joch, dryer schuch lang, uf den hals binden, dass es hinder den hofstürlinen pliben muß.“ Gegen Vieh, das auf fremdem Boden weidend oder schädigend betroffen wird, ist dem geschädigten Besitzer des Bodens Selbstpfändung des Viehes erlaubt. Mannigfach sind die Prozeduren, die die Dorfrechte gegen solch schädigendes Vieh gestatten. So sagt die Öffnung von Kirchberg: Wenn einer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antreffe, das ihm Schaden zufüge, dürfe er das Vieh ergreifen und in seinen Stall stellen, doch soll er dem Eigentümer des Viehes hievon Anzeige machen. Dieser kann alsdann das Vieh gegen Bezahlung von 2 Pfennig auslösen. Zur Abschätzung des Schadens, den das Vieh verursacht, soll jeder einen ehrbaren Mann zuziehen; diesen Schaden soll der Eigentümer des Viehes dem Geschädigten vergüten. Will er dies nicht tun und das Vieh nicht auslösen, „mag der, dem schaden beschechen ist, das vich in stall tuon und dem vich ain gelten mit stain und ain ritheren (Kornsieb) mit wasser fürstellen und das vich nit witer ze spisen schuldig sin.“ Geht alsdann das Vieh vor Hunger zugrunde, so soll er dafür nicht verantwortlich sein.

Federvieh und Ziegen waren von jeher nirgends willkommene Gäste in Garten, Feld und Wiese. Verschiedene Dorfrechte bringen dies drastisch zum Ausdruck:

„Item von der gens wegen, die sollen och hinder den hofstürlin beliben, ob aber etweliche fliegend gens hettind, die den lütten schaden tätind, der mag zu dem keren, des die gens sind, und in pitten, das er im vor schaden sig; und ob er das nit tut, und ainer über das die gens am schaden funde, der mag inen den schnabel durch den zun stossen, und die gans hinüber werfen, und also im zun hangen lassen, und damit nit gefrevelt han.“

Item von der hüener wegen: Wo ainer hüener haben will, der sol die hüener nit witter uff ander lüt gut gan lassen, dann sover (so fern) das die frow uff des huß first stan und ain sickel in die lenggen hand nemen, und sover si dann mit derselben hand werfen mag, so wit mögen die hüener gan und nit witer.¹⁾

Item von den gaissen wegen: allwyl für dieselben nit zu hagen ist; wer dann die hat oder haben wil, der sol sy uff dem sinen haben und jederman on schaden; wer sy aber an sim schaden ergrift, der sol zuo dem andern gon, deß die gaissen sind, und in pitten, das er im vor schaden sige, ob aber er im nit darfor sin wil, ergrift er sy über das an sim schaden, so mag er die gaissen an den ruggen legen und inen die horn in die erden stossen und sy also ligen lassen, und hat damit nit gefreflet.“

¹⁾ Bezuglich der Mühle zu Utzwil bestimmt die Öffnung von 1420: „Item der müller ze Utzwil sol uf den first uff der müli stan und ain or in sin hand nemen und den andren arm zwischent dem hopt und dem arm durchin stossen und ain sichlen in dieselben hand nemen, und wie ver er die sichlen wirft, also ver sond sine hüener gan.“ — Das Dorfrecht von Schwarzenbach, Ober- und Niederstetten und Algetshausen vom Jahre 1500, ähnlich das Hofrecht von Mogelsberg, gestattet den Hühnern nur so weit zu gehen, „dann so wyt die frow, . . . wann sy da mitten usfem tach usfem virscht stat, mit ainer sichlen, bim spitz mit der lenknen hand gflasset, under dem rechten bain werfen mag.“ Solche Bestimmungen waren nicht die launenhafte Äusserung eines vereinzelten Dorfrechtes. Der Wurf mit Hammer, Speer, Stab, Sichel, Erde usw. war bei den Germanen aller Stämme, selbst bei den Friesen, alter Maßstab um Rechtsame auszumitteln. Der Totschläger, der sich in die Stadt Lichtensteig geflüchtet, wird nach dem alten Stadtrecht von den Bürgern soweit ausserhalb die Stadt schützend begleitet, als er, auf der Stadtmauer stehend, einen Hammer zu werfen vermag. Vergl. Deutsche Rechtsaltertümer von Jacob Grimm, Seite 55 und ff.

Einige Öffnungen enthalten auch die Bestimmung, dass der Besitzer des Kelnhofs für die Gemeinde den „Fasel“, d. h. den Stier, einen Eber und einen Hengst halten soll. Diese Tiere erfreuten sich einer besonders rücksichtsvollen Behandlung, wenn sie auf fremdem Grund und Boden betroffen wurden. Man soll sie nicht pfänden und behandeln wie anderes Vieh, man soll sich begnügen, dieselben wegzutreiben, doch soll dies schonend, nicht grob oder roh geschehen, „man sol si nit mer strafen, dann ustriben mit ainem härigen, haselinen rütlin.“

Eine Besonderheit war auch die Gemeinderschaft an Vieh und die Viehverstellung. Der Eigentümer von Vieh gab einzelne Stücke einem Dritten in den Stall, Pflege und Wartung, oder einzelne Personen gingen eine Gemeinderschaft ein bezüglich einer Viehhabe. Die Fälle scheinen nicht selten gewesen zu sein. Einzelne Öffnungen regeln diese Verhältnisse und die Teilung des Nutzens.

Von Wichtigkeit für den Verkehr war der Unterhalt von Strassen und Wegen. Die wichtige, das Land durchziehende Strasse wurde in dem damals im Volke noch lebenden Bewusstsein, dass auch unser Land zum Reiche deutscher Nation gehörte, Reichsstrasse genannt. Die Öffentlichkeit selber tat wenig für den Strassenunterhalt; dieser lag den Anstössern ob. Einzelne Öffnungen enthalten Bestimmungen über den Unterhalt von Strassen und Wegen:

„Wo straßen und weg zwüschen gütern hingand, dieselben straßen und weg sollen die machen, dero die güter sind, und sol man dies pieten wie von der eefried, hag und gäster wegen.“

Die Öffnung von Magdenau, dessen Gebiet an die von Flawil nach dem Toggenburg führende Reichsstrasse stiess, regelte die Unterhaltpflicht in anschaulicher Weise:

„Wo ainer guot hat, das an des rychs straß stoßet, der sol die straß buwan und machen, das sy jederman wol mug ryten und gon; und ob er das nit tuot, so mag jetlicher und welher wil, den hag ufsbrechen, wederthalb er wil und im faren durch korn, durch höw und was da ist.“

Wo durch Einwirkung höherer Gewalt, starken Regenguss und Erdschlipfe die Strasse beschädigt wurde, soll ausnahmsweise die Gemeinde, bzw. die Nachbarn, mithelfen, die Strasse wiederum in Stand zu stellen. Ein interessantes Bild der Prüfung des Zustandes der Strasse gibt die Öffnung von Burgau:

„Item ain jeglicher vogt ist och zuo Burgow und uff der Müller Egg so gwaltig, ob im von jeman clag kemi oder in sunst notdürftig sin beduchte, das di straßen des rychs an den gerürten enden ze eng werint, das er ainen knecht uff ain pferd setzen und im ainen raysspieß überzwerch den sattel zuo führen geben mug, den also durch die straßen zuo führen, und dann haissen und gebieten, in acht tagen zuo rumen, wo er anrürt, als hoch er will nach notdurft, ungefarlich.“

Manche Öffnungen enthalten auch interessante Bestimmungen über Einzug und Niederlassung fremder Personen. Der Umstand, dass Wunn und Weide gemeinsam waren und das Dorf eine wirtschaftliche Gemeinschaft bildete, liesse vermuten, dass die Dorfgenossen bestrebt waren, sich gegen die Einwanderung fremder Personen möglichst abzuschliessen. Dies war nun aber keineswegs der Fall. In weitherziger Weise erklärt das Dorfrecht von Rorschach:

„Wer der ist, der in hof ze Rorschach ziechen und darinn sytzen will und des richs stür, er oder sin erben nit hand helfen abkouffen,¹⁾ der sol geben ain U. S., wenn er in sin selbs cost ist, und der roch durch das tach uff tringt (d. h. eigenen Rauch oder Haushalt führt), und denn so hat derselb ze nyessen des hofs gemainden, wunn und waid, als ander hofgnossen.“

¹⁾ Hieraus ist zu schliessen, dass, als Abt Ulrich Rösch die Reichsvogtei 1466 von Burkhardt Schenk von Castel zuhanden des Klosters einlöste, die Gerichtsgenossen zu Rorschach durch Leistung von Beiträgen zur Ablösung der Pfandsumme, für welche die Reichsvogtei an Schenk von Castel und seine Vorgänger im Pfandbesitz, von Kaiser Ludwig dem Baier 1331 verpfändet worden war, mitgeholfen haben.

In ähnlichem Sinne sagt die Öffnung von Tablat:

„Wer im gericht zuo Tablat sitzt und darin verschintt unansprächig mit dem rechten (d. h. ohne als Leibeigner von seinem Herrn angesprochen zu werden) ain jar, sechs wuchen und dry tag, den sol man dannenthin halten für ainen hofman und gotzhusman.“

Und die Öffnung des Gerichtes Gebertschwil:

„Item welher in die vogty zücht, wo oder an welhes end und da husett oder hovett oder ain huß enpfacht, dem soll man lassen gan ain kuo und ain kalb, vier hennen und ain hann und ain schwin den summer uf die gemaine brach oder waiden und trätten.“

Wann ain arm man in die vogty zücht und gehorsame thuot, dass er sämlich gerechtigkeit habe als ain ander vogtman, kum er doch (von) wannen er wöl. Doch sol er es behütten und halten, auch sust thuon als ander vogtliüt.“

Das Wort des Dichters „Raum für alle hat die Erde“ war hier nicht blosse Illusion, sondern Tat und Wahrheit! Nicht weniger weitherzig bestimmte die Öffnung von Oberuzwil vom Jahre 1420:

„Item wär sach, daß frömbd lüt gen Utzwil in das dorf mit ir hushab zügint und nüt da hettint, weder lehen noch aigen, dem soll man by gmainem vech an der brach und waid lassen gan ain kuo, ain kalb und ain schwin.“

Einzelne Dorfrechte gingen in der Erleichterung der Niederlassung noch weiter, wie die Öffnungen von Kirchberg, Rickenbach, Flawil und Burgau beweisen. Wer daselbst mit Zustimmung „aines herrn und der nachpuren“, d. h. des Gerichtsherrn und der Dorfgenossen, sich „hushablich“ niederlassen und ein Haus bauen will, mag sich an denjenigen wenden, der eine geeignete Hofstatt, d. h. einen geeigneten Bauplatz für ein Haus besitzt und ihn um Überlassung derselben ersuchen. Will dieser die Hofstatt nicht oder zu teuer geben, mag derjenige, der sie begeht, zwei Nachbarn nehmen und der andere auch zwei; diese vier sollen alsdann den Preis bestimmen und dabei soll es bleiben. Ein höchst einfaches, rasches und billiges Expropriationsverfahren! Derjenige, der bauen will, kann kostenlos das Holz dazu aus dem Bannholz nehmen, das zum Dorf gehört.

Gleich wie Wunn und Weide, so diente das Holz im Walde den Hofgenossen für ihren Bedarf. Der Öffnung von Oberbüren ist eine Verordnung beigegeben über die Benützung des „Bürer Waldes“. Derselbe stand dem Gerichtsherrn im Schloss Oberbüren, Schenk von Castel, zu. Wenn ein Haus abbrennt im Dorfe Oberbüren, so soll ein Herr das Holz aus dem Bürer Wald geben, damit das Haus wieder aufgebaut werden könne. Wer Zimmerholz bedarf, soll zum Herrn gehen und ihn darum bitten; alsdann wird der Herr ihm den Weibel mitgeben in den Wald, und der Weibel bestimmt dort, wo Holz geschlagen werden könne. Desgleichen wer Schindelholz braucht oder Zaun- und Steckenholz; derselbe soll zum Herrn gehen und dieser wird den Weibel mitgeben, der das nötige Holz anweisen wird. In dem zum Kelnhof zu Jonswil gehörenden Fronwald Süsak konnten die Besitzer von Gütern, die zum Kelnhof gehörten, Holz zum „zimbern (bauen), zünen, brennen“ holen, ebenso die Besitzer von Schuppissen — Schuppos oder Schuppis hiess ein kleines Bauerngut, das vom Kelnhof abgetrennt worden — und die Besitzer von eigenen Gütern. Die letztern und die Schuppisser mussten jedoch um Erlaubnis nachsuchen. Dürroholz mag jeder im Wald sammeln, dagegen verbieten die Öffnungen das ungeordnete und willkürliche Holzen, „wüesten“ des Waldes.¹⁾ Die Aufsicht über

¹⁾ Besonderer Begünstigung erfreuten sich die Straubenzeller und Rotmonter. Erstere bezogen nach alter Übung unentgeltlich Bau- und Brennholz nach Bedarf in den Klosterwaldungen bei Watt und bei Schönenwegen und in Hättenern und beanspruchten das Recht, in der Woche ein Fuder Holz holen, damit in die Stadt fahren und es dort verkaufen und aus dem Erlös Mehl und Salz anschaffen zu dürfen. Nach Bedarf konnten auch die Rotmonter in

den Wald war meistenorts dem Bannwart übertragen; es gab sonach damals schon eine Forstpolizei.

Wie Allmend und Wald standen auch die Alpen im mittleren und obern Toggenburg in gemeinsamer Nutzung. Als Eigentümer erscheinen in älterer Zeit die Grundherren, die durch ihre unfreien Leute die Wälder und unwirtlichen Gebiete roden und in Besitz nehmen liessen, so die Klöster St. Johann und St. Gallen und die Grafen von Toggenburg. Dieselben verliehen die einzelnen Alpen an Bauern, die zu Alpgenossenschaften sich ausbildeten, als Lehen gegen jährliche Leistung von Zinsen in Alpprodukten. Einigen Alpgenossenschaften gelang es, diese Zinsen und Rechte der Grundherren, vornehmlich diejenigen des Klosters St. Johann zur Zeit der Reformation, abzulösen und damit jene Alpen als Eigentum zu erwerben.¹⁾

Weniger leicht als der Einzug in ein Dorf konnte sich unter Umständen der Wegzug gestalten. In vielen Öffnungen findet sich die Bestimmung, dass wer aus dem Dorfe wegziehen will, vorher seine Schulden bezahlen soll. So bestimmt die Öffnung von Rorschach, ähnlich auch diejenige von Gossau:

„Es hand die lüt ze Rorschach fryen zug als ander gothuslüt und ist der fry zug also fry, dass der, so also ziechen wil, mag sinen blunder uffladen und die tiechsel keran hinwertz, in welche richstatt oder richshof er ziechen wil; er sol aber nienderthin ziechen da er aigen werden mag und sol denn von menglichem an dem zug ungesumpt sin, doch ob er ainem herrn oder jemandt im gericht ützit schuldig wer, daß er das ußrichti und abtrag.

Wölte aber einer sölch schulden nit bezalen, so mag ain aman, und so der aman nit gegenwärtig wer, ain anderer nachpur im gepieten des ersten an ain ü, darnach an drü und darnach an 10 ü; ob einer die ersten pot verachtett und nit gehalten hett; und ob er die pott alle übersech, so soll man zuo im griffen und sin lib und guot ainem herrn oder sinen amptlüten antworten, der in dann handhaben sol untz er sin schuldner ußricht und ainem herrn umb die vorgeschriften pott gnuog beschicht oder aber nit mer da ist.“

Wie die Schulden Abreise und Wegzug verzögern können, konnten sie anderseits dieselben wider Willen beschleunigen. Die Öffnungen bestimmen nämlich, dass dem Schuldner, bei dem gepfändet wird und der kein Pfand geben will oder „weder pfand

den Waldungen des Klosters nordwärts Rotmonten „holtz howen ze brennen, ze zimben und ze zünent und mag ze den drin (drei) hochziten jeklicher zwai fuoder holtz howen und mag die in die stat füren und verkoffen und sinem vehe saltz darumb koffen.“ Das Salz scheint ein teurerer Artikel gewesen zu sein, als das Holz, da es aus Burgund und aus Hall im Tirol bezogen werden musste. Die „drin hochziten“ sind die drei hohen Festtage Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Ein eigenartiges, altes Recht zum Holzbezug aus den dem Hochstift zu Konstanz gehörenden Waldungen am Rorschacherberg besassen die Leute zu Untereggen. Wenn einer Holz bedurfte, „habe derselbe in jetwedere hand ain huon genomen und damit für ain herren gangen und in gepäten, das man im sölchis in dem holtz howen lassen und wellt man ims dann nit erloben, so möchte er dann dieselben hüner fliegen lassen ins herren hus ald hof und in dasselb holtz gon und sölchis darin howen.“

Als Abt Ulrich Rösch die Güter des Hochstifts Konstanz erwarb, bestritt er den Untereggen das Holzbeugsrecht mit der Begründung, dass in seinem Kaulbriefe eine solche Servitut nicht enthalten sei. Die Unteregger beharrten auf ihren Rechten, klagten gegen das Kloster bei den 4 Schirmorten, bewiesen durch Zeugen ihre alte Übung und wurden bei derselben geschützt.

¹⁾ Später, insbesondere im 18. Jahrhundert, kam in den mittleren und unteren Gemeinden die Auffassung auf, dass die Alpen gemeinsames Eigentum der ganzen Landschaft Toggenburg seien. Da die Gemeinden des Unteramtes (so hiess die Gegend unterhalb Lichtensteig im Gegensatz zum Oberamt) schon wegen der örtlichen Entfernung in der Benutzung der Alpen verkürzt waren, verlangten sie Teilung der Voralpen, welchem Begehren nach langwierigen Prozessverhandlungen, welche, unter Vorsitz des Abtes als Landesherrn, auf Schloss Schwarzenbach 1786 stattfanden, entsprochen wurde. Jene Auffassung bezüglich der Alpen als gemeinsames Eigentum der ganzen Landschaft wurde durch den Umstand begünstigt, dass im Toggenburg kein Dorf- oder Gemeindebürgerrrecht bestand, sondern ein toggenburgisches Land- oder Landmannsrecht. Das Gemeindebürgerrrecht wurde im Toggenburg erst nach Gründung des Kantons im Jahre 1803 eingeführt.

noch pfenning“ zu geben imstande ist, auf Begehren des Gläubigers geboten werden kann, binnen 8 Tagen Dorf und Gericht (d. h. den Gerichtskreis) zu verlassen. Ebenso kann demjenigen aus dem Gericht geboten werden, der des Gerichts Satzungen und Öffnungen missachtet.

6. Familienrechtliche und erbrechtliche Verhältnisse. Giselschaft.

Eine Eigenheit des alten deutschen Familienrechtes war die *Morgengabe*, eine Schenkung von beweglichem Gute, die der Ehemann der Frau am Tage nach der Hochzeit machte. Sie war in adeligen wie in städtischen bürgerlichen Kreisen und in der Folge auch in der bäuerlichen Bevölkerung üblich und wurde daher auch in den Öffnungen erwähnt.¹⁾

Es war alte Übung und Sitte, dass die Tochter, die sich verheiratete, von seiten ihrer Eltern eine Ausstattung erhielt. Sie hiess „Heimsteuer“, welche die Braut aus ihrem elterlichen Heim mitbrachte. Waren die Eltern nicht in der Lage, neben der üblichen Ausstattung in Hausgeräten der Tochter Vermögenswerte mitzugeben, kam es vor, dass die Ansprüche der Tochter auf die zugesagte Aussteuer durch Pfand auf Grundstücke oder Nutzungsrechte der Familie sichergestellt wurden.²⁾

Es scheint vielfach Übung gewesen zu sein, dass die mit der Verehelichung aus dem Elternhause ausscheidende Tochter auch für ihre erbrechtlichen Ansprüche am väterlichen und mütterlichen Nachlass abgefunden wurde und auf alle diese Ansprüche Verzicht leistete. Da nach altem deutschen Recht Frauenspersonen in Rechtssachen nicht selbständig handlungsfähig waren, wurde ihnen ein Vogt beigegeben, der sie in Rechtsgeschäften, die vor Gericht eröffnet und bestätigt werden mussten, unter feierlichen Formen verbeiständete. Um sich zu versichern, dass die Erklärung, welche die Frau bezüglich ihres Erbverzichtes abzugeben hatte, ihr freier und ungezwungener Wille sei, musste der Vogt die Frau dreimal aus dem Ring des Gerichtes führen und im Abstande unter vier Augen fragen, ob der Verzicht ihr wirklicher freier Wille sei. Die Erklärung der Frau eröffnete er alsdann dem versammelten Gerichte.³⁾

¹⁾ Von den Öffnungen aus der alten Landschaft bemerken die Hofrechte von Rorschach und Tablat nur, dass nach dem Tode des Mannes die Frau ihr zugebrachtes Gut „derzue ihr morgengab voruß“ nehme. Die Toggenburger Öffnungen dagegen bestimmen, dass „von der morgengab wegen es bliben sol wie von altersher komen ist und daß man 10 Gulden gibt und nit mer.“ Das Landrecht von Wattwil dagegen überlässt die Höhe der Morgengabe dem Belieben eines jeden, je nach dem Vermögen.

²⁾ Als Katharina von Ramswag sich verehelichte, sicherten ihr ihre Brüder von Ramswag eine Heimsteuer von 50 Mark Silber und 12 Pfund Pfennig durch Verpfändung eines jährlichen Zinses von 12 Pfund Pfennig aus Gütern der Herren von Ramswag in Kriessern zu (14. August 1362. U. St. G. 1595). — Rudolf von Steinach, Schultheiss zu Wil, hatte seiner Tochter, die sich mit Bilgri Bischof in Wil verehelichte, eine Heimsteuer von 100 fl Heller versprochen; er versetzte ihr hiefür als Pfand den Zehnten zu Wilen, mit dem Beding, dass daraus jährlich 5 Mutt Kernen an sie verabfolgt werden sollen, bis zur Auszahlung der 100 fl Heller (1432. U. St. G. Nr. 3720). Über Geld und Geldwert siehe Näheres Seite 65.

³⁾ Als Katharina von Werdenberg-Heiligenberg, Witwe von Graf Diethelm von Toggenburg, sich mit dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans wieder verehelichte, fand sie sich mit den Kindern erster Ehe, Graf Friedrich VII. und den Töchtern Clementia und Ida (erstere mit dem Grafen Hugo von Montfort-Bregenz, letztere mit Bernhard von Tierstein verheiratet) gütlich ab und verzichtete dagegen auf alle Ansprüche am Nachlasse Graf Diethelms „sunderlich von ihr hainstür und morgengab wegen, und mit namen der aigenschaft, vorderung und ansprach und och alles des rechtes, so sie gehebt heft an der vesti genant Rüdberg und an allen den lüten und gütern, so darzuo und darin gehörtingt von recht ald von gewonheit.“ Sie verzichtete auf alle ihre Ansprüche hieran gegen eine Abfindungssumme von 6000 Gulden. „Do fürt sy der egenant graf

Nicht bloss beim hohen und niedern Adel war jene Ausstattung und Abfindung sich verheiratender Töchter nach Landrecht üblich, sondern allmählich auch in bürgerlichen und nach Hofrecht auch in bäuerlichen Kreisen.¹⁾

Häufig wurden die vermögensrechtlichen Verhältnisse unter den Ehegatten durch Ehevertrag geregelt. Auch war Übung, dass von Seite des Ehemanns das ihm von der Ehefrau zugebrachte Vermögen sichergestellt, „widerlegt“ wurde. Die Urkunden weisen dafür zahlreiche Beispiele auf.²⁾

Auch an Lehenbesitz kann Sicherung des Frauengutes bestellt werden.³⁾

Die Öffnungen der Stiftslande oder der alten Landschaft — wie das von Rorschach bis Wil sich erstreckende, seit alter Zeit dem Kloster unterstehende Gebiet, im Gegensatz zu der vom Stifte neu erworbenen Grafschaft Toggenburg, benannt wurde — enthalten keine oder nur wenige Bestimmungen über das Erbrecht, im Gegensatz zu den Toggen-

Heinrich von Werdenberg, ir elicher mann und rechter vogt, dristunt (dreinist, dreimal) von dem gricht und fragt sy jeglichem mal haimlichen, ob sy das entzihen und ufgeben willeklich gern und unbetwungenlich tuon wolt und tät. Und gieng zu jeglichem male mit ir wider in für das gericht und seit und offnet da, das sy im ze drü malen geseit hett, sy wolti es willeklich, gern und unbetwungenlich tuon und vollfüren.“ (7. Nov. 1386. U. St. G. Nr. 1930, Stiftsarchiv Tom. IX.) — Vor Hans von Andwil, Richter zu St. Gallen, der an offener Reichsstrasse zu Gericht sass, erklärte Ita von Rorschach, Rudolfs von Rorschach Tochter und Ludwig von Eppenbergs eheliche Gemahlin, mit Zustimmung ihres Gemahls und des ihr beigegebenen Vogtes, dass sie von ihrem Vater ausgesteuert worden sei und daher Verzicht leiste gegenüber ihrem Vater und dessen Erben auf alle weiteren Ansprüche. (4. Juni 1443, U. St. G. Nr. 4486.)

¹⁾ Als Ulrich Lübbmann, „der alt Keller“ zu Muolen im Hof an Stelle Abt Eglofs zu Gericht sass, erschienen Adelheid, die Ehefrau Heini Äpplis und ihre Schwester Elsbeth, Ehefrau Ruedi Schmids und ent sagten in Gegenwart und mit Zustimmung ihrer Ehemänner allen Ansprüchen an der väterlichen und müterlichen Erbschaft „von tails und gemainde wegen“, ausgenommen „rechte anvallende erbe“, da ihr Vater sie „ussgestürt und von im und andren einen kinden gesündert und gänzlich getailt habe“, wobei der Adelheid zuteil geworden seien 4 ⠄ ⠄ und der Elsbeth 5 ⠄ ⠄, dazu „gefider, gewand und anders, des sy ain gantz benügen gehebt hettint“ (womit sie ganz zufrieden gewesen seien). Gefieder bedeutet Bettzeug mit Federnbett; „ins Gefieder gehen“ ist noch im Volksmund im Toggenburg etwa gebräuchlich für „zu Bett gehen“. (U. St. G. Nr. 3420.) — Als Heini Knüsli von Kirchberg an Stelle und im Auftrag des Hofmanns von Wil zu Dietswil im Dorf an offener Strasse zu Gericht sass, hebt Heini Müller von Libingen eine Vereinbarung, die er mit seiner verheirateten Tochter wegen Verzichts auf ihr elterliches Erbe vor Gericht getroffen hatte, wieder auf und setzt die Tochter „in gantz volkommen gewer und in rechte genoßschaft mit andern sinen elichen kindern“ (13. Februar 1422. U. St. G. Nr. 3088). Heini Müller hatte den Hof zu Dietswil, genannt Herrenhof, ein Lehen des Klosters St. Gallen, inne.

²⁾ Hans Ulrich Estrich von Wil eröffnet vor Gericht in St. Gallen, welchem Abt Heinrich vorsitzt, dass Elisabeth Lindin „sin elichi wirtin“, von Constanz gebürtig, ihm „ze hainstür“ als ihr väterliches Erbe 800 ⠄ Heller und als müterliches Erbe 100 ⠄ Heller zugebracht habe; zu diesen 900 ⠄ Heller wolle er ihr auch 900 ⠄ Heller „widerlegen“, dazu habe er ihr als Morgengabe verheissen 100 ⠄ Heller. Für diese 1900 ⠄ Heller versetzt er ihr „ze rehtem, unabnießendem pfand“ alle seine Rechte am Zehnten zu Höchst „disent Rines und yenent Rines“ und seinen Kelnhof und die Vogtei zu Niederbüren und seine Güter zu Durstudlen, seinen Wein garten und Torkel daselbst. Sollte er kinderlos sterben, mag seine Frau vorab nehmen „ir verschroten gwand, iri klainot und diebett und bettfatt“, sowie 1900 ⠄ Heller; bis diese ihr von seinen Erben ausbezahlt worden, mag sie jene Pfänder nützen und niessen, womit sie dann gänzlich ausgerichtet und abgefunden sein und die übrige Hinterlassenschaft den Erben ihres Ehemannes überlassen sein soll. Hinterlässt aber Hans Ulrich Estrich Kinder, soll seine Ehefrau, so lange sie und die Kinder beisammen sind, „waltend hand“ über die gesamte Hinterlassenschaft haben und den Verwandten und Vögten der Kinder jährlich Rechenschaft ablegen. (23. Mai 1413. U. St. G. Nr. 2560.)

³⁾ Als Aline Bruggerin sich mit Hans in der Gassen von Gossau, genannt Zellersmüller, verheilte, dessen Vater vom Gotteshaus sein Heim, „die müli und das guot genamt Zellersmüli, in Herisower kilchör ge legen, zwüsschen der Glatt und des gotzhus hof genamt Huob, und dem Gefend“, zu Lehen hatte, gibt ihr letzterer den dritten Teil des Lehens an den Abt als Lehensherr auf und ersucht denselben, diesen Teil des Lehens seiner Sohnsfrau zu verleihen „ze widerlegung für ir hainstür“. (14. März 1422. U. St. G. Nr. 3098.)

burger Öffnungen, insbesondere den Landrechten von Wattwil und Thurtal. Erst die nach Ausgang des Mittelalters entstandenen Hofrechte von Rorschach (1532) und Tablat (vor 1527) enthalten einläßliche Bestimmungen über eheliches Güterrecht und Erbrecht.

Während für die freien Leute, soweit solche im Lande bis in die zweite Hälfte des Mittelalters sich noch erhielten, sowie für den Adel und die Bürger der Stadt hinsichtlich der Erbfolge in ihr Eigengut das Landrecht galt, wie es sich auf Grund des alamanischen Gesetzes und Rechtes fortgebildet hatte, galt für die unfreien Leute, die in der zweiten Hälfte des Mittelalters weitaus die Mehrheit der ländlichen Bevölkerung bildeten, das Hofrecht. Für Lehen, die im Besitze des Adels sowohl als in dem freier und unfreier Leute sich befinden konnten, galten die Grundsätze des Lehenrechtes.

In der älteren Zeit war, was die unfreien, leibeigenen oder hörigen Leute besassen, Eigentum ihres Leib- oder Grundherrn. Starb der Unfreie, so hatten die Hinterbliebenen kein Anrecht auf die Hinterlassenschaft. Erst allmählich wurde üblich, Ehefrau und Kinder im Besitz des vom Verstorbenen bebauten Gutes und der Fahrhabe (Vieh, Haus- und Feldgeräte) zu belassen. Diese Übung wurde mit der Zeit Gewohnheitsrecht. Allmählich erweiterte sich der Kreis der erberechtigten Blutsverwandten, indem nicht bloss den Deszendenten des Verstorbenen, sondern in Ermanglung solcher den nächsten Seitenverwandten, den Geschwistern, ein Anrecht auf die Hinterlassenschaft eingeräumt wurde. Immerhin bestanden noch im 15. Jahrhundert bezüglich des Erbrechts der Aszendenten und der Deszendenten in einzelnen Gegenden Einschränkungen, so dass Grosskinder, deren Vater oder Mutter gestorben waren, kein Anrecht auf die Hinterlassenschaft der Grosseltern hatten. Erst allmählich entwickelte sich der Rechtssatz, dass Grosskinder den Tod ihres verstorbenen Vaters oder der Mutter nicht entgelten müssen. Ebenso besassen die Eltern, falls ein Sohn oder eine Tochter mit Hinterlassung von Vermögen kinderlos starb, kein Anrecht auf die Hinterlassenschaft nach dem Rechtssatze, dass, wie die Hofrechte von Rorschach und Tablat sagten: „der erbfall soll alwegens für sich und nit hinder sich fallen.“¹⁾ Das 15. Jahrhundert brachte auch hier vielfachen Wandel. In dem Freiheitsbriefe, den die Freiherren von Raron, als Erben des letzten Grafen von Toggenburg, ihren toggenburgischen Untertanen im Jahre 1440 gewährten, hiess es, „das je ein fründ (Verwandter) den andern erben mag, sover als man die sipschaft gerechnen mag“, d. h. unbeschränkt, soweit die Verwandtschaft ausgewiesen werden kann. Auch gewährten sie ihnen die Freiheit, über ihr Gut letztwillig frei zu verfügen, wie sie es nach ihrem Gewissen für gut finden, nur soll es nach Form Rechtens geschehen. Die gleichen Rechte erlangten auch die Gotteshausleute, immerhin unter Vorbehalt der dem Gotteshause aus dem Grunde der Leibeigenschaft zustehenden Rechte.

Das deutsche Recht unterschied bezüglich der Erbfolge zwischen liegendem und fahrendem Gute.²⁾ Liegendes Gut soll bei der Erbteilung an jene Seite zurückfallen, von

¹⁾ Im Jahre 1527 änderte „ain ersame gemaind zu Tablat“ in einer Gemeindeversammlung und „aman, richter und ain gantze gemaind des richshof Rorschach“ im Jahre 1545 jene Bestimmung ab und gewährten auch den Eltern neben den Geschwistern einen Erbanspruch am Nachlasse verstorbener Kinder.

²⁾ Die Hofrechte von Tablat und Rorschach enthalten genauere Bestimmungen, was liegendes und fahrendes Gut sei: „Item des ersten so ist mengelchem zu wissen, was gelegen gut ist und genempt soll werden, nemlich wingarten, ackren, wisen, bomgarten etc. und darzu ewig, onablösig zins und gemurot stöck oder gemuroti häuser. Item varend gut ist alle varend hab, wie die namen hat, es sige gelt, geltschuld, win, korn, vych, roß, rinder, kühen, schwin und derglich, auchbett, bettgewand, linwat, clainer, chlainot, tuch, kessi, plannen, häfen, zinigschier und alles anders, daz farent ist und die synnlichkeit wol begryfen mag und version, und

der es gekommen ist; dem überlebenden Ehegatten steht jedoch die Nutzniessung an demselben zu. Bei kinderloser Ehe erhält der überlebende Ehegatte die fahrende Habe zu Eigentum und auch die Errungenschaft, d. h. den während der Ehe gemachten Vermögensvorschlag. Sind Kinder vorhanden, so behält der überlebende Ehegatte das fahrende und liegende Gut der verstorbenen Ehefrau in seiner Hand; solange er lebt, muss er mit den Kindern nicht teilen. Von dem, was die Ehefrau ihm zugebracht, erbt er einen Kindsteil. Stirbt dagegen der Ehemann, so nimmt die überlebende Ehefrau ihr zugebrachtes Gut und die Morgengabe zum voraus; von dem fahrenden Gute erbt sie einen Kindsteil und hat bis zu ihrem Ableben die Nutzniessung an dem liegenden Gute. Nach den toggenburgischen Öffnungen und den Hof- und Landrechten von Wattwil und Thurtal erbt bei kinderloser Ehe der überlebende Ehegatte die Errungenschaft an liegendem und fahrendem Gut. Neben Kindern erbt er die Hälfte am liegenden und fahrenden Gute, die andere Hälfte fällt an die Kinder, doch können sie, solange der überlebende Elternteil, es sei Vater oder Mutter, nicht wieder heiraten, denselben nicht zur Herausgabe ihres Anteils „nötten“. Das Recht begünstigt, wie den überlebenden Ehegatten, so auch das Zusammenhalten der Familie und die elterliche Gewalt. Wenn Kinder da sind, sollen „vatter und muter gewaltige hand sin über alles, das sy habint“, solange sie am Leben und sollen den Kindern „nützid ze geben schuldig sin, dan essen und trinken in irem huß und umb und an sovyl und sy dann notturftig sind“. Wenn die Kinder zu ihren Tagen kommen und sich verehelichen wollen, mag der Vater „mit rat siner fründen“ (Verwandten) sie mit ihrem Teil an Gut „versorgen“, ungehindert von seinen andern Kindern. Und ob dann geschehe, dass von den Kindern eines oder mehrere ungehorsam würden und nicht tun wollten, was der Vater sie hiess, sollen Vater oder Mutter nicht pflichtig sein, ungehorsamen Kindern etwas zu geben. Aber nach Abgang von Vater oder Mutter soll den ungehorsamen und unausgesteuerten Kindern ihr Teil werden. Das Hof- und Landrecht von Wattwil und Thurtal begünstigte auch das Zusammenbleiben von Geschwistern nach dem Ableben der Eltern. Wenn in diesem Falle die Kinder „in tail und in gemaind, och in gewün und verlurst by einandren sind“, mögen diese Geschwister, solange sie beisammen sind, einander beerben, ohne Berücksichtigung der ausgesteuerten Geschwister. Ebenso, wenn Vater und Mutter mit ihren Kindern „in tail und gmainde, och in gewün und verlurst“ beisammen bleiben und der Elternteil mit Tod abgeht, sollen die Kinder, die in Gemeinschaft sind, die verstorbenen Eltern erben, ohne dass die aus der Familie ausgeschiedenen und ausgesteuerten Geschwister Ansprüche an jenem Nachlasse haben. Befinden sich unter den bei den Eltern verbliebenen Geschwistern noch unerzogene Kinder, so soll diesen bei der Teilung so viel zum voraus gegeben werden „das sy och erzogen mugent werden“.

Wenn einer unordentlich haushaltet, so dass Gefahr besteht, dass er um sein Vermögen kommt oder dasjenige seiner Ehefrau gefährdet, so mag diese, oder mögen die nächsten Verwandten sich an den Richter wenden, auf dass der unsolide Haushalter be-

dartzu ablösig zins, höltzini hüser, spicher und städel, doch die hofstetten, wie wit das tachrof begryft, ist ligent.“ Gemauerte Häuser und „unablösig, ewig zins“ d. h. unabköndbare Pfand- oder Zinslasten (Gülten) gelten als liegendes Gut, hölzerne Häuser und Städel dagegen, weil leicht abbrechbar, als fahrende Habe. Daher wurde, als Ulrich Weyermann den Hof Brumenau (Wittenbach) vom Gotteshouse St. Gallen als Zinslehen erhielt, im Lehenbrief bestimmt, dass, wenn er nach Ablauf des Vertrages den Hof verlässt, er den Stadel wegzunehmen pflichtig sei. Hölzerne Häuser und Städel gehörten daher im ältern Rechte auch nicht in das Grundpfand.

vogtet werde. Der Vogt soll den nächsten Verwandten des Bevogteten und dem Gerichte Rechnung ablegen.

Das nach Gewohnheit oder Satzung geltende Erbrecht konnte durch Vertrag unter den Eheleuten abgeändert werden. Solche Verträge bedurften der gerichtlichen Bestätigung.¹⁾

Vermögenszuwendungen durch Willenserklärung auf Ableben hin waren dem alten deutschen Rechte unbekannt; erst allmählich kamen sie auf. Solche „Gemächte“ (Vermächtnisse) mussten öffentlich vor Gericht errichtet werden, wenn sie Gültigkeit haben sollten, wobei, ähnlich wie bei der Handänderung über liegendes Gut, symbolische Formalitäten zur Anwendung kamen und, statt des Gerichtsstabes, von den Parteien eine schwarze Kappe in der Hand des Richters berührt werden musste.²⁾

Lücken und Mängel des Erbrechls wurden oft durch Eingehung eines Gemeinderschaftsverhältnisses ausgeglichen. Die Gemeinderschaft begründete ein Gemeinschaftsverhältnis an bestimmten Vermögenobjekten, Liegenschaften oder beweglichen Sachen oder an einem ganzen Vermögen. Ehegatten oder Verwandte, die sich gegenseitig auf das Ableben hin mehr zuwenden wollten, als nach geltendem Erbrecht möglich war, nahmen sich zu Gemeindern an; ebenso, wenn Vater oder Mutter ein oder mehrere Kinder besonders begünstigen wollten. Die Nachfolge in das Vermögen erfolgte alsdann auf Grund des Gemeinderschaftsverhältnisses. Wie die Urkunden ausweisen, wurde davon in den verschiedenen Schichten des Volkes häufig Gebrauch gemacht. Die Gemeinderschaft der Erben am Familienvermögen hat im neuen schweizerischen Zivilgesetz (§ 336) Aufnahme gefunden. Wie das letztere die verschiedenartigen kantonalen Erbrechte durch ein einheitliches Erbgesetz beseitigte, so wurden auch die ganz verschiedenenartigen erbrechtlichen Bestimmungen, die sich auf Grund der autonomen lokalen Rechtsentwicklung in den Öffnungen und Landrechten gebildet hatten, in der Folge für das unter der Herrschaft des Klosters St. Gallen stehende Gebiet durch eine einheitliche Erbordnung ersetzt.³⁾

¹⁾ Daraüber bemerken die Hofrechte von Rorschach und Tablat: Item wen zway menschen mit beding (d. h. mit Bedingungen bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse) elich zesamen kommen und verhyrot werden, wie sy dann das bedingt ald sich das gegenanderen verschribent, darbi sol daz bliben, dann bedingt werk bricht landrecht.

²⁾ Vor Abt Egloff, der im Hof zu St. Gallen zu Gericht sass, vermachte Els Sailerin ihrem Vetter und, falls er vor ihr sterben sollte, seinen Kindern, ihren gesamten jetzigen und künftigen Besitz an fahrendem und liegendem Gut, ihr Haus an der Multergasse, den Garten vor dem Multertor, Geld- und Naturalzins aus verschiedenen Höfen und Gütern auf dem Lande. Zur Erfüllung der üblichen Rechtsförmlichkeit nahm der Abt, als Vorsitzender bei diesem Rechtsakte, eine schwarze Kappe in die Hand, worauf Els Sailerin, ihr Vogt, sowie ihr Vetter und seine Söhne die Kappe erfassten, Els Sailerin und ihr Vogt das Vermächtnis aussprachen und, zum Zeichen des Aufgebens ihrer Rechte, die Kappe losliessen, die darauf auch vom Abt fahren gelassen und von Konrad Sailer und seinen Söhnen, zum Zeichen der Entgegennahme des Vermächtnisses, an sich gezogen wurde; an „sant Benedictentag in der vasten“ 1438. (U. St. G. Nr. 4054.) In gleicher Weise vermachte Othmar Zwick von St. Gallen, der gesonnen ist, „von lande ze riten“, seinem Bruder Heinrich Zwick und dessen Erben all seine liegende und fahrende Habe. (18. Februar 1433. U. St. G. Nr. 3731.)

³⁾ Unter Abt Pius Reher wurde 1633 für die alte Landschaft und das Toggenburg ein einheitliches „Erbrecht dess Gottshauses St. Gallen und desselbigen Grafschaft Doggenburg“ erlassen. Dasselbe erschien 1633 gedruckt im Kloster Neu St. Johann, wo eine Buchdruckerei, wohl die erste im Toggenburg, erstellt worden war. In der Einleitung verweist Abt Pius als Landesherr darauf, dass so viele verschiedene und teils ganz unvollkommene Erbrechte bestehen, dass „daraus allerhand beschwerlicher missverständ erwachse, dadurch auch Sie unsere geliebte underthanen unter ihnen selbst zu widerwillen, zu beschwerlichen unkosten und versäumniss anderer geschäftten verlaiet werden,“ so dass viele wünschen, „das ein allgemeines Erbrecht zu gemeiner Zierd und Wohlstand“ möchte geschaffen werden. Der Abt hatte deshalb seine Amtsleute beauftragt, unter Bezug von Ausschüssen aus allen Gemeinden, einen Entwurf zu beraten. Derselbe wurde mit Genehmigung des Abtes als Gesetz erlassen und regelte in 42 Artikeln das Erbrecht in gemeinverständlicher Weise auf überlieferter

Zur Sicherung der Erfüllung von Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung von Schulden, kannte das mittelalterliche Recht, neben den Konventionalbussen und der Bürgschaft, das eigenartige Zwangsmittel der Giselschaft oder des Einlagers, wodurch der Schuldner sich verpflichtete, bei Fälligkeit der Schuld auf Mahnung des Gläubigers selbst oder mit Knechten und Bürgen in offener Herberge einer bestimmten Stadt sich einzufinden und auf eigene Kosten zu verbleiben, bis die Schuld bezahlt war.¹⁾

deutschrechtlicher Grundlage. Dasselbe blieb in Kraft bis der Kanton St Gallen 1808 ein einheitliches, dem Code Napoleon und seinen teils römisch-rechtlichen Grundsätzen folgendes Erbrecht erliess, das nach dem Ableben des Erblassers die Teilung der Hinterlassenschaft anordnete, der Ehefrau die Nutzniessung und den Anspruch auf die Errungenschaft entzog, ihren Erbanspruch auf einen Kindesteil beschränkte und bezüglich der Erbfolge die römisch-rechtliche Zählung nach Graden usw. einführte, welche Neuerungen des kantonalen Erbrechts vom schweizerischen Zivilrecht durch die Rückkehr zu früher geltenden deutsch-rechtlichen Grundsätzen wiederum beseitigt wurden. Beigefügt mag werden, dass neben dem einheitlichen Erbrecht des Gotteshauses St. Gallen und der Grafschaft Toggenburg in den andern heute zum Kanton St. Gallen gehörenden Landesteilen verschiedenartige Erbrechte bis zur Gründung des Kantons St. Gallen bzw. bis zum Erlasse des kantonalen Erbgesetzes vom Jahre 1808 bestanden, indem die Stadt St. Gallen, ebenso Rheineck, die „vier obern Höfe des Rheintals“ (Altsäters, Marbach, Balgach, Bernang, in denen die niedere Gerichtsbarkeit dem Kloster St. Gallen zustand), Sennwald, Gams, das Sarganserland, die Stadt Wallenstadt, die Landschaft Gaster, die alte Grafschaft Uznach, Stadt und Hof Rapperswil ihre besonderen älterüberlieferten Erbrechte beibehalten hatten.

¹⁾ Als Ritter Bernhard, der Schenk von Landegg, seine Burg Landegg samt den Höfen Aleschwanden, Spilberg, Sigeswil, die Aichwiese und die Wiese Bäche, die alle sein eigen waren, samt den darauf wohnenden hörigen Leuten um 304 ♂ ♂ an das Kloster Magdenau verkauft, leistete er Bürgschaft für sich und seine Erben für getreue Haltung des Kaufes und Nachwährschaft für allen Schaden, der daraus dem Kloster erwachsen könnte. Als Bürgen traten ein: Ritter Conrad Schenk von Landegg, Johannes von Heidelberg (bei Bischofszell), Rudolf von Rosenberg, Ulrich Giel der ältere und Ulrich Giel der jüngere von Glattburg, letzterer Kirchherr (Pfarrer) zu Helfenschwil, und Walter Blarer, Stadtammann zu St. Gallen. Der Verkäufer gelobt, dass wenn er von der Äbtissin und vom Konvent durch „poten ald mit ir briefen ze hus, ze hof ald under ougen“ gemahnt worden, er und die Bürgen „üns antwurten on allen fürzug gen St. Gallen ald gen Bischofszelle ald gen Wil indrent den nächsten 8 tagen nach der manung und sond da recht giselschaft laisten in offner wirt hüser bei vailem guot“ und hievon nicht abgehen ohne Wissen und Willen von Äbtissin und Konvent. (U. St. G. Anh. Nr. 254.)

Als Graf Friedrich von Toggenburg und Hermann von Landenberg an Hansen von Honburg und dessen Vetter 100 Gulden rheinische Währung schuldig und pflichtig wurden, dieselben von Martinstag innert 2 Jahren gen Schaffhausen in die Stadt zu bezahlen, stellten sie als Bürgen und eventuellen Ersatz für allen aus der Nickerfüllung entstehenden Schaden Hansen den Aster und Hansen von Münchwil, Dienstmänner der Grafen von Toggenburg. Auf Mahnung haben die Schuldner und Bürgen „inwendig den nächsten 8 tagen“ zu Schaffhausen in offnen Wirtshäusern sich einzufinden und „giselschaft“ zu leisten, jeder mit einem Knecht und zwei Pferden. Will einer der Schuldner nicht selbst („mit sin selbs lib“) leisten, so soll er an seiner Statt „zwen erbern knecht mit zwain müssigen phärten“ stellen. Sie sollen dessen nicht ledig werden, bis die Schuld bezahlt ist. (23. August 1414. U. St. G. Nr. 2617.)

Als Abt Egolf und gemeiner Konvent des Gotteshauses St. Gallen von der Priorin und dem Konvent des Gotteshauses Münsterlingen 814 Gulden empfingen und einen jährlichen Zins von 37 Gulden, auf Lichtmess zahlbar, versprachen und hiefür Zinsen und Einkünfte aus verschiedenen Klostergütern verpfändeten, setzten sie überdies für die regelmässige Leistung des Zinses Anton Schenk von Landegg, Walther von Andwil (Ainwil), Albrecht Blarer von Constanz und Rudolf Gelter von St. Gallen „zu rechten gültien und mitgültien“ ein und dazu noch „zuo rechten bürgen“ für sich und die „mitgültien“ den Konrad von Heidelberg, Rudolf von Steinach, Ulrich Blarer und Hans Schultheiss zu Constanz, die mit Abt Egolf und den Mitgültien, alle zusammen und jeder für sich, falls einmal der Zins nicht rechtzeitig bezahlt würde, auf erfolgte Mahnung innerhalb 8 Tagen persönlich oder durch einen Knecht mit einem Pferd in Constanz „in offner gastgeben und wirtshäuser“ rechte Giselschaft zu leisten geloben, bis die Frauen von Münsterlingen die Einstellung gestatten oder für allen Schaden ausgerichtet sind. Die meisten der obgenannten Bürgen waren adelige Dienstmänner des Klosters. (U. St. G. Nr. 4232.)

Die Giselschaft (Einlager), eine Art Konventional-Freiheitsstrafe, ist wegen der daraus erwachsenden Belastung der Schuldner und Bürgen durch Reichsgesetz von 1577 verboten worden, auch wegen der Missbräuche, die damit verbunden wurden, weil die Gläubiger, wenn sie von den Schuldern und „Gültien“ (Bürgen) nicht bezahlt und die Wirtshausürten nicht gedeckt wurden, „dieselbigen (Schuldner und Gültien) mit schändlichem gemähd und briessen öffentlich anschlagen, schelten und beschreyen“ liessen.

7. Strafrecht und Gerichtsverfahren.

In der fränkischen Zeit wurden schwere Verbrechen, deren Strafe an Leib und Leben ging, vor dem Gau- oder Grafengericht, leichtere Vergehen dagegen durch das Cent- oder Hundertschaftsgericht beurteilt. Diese Zweiteilung der Gerichtskompetenz erhielt sich wie im Zivilrecht so auch im Strafverfahren durch das ganze Mittelalter, sogar über das selbe hinaus. Schwere Verbrechen wurden durch das hohe Gericht, an das die Kompetenzen des Grafen- oder Gaugerichtes übergegangen waren, beurteilt, das deshalb auch Blutgericht genannt wurde. Das Recht, über des Menschen Leib und Leben zu richten, stand dem König als Inhaber der höchsten staatlichen Gewalt zu und wurde von ihm als „Blulbann“ an dritte zur Ausübung verliehen.

Leichtere Vergehen und Frevel dagegen beurteilten die niedern Gerichte. Die Öffnungen der letztern enthalten daher einlässliche Bestimmungen über Frevel und Bussen und setzen zugleich das Strafmaß für die einzelnen Vergehen und Übertretungen fest. So gegen denjenigen, der „überzünt“ oder „überert“, d. h. beim Zäunen oder Pflügen die Grenze missachtet, „offen marken abtet“ (beseitigt) oder „ußzug“, einem andern sein „anriß“ — die fallenden Früchte von Bäumen, deren Äste auf nachbarliches Gebiet hinübergangen — wegnimmt oder „gemainmerk inlait“, einem andern eine Eiche oder einen „berenden bom“ fällt. Ebenso soll gebüsst werden, wer unrichtiges Mass, Gewicht oder Ellstab gebraucht.

Zahlreich sind die Bestimmungen gegen Bedrohungen und körperliche Gewalttätigkeit. Sie mögen nicht überflüssig gewesen sein zu einer Zeit, wo Kriegsläufe und Waffen-dienst die Rauflust förderten und das Waffentragen Sitte war. Dieser Streit- und Rauflust sollte das „Friedbieten“ Einhalt tun. Die meisten Öffnungen enthalten Bestimmungen darüber. Wo Wortwechsel entstand und daher Streit und Händel zu befürchten waren, sollen die Amtsleute und, wenn keine solchen anwesend sind, jedermann, der anwesend ist, bei seinem Eid pflichtig sein, den Streitenden Frieden zu gebieten. Wer gebotenen Frieden nicht hält, zum dem soll man greifen und ihn einem Herrn Abt von St. Gallen, d. h. dem Gerichtsherrn, zur Bestrafung überantworten. Auch wird, wer gebotenen Frieden mit Wort oder Tat bricht, bussfällig; im erstern Fall wird er mit 12, im zweiten Falle mit 24 π ϑ gebüsst. „Item welcher in ainem frefel ain messer über den andern uszuckt und doch nit schaden tuot, der ist ze buß verfallen 1 π ϑ . Welcher den andern frefentlich mit der fuust schlecht oder sunst mißhandlot, on daß er blutrünsig macht, der ist verfallen ainem herrn 10 π ϑ und dem kleger 3 π ϑ . Welcher den andern blutrünsig macht, ist die buß ainem herrn 6 π ϑ und dem kleger 3 π ϑ . Item welcher zu dem andern wirft oder schüßt und veldt er, der ist ze buß verfallen 10 π ϑ von jedem vel-wurff oder schutz; veldt er aber nit, so sol man nach dem schaden richten.“ Als Frevel mit erhöhter Buße wird in den Öffnungen der „nachtschach“ erwähnt.¹⁾ Auch das Nachlaufen in böser Absicht oder in drohender Weise wird als Frevel gebüsst. „Welcher dem andern für sin hus oder herberg lofft oder gat und ainen frefentlich darus fordret, ist die buß 10 π ϑ ; geschicht es aber nachtz, so ist die buß 20 π ϑ . Welcher dem in sin hus

¹⁾ Schach bedeutet althochdeutsch Raub, daher Schächer = Räuber. Der in den meisten Öffnungen erwähnte Nachtschach bedeutet nächtlichen Angriff. Die Öffnung von Rorschach weist „nachtschach, nottzog, haymsuoch und fridbrech wunden“ vor das hohe Gericht. Andere Öffnungen gestatten, je nachdem es beim Nachtschach „fräfentlich“ zugeht, eine höhere Buße; das alte deutsche Recht setzte auf Unrecht „bei Nacht und Nebel“, bei „schlafender Zeit“ schwerere Strafen und unterschied daher Tag- und Nachdiebe.

oder herberg nachlofft, ist die buß 25 ♂ ♂; geschicht es aber nachtz, so ist die buß zwifalt (zweifach).“ Denn, sagt das Landrecht von Wattwil, „die nacht sol fri sin und sicher, daß ainer sin türli ab der landstraß ze nacht nemen mag und an sin wand henken und mornendeß wiederum hin tuon.“

Anzeige und Klage wegen Frevels führte vor Gericht der Ammann oder Weibel. Die Busse kam dem Gerichtsherrn zu und bildete bei der weitgehenden Spezialisierung der strafbaren Tatbestände eine nicht unwichtige Einnahme. Gegen Urteile in Strafsachen war eine Berufung (Appellation) an eine obere Instanz, im Gegensatz zum Verfahren in civilrechtlichen Streitsachen, nicht zulässig.¹⁾

Bei der eigenartigen Teilbarkeit öffentlich rechtlicher Kompetenzen, wie sie dem mittelalterlichen Rechte eigen war, kam es vereinzelt vor, dass die zivil- und strafrechtliche Gewalt nicht in der gleichen Hand lag. Beim Niedergericht stand jene dem Gerichtsherrn zu; der Inhaber der strafrichterlichen Gewalt (Vogtei) wurde, wo diese von der zivilrichterlichen getrennt war, Vogt genannt. In solchen Fällen übergab, wenn die Civilfälle erledigt waren, der Gerichtsherr oder dessen Vertreter, der Ammann, den Gerichtsstab dem Vogt, der nun Bussen- und Frevelgericht hielt.²⁾

Die schweren Delikte wurden vor dem hohen oder Blutgerichte, auch Malefizgericht (Übeltätergericht) genannt, abgeurteilt. An Stelle des Gau war die Landgrafschaft und an Stelle des Gau- und Grafengerichtes das Landgericht getreten. Im Gebiete geistlicher Stifte und Klöster, denen von den fränkischen und sächsischen Kaisern die Immunität verliehen worden war, wurde die Strafjustiz vom Schirmvogt des Klosters ausgeübt, hernach, als die hohe Gerichtsbarkeit an das Reich gezogen worden war, vom Inhaber der Reichsvogtei, bis diese im 14. und 15. Jahrhundert an das Stift St. Gallen wieder zurückkam.

Bei der Urteilsfällung wirkte nach altem Herkommen die ganze Gerichtsgemeinde mit. Da dies oft zu argen Parteiuungen für und wider den Täter führte, erteilte König Sigismund der Stadt St. Gallen das Recht, Missetäter durch den Rat aburteilen zu lassen. Ebenso erwirkte Abt Egolf 1431 für Wil die Vergünstigung, dass an Stelle der Gerichtsgemeinde zwölf vom Abte ernannte Richter befugt sein sollten in Kriminalsachen das Urteil zu fällen. Immerhin hielt das Blutgericht seine Sitzungen auf offenem Marktplatz oder an offener Reichsstrasse. Abt Gotthard erwirkte 1495 vom Kaiser das Privileg, das Blutgericht bei geschlossener Türe halten zu lassen. Dagegen fand der Vollzug der

¹⁾ In civilrechtlichen Fällen ging die Appellation gegen Urteile der niedern Gerichte an das Pfalzgericht, später Pfalzrat genannt, dem der Abt oder der Dekan vorstand; im Toggenburg an den Grafen, bezw. an das Landgericht, in welchem der Landvogt den Vorsitz führte. In den Gerichten von Flawil, Burgau und Gebertswil ging die Appellation an den Gerichtsherrn Giel von Glattburg.

Bei der Öffnung von Gebertswil (Niederwil) befinden sich im Stiftsarchiv einige lose, aus einem Buche stammende Blätter, auf denen in den Jahren 1475—79 vom Gerichte ausgefallene Bussen mit Angabe der Delikte und der Namen der Bestraften notiert sind und ein interessantes Bild der vom Gerichte behandelten Straffälle geben. Die meisten derselben betreffen körperliche Gewalttätigkeiten, Verwundungen und Schädigungen nachbarlichen Eigentums. Das Verzeichnis stammt aller Wahrscheinlichkeit nach von der Hand des Gerichtsherrn Rudolf Giel von Glattburg, der gleichzeitig bei den betreffenden Jahren 1475 und 76 kurze Notizen über die Kriegszüge gegen Karl den Kühnen befügt und den Zug nach Héricourt erwähnt, „wo ich mit 7 pfärtten im krieg was“ und den Sold (für Reiter und Pferd täglich 6 ♂ ♂) angibt, den er auslegte. Er machte als Anführer des stift-sanktgallischen Kontingentes jenen Feldzug mit. Zum Jahre 1476 erwähnt er das von den Eidgenossen und dem Abte an ihn ergangene Aufgebot zum Kriegszuge nach Murten und fügt bei: „schikt ich Wernhern, min sun“. (Vergl. Gmür, Rechtsquellen Bd. I, S. 447 ff.)

²⁾ So zu Rotmonten, Steinach, Niederhelfenswil, Niederbüren, Muolen. Die Bussengelder wurden zwischen dem Gerichtsherrn und dem Inhaber der Strafkompetenz geteilt.

Urteile öffentlich statt. Als Gefängnis dienten in der alten Landschaft die Schlösser Rorschach und Oberberg und das Schnetztor zu Wil; im Toggenburg die Türme der Schlösser Lütisburg und Iberg. Der Vorsitzende des Gerichts, in dessen Kompetenz die Blutgerichtsbarkeit lag, hiess Reichsvogt.

Die Strafjustiz waltete ihres Amtes mit grosser Strenge. Nicht bloss der Mord, sondern auch Diebstahl wurde mit dem Tode bestraft und erstere Strafe in der Regel durch das Schwert, letztere durch Henken am Galgen vollzogen. Das Urteil des Gerichts wurde in drastische Form gekleidet.¹⁾

Auch das Rädern und Brechen der Glieder der Übeltäter, das Zwicken mit glühenden Eisen kam vor. Bestialität (Unzucht mit Tieren) wurde mit Verbrennen bestraft. Einem Schneidergesellen aus Berlin wurde im Jahre 1465 wegen grauenhafter, wiederholter Gotteslästerung auf Urteil des städtischen Blutgerichtes die Zunge „aus dem Lästerrachen“ geschnitten und derselbe des Landes verwiesen; ein anderer in einen Sack gebunden und beim Müllertor ertränkt. Die nämliche Strafe wurde an einer Kindsmörderin vollzogen. Dagegen wurde der Bürgermeister Bilgeri Spiser, der überwiesen war, in amtlichen Funktionen wiederholt Miet und Gaben angenommen zu haben, von Amt und Würde öffentlich entsetzt und für 101 Jahr aus der Stadt verwiesen und jedermann bei Strafe verboten, ihn zu hausen und zu pflegen. Eine Tochter, die ihre Mutter misshandelt, wurde zu warnendem Exempel am Pranger auf dem Marktplatz ausgestellt und der Stadt verwiesen, so lange, bis sie durch Kirchenbusse vom Papste oder Kaiser begnadigt würde. Wegen lästerlichen Fluchens wurde Hänsi Vonbühl der Ehr und Wehr verlustig erklärt, also dass er keinen Degen an der Seite, wie dies Übung war, tragen durfte, sondern nur ein kurzes abgebrochenes Messer. Noch 1497 wurde ein Holz- und Felddiebstahl mit dem Tode durch das Schwert bestraft. Im Jahre 1491 war eine Verschwörung in der Bürgerschaft gegen die städtische Obrigkeit entdeckt worden. Die sechs Hauptschuldigen wurden wegen Hochverrats zum Tode durch Vierteilen verurteilt, wonach jeder derselben mit Händen und Füßen an Pferde gebunden, von diesen in vier Teile gerissen und diese vor den vier Stadttoren nach den vier Himmelsrichtungen aufgehängt werden sollten. Auf Fürbitte des Rates wurde das Urteil in Hinrichtung durch das Schwert gemildert und vor dem Rathause vollstreckt.

¹⁾ Bei Verurteilung zur Hinrichtung durch das Schwert lautete das Urteil in der Regel, dass der Angeklagte gerichtet werde mit dem Schwert und ihm der Kopf vom Leibe getrennt werden soll so weit, dass ein Wagenrad dazwischen durchfahren kann. Bei Verurteilung zum Tode am Galgen lautete das Urteil, dass der Verurteilte der Erde entfremdet und gehenkt werden soll so hoch, dass ein Reiter mit seinem Speer darunter durchreiten könne, oder so hoch, dass die Vögel über und unter ihm durchfliegen können. Gegen Johannes Grüter, der eine Frau ermordet, deren Leichnam am Gerichtstage vor dem Gerichte lag, das zu St. Gallen in der Stadt stattfand, lautete das Urteil: dass der Angeklagte dem Nachrichter übergeben werden soll, der ihn einem Ross an den Schwanz binden und zur Richtstätte schlaufen, Arm, Beine und den Rücken brechen, dem Erdreich entfremden, der Luft befehlen und aufs Rad setzen soll.

Die Richtstätte war ausserhalb des Stadtgebietes auf des Gotteshauses Dingstätte zu Studen bei Schönenwegen, wo auf dem Hügel Stock und Galgen sich befanden. Später, nachdem die Stadt selbständig geworden und eine eigene Richtstätte hatte, befand sich diese bei St. Jakob, in der Wiese an der Berghalde gegenüber der heutigen Strafanstalt St. Jakob, an welcher Stätte auch nach Gründung des Kantons St. Gallen die Hinrichtungen vollzogen wurden. Die fürstäbtische Richtstätte wurde von Studen nach Espen (Widen) bei Heiligkreuz verlegt. In der alten Landschaft befanden sich Hochgerichtsstätten zu Rorschach, Wil und Gossau; der Vogt von Oberberg leitete das Blutgericht zu Gossau. Im Toggenburg war das Landgericht zugleich Blutgericht, das seine Sitzungen ausserhalb der Stadt, im Hof, an offener Reichsstrasse hielt, in deren Nähe sich die Richtstätte befand.

Wie Urteile des toggenburgischen Landgerichtes ausweisen, wurde Tötung eines Menschen, ebenso schwere Körperverletzung („in Bluot und Flaisch howen“) mit dem Tode durch das Schwert, widernatürliche Unzucht mit Verbrennen¹), Diebstahl mit dem Galgen²) bestraft.

Auffällig milde wurde dagegen der Totschlag behandelt, d. h. die Tötung eines Menschen, die nicht aus verwerflichem Vorsatze und nicht heimlich, sondern im Zorn oder in offenem Streite erfolgt war. Im ältern deutschen Rechte wurden Verbrechen nicht von Staats wegen verfolgt; es war dem Geschädigten oder den Hinterlassenen des Getöteten überlassen, Klage zu führen und Bestrafung des Täters zu erwirken, oder am Mörder Blutrache zu üben. Erst allmählich drang die Auffassung durch, dass im Interesse der Moral und der öffentlichen Sicherheit die verbrecherische Tat geahndet und der Täter verfolgt werden soll. Im Falle der Tötung war es den nächsten Verwandten nicht bloss gestattet, sondern galt es als Pflicht, den Mörder dem Richter zu überliefern oder selbst zu richten, d. h. Blutrache am Täter zu üben. Die Blutrache war noch im 15. Jahrhundert in unserm Lande nicht verschwunden. Es sagt daher die Öffnung von Tablat: „wen ainer ainen liblos tuot, mag (kann) man den sächer (Täter) begryffen (ergreifen), so richt man bar gegen bar.“ Wenn es sich um Totschlag, nicht um Mord handelte, blieb es dem Täter überlassen, sich mit den Hinterbliebenen des Getöteten abzufinden. Fand ein Vergleich statt, so war der Fall für die Obrigkeit erledigt. War der Getötete Höriger eines Herrn, so war dem letztern Vergütung zu leisten.³) In dem gütlichen Vergleich wurden Sühne und Strafe festgesetzt, die dem Täter auferlegt wurden.⁴⁾

¹⁾ Der Täter soll dem Nachrichter (Scharfrichter) übergeben werden, „derselbig jm sin hend uff den ruggen zuosammenbinden und in hinus der richsstraß, an das end man sölche lüt richten tuot, füren, und daselbs mit dem schöb zuo jm richten, jn zuo äschen verbrennen, und dann dieselbige äschen vergraben oder in ain rünnet wasser schütten soll“.

²⁾ Der Täter wird dem Nachrichter übergeben, der ihm die Hände auf dem Rücken zusammenbinden und ihn die Reichsstrasse hinaus zum Galgen führen, „dasselbs sine ogen verbinden und danach mit dem strick zuo jm richten und jn an den galgen henken zuo tod, dem Ertrich entflöchnen und dem luft bevelchnon (soll), so hoch, das ain raisiger ungewöhnlich mit seinem Glon (Spiess) dorunder hinriten möcht.“ Stiftsarchiv tom. IX.

³⁾ Die Öffnungen von Tablat und Rorschach bestimmten daher: „Item welher dem gotzhus sinen gotzhus man liblos tuot, da ist die buoß fünffzig pfund pfening, tuot aber ainer ainen liblos in dem gericht, der nit ain gotzhus man ist, so ist die buoß fünff und zwaintzig pfund pfening, und dartzu sol sich der sächer richten mit des liblosen fründen.“

⁴⁾ Cuni Sitz (Seiz) von Rheineck hatte den Uli Britsch, welcher Eigenmann des Junkers Egolf von Rorschach war, „liblos“ gemacht. Die Verwandten des Täters und Bürgers von Rheineck verwendeten sich für ihn bei Junker Egolf und bei den Hinterbliebenen des Erschlagenen. In dem geschlossenen gütlichen Vergleich musste Cuni Sitz eidlich geloben, ausser Landes zu gehen und innerhalb eines Kreises, der bestimmt wird durch die Städte Memmingen, Kempten und Chur, den Walen- und Zürichsee, die Städte Zürich, Schaffhausen und Pfullendorf, sich nicht aufzuhalten, insbesondere „ufen der strasse gen Nainsidelen (Einsiedeln) zuo ünser lieben Frowen“ keine Wohnung zu nehmen und nie zu gehen (damit er den Verwandten des Getöteten, wenn sie nach Einsiedeln wallfahrteten, nicht unter Augen kommt). Nach Umfluss von 3 Jahren mag er versuchen, mit Junker Egolf und den Verwandten des Erschlagenen sich zu versöhnen und den Schaden zu bessern; gelingt ihm dies, so mag er wieder in das Land zurückkehren; andernfalls ist ihm ewiglich untersagt, innerhalb jenes Kreises zu kommen. Er stellt Bürgen dafür, dass er den Vergleich halte, andernfalls haben die Bürgen an Junker Egolf 20 fl Pfennig zu bezahlen. Wäre, dass Cuni Sitz den Vergleich missachten und innerhalb jenes umgrenzten Kreises reiten, gehen oder Wohnung nehmen und Junker Egolf oder die Verwandten des Erschlagenen ihn dabei betreffen würden, mögen sie ihn dem nächsten Gericht überweisen oder selbst richten, und wenn sie ihn erstechen, soll ihnen kein Gericht deshalb nachgehen. (20. April 1383. U. St. G. Nr. 1962.)

Zur Sühne der Tat und zum Seelentrost der Toten verpflichteten sich die Täter bei gütlichem Vergleich auch zu religiösen Werken.¹⁾

Ein besonderes Institut des mittelalterlichen Rechtes waren die Freistätten (Freiheit oder Freiung genannt), die denjenigen, die sich nach begangener Straftat dahin flüchteten, einen gewissen Schutz vor Strafverfolgungen gewährten. Gottgeweihte Stätten gaben schon nach altem kirchlichem Recht Verfolgten ein schützendes Asyl. Auch nach weltlichem Recht konnten kaiserliche Privilegien eine Freistätte gegen Strafverfolgung gewähren. Gemeinen Verbrechern wurde kein Asyl gegeben. Das Kloster galt in seinem ganzen Umfange als Freistätte. Das Asylrecht wurde jedoch nur für eine gewisse Zeit gewährt. In die Freistätte flüchteten sich insbesondere Totschläger, die vor der Rache der Verwandten Schutz suchten und von der Freistätte aus durch Vermittlung von befreundeten Personen oder der Obrigkeit mit den Verwandten des Erschlagenen sich zu verständigen und zu versöhnen suchten.²⁾

¹⁾ Im Jahre 1426 kam es zwischen den Bergknechten — so hießen die Einwohner von Bronshofen, Truongen, Rossrüti und Maugwil — und Bewohnern von Zuzwil und Züberwangen anlässlich der Kirchweihe zu einer argen Schlägerei, in welcher es auf beiden Seiten mehrere Tote gab. Der Austrag der Sache wurde einem Schiedsgerichte übertragen und von beiden Seiten eidlich gelobt, den Schiedsspruch anzuerkennen und zu halten. Die Schiedsrichter erkannten: 1. dass Zwietracht und Hass abgetan und keinerlei Rache genommen werden und was geschehen, vergessen und abgetan sein soll; 2. sollen die von Zuzwil und Züberwangen und ihre Mithaften den Bergknechten für Totschlag, Kosten und Schaden 30 Pfund Haller K. M. (Konstanzer Münze) ausrichten; 3. auch sollen die von Zuzwil und Züberwangen und ihre Mithaften um Gott und der Seelen willen einen Kreuzgang zu der Kirche, wo die Erschlagenen der Bergknechte begraben liegen, mit 300 Männern machen und jeder 2 Pfenning opfern; 4. desgleichen sollen die Bergknechte denen von Zuzwil und Züberwangen für Totschlag, Verwundung, Kosten und Schaden 10 Pfund Haller K. M. ausrichten und auch einen Kreuzgang mit 100 Männern halten zu der Kirche, wo die Erschlagenen liegen, und je 2 Pfenning opfern. Dieses Geld soll um Gottes und der Seelen willen verwendet werden; 5. jedweder Teil soll künftig nicht mehr in verabredeter gemeinsamer Gesellschaft zum andern zu den „kilchwinen noch heymgarten“ gehen, doch mögen sie sonst „zu allen zyten allen früntlichen wandel und gewerb zu enander und mit enander haben.“ — Zu ähnlichem Streit und Zerwürfnis scheint es zwischen den Bewohnern von Goldach und Grub gekommen zu sein, wobei auf beiden Seiten je ein Mann „liblos“ gemacht wurde, so dass „große spänne und mißhellungen“ daraus erwuchsen und der wachsende Streit dem Hans Heintzli, Ammann zu Unterwalden, zum Entscheid als Schiedsrichter übertragen wurde. Aus dem Schiedsspruch ist nur bekannt, dass jede Partei dem Gotteshause St. Gallen für jeden der Erschlagenen, da sie Eigenleute des Stifts waren, 5 ü. & zahlen musste.

²⁾ Ein eigenartiges Asylrecht kannte das Stadtrecht von Lichtensteig, das der Stadt im Jahre 1400 von Graf Donat von Toggenburg bestätigt wurde. Dasselbe bestimmte, dass, wenn ein Burger von Lichtensteig einen Gast oder Burger „liblos“ tät und machti, derselb burger in weles hus er ze Liechtenstaig entrünnen ald kommen möcht, sölt da vor herren, fründen (des Getöteten) und vor mänglichem sicher sin und uffenthalt haben sechs wuchen und dri tag.“ Wenn jedoch diese Frist vorüber ist, sollen ihn die Burger auf die Ringmauer begleiten und so weit er „mit einer linggen hand mit ainem beschlachhammer wirfet, dahin sond si in och sicher vor mänglichem belaiten, und nüt füro (weiter).“ Und ist alsdann sein Leib und Gut einem Herrn zu Lichtensteig (d. h. dem Grafen von Toggenburg) erlaubt, verfallen und des Erschlagenen Verwandten, sofern er mit denselben sich nicht gütlich absfindet. Der Gast dagegen, der einen Burger in der Stadt umbringt, geniesst kein Asylrecht. Sein Leib und Gut sind dem Grafen verfallen und sein Leib den Verwandten des Erschlagenen, die mit ihm nach ihrem Gutfinden verfahren mögen. (U. St. G. Nr. 2204.)

Ulrich Riederer, Bastian und Heinrich Egger hatten zu Eggarsriet an Toni Altherr einen Totschlag verübt und waren nach der Tat in die Freistätte im Kloster und hernach ins Ausland geflohen. Zwischen der beidseitigen Verwandtschaft und ihren Anhängern war Hader und Zwietracht entstanden, so dass die Täter und ihre Freundschaft den Fürstabt Diethelm um gütige Vermittlung ersuchten. Auf seine Weisung luden der Kanzler des Fürstabtes, der Vogt Messmer und der Ammann Heer zu Rorschach „als gütige underreder und tädigmänner“ die Verwandten beiderseits und die drei Täter zu einer „tagsatzung“ nach Rorschach ein, auch die Ammänner von Goldach, Mörschwil und Tablat. Nach allseitigem Zureden und Bemühen kam es zu einer Verständigung. Gemäss derselben sollen die drei Täter binnen Monatsfrist in der Pfarrei Goldach, wo der Leichnam liegt, nach altem christlichem Brauch büßen und vor dem Kreuz umgehen in schwarzen oder weissen

Wie die Blutrache, so scheint auch der gerichtliche Zweikampf, als eine Form der aus dem altgermanischen Rechte stammenden Gottesurteile, bis gegen Ende des Mittelalters sich erhalten zu haben. Kirchliche Behörden traten jedoch der Durchführung desselben entgegen.¹⁾ Häufig kam vor, dass, insbesondere bei schweren Verbrechen, die Täter sich flüchtig machten, was durch die damaligen Verhältnisse, wo weder an der Landesgrenze noch an dem Aufenthaltsorte Schriften vorgewiesen werden mussten, erleichtert wurde. Der flüchtige Täter wurde an drei aufeinanderfolgenden Gerichtstagen aufgerufen, sich dem Gerichte zu stellen. Es geschah dies in feierlicher Form, indem „drig offen strassen in das gericht“ — in den „Umstand“, d. h. in die am Gerichtstage anwesende Volksmenge, — gemacht wurden und des Gerichts Fronbote auf diesen 3 Strassen die Namen der Angeklagten ausrief, „dass sy kämint der klag sich ze verantwurten und frid und glait hettin zum rechten“. Erschienen sie nicht, so erfolgte das Strafurteil in contumaciam.

Ein eigenartiges Institut der Strafjustiz war das Schwören der Urfehde. Leute, die verhaftet oder der Strafhaft entlassen wurden, mussten schwören, wegen der erstandenen Haft sich an niemandem zu rächen. Oft musste vom Freigelassenen auch eidlich beschworen werden, die Stadt oder ein bestimmtes Gebiet nie mehr zu betreten.²⁾

unzerhauenen Hosen, unter den Weichen in der Mitte ein weisses Tuch um den Leib gebunden; ob den Weichen sollen sie bloss sein und jeder soll in der einen Hand ein offenes Schwert und in der andern Hand eine brennende Wachskeuze tragen und beim Grabe des Entleibten niederknien, für dessen Seelenruhe beten und die Verwandtschaft um Verzeihung bitten. Auch sollen sie auf diesen Busstag 9 Priester haben, welche Messe lesen, darunter soll ein gesungenes Amt sein. Die drei Täter sollen bei jeder Messe opfern und dazu 300 Kerzen von je 5 Heller Wert anschaffen. Zum andern sollen sie ein Kreuz, 5 Schuh hoch und 3 breit, der Freundschaft zuhanden geben, das dieselbe nach ihrem Gefallen setzen lassen möge. Ferner soll jeder der Täter einen Mutt Kernen zu Brot backen lassen und den Kindern und Verwandten Toni Altherrs übergeben, damit diese dasselbe den armen Leuten austeiln mögen. Beim Kirchgang sollen die 3 Täter hinten in der Kirche, unter der Empore stehen, damit sie der Freundschaft des Entleibten nicht vor Augen sind. Wo sie Frau oder Kinder oder Verwandte des Entleibten bis in die andere Linie auf Wegen und Strassen treffen, sollen sie ihnen ausweichen. Wenn sie in ein Wirtshaus, in eine Badstube oder „schiffung“ kämen, worin des Entleibten Söhne, Brüder oder Freundschaft wäre, bis in die andere Linie der Freundschaft (Verwandtschaft), sollen sie pflichtig sein, auszuweichen, nicht hineinzugehen. Sind sie aber im Wirtshaus bevor die andern kommen, dürfen sie bleiben. Auch sollen die 3 Täter zur Wiederherstellung des Friedens an Mutter und Kinder für die Kosten, welche von Arztlohn und Pflege erlaufen sind, 20 $\text{fl}\ \text{S}$ zahlen und ferner 150 Gulden in Landeswährung.

¹⁾ Abt Egloff hatte 1437 für Iberg und Wil ein Bündnis mit Schwyz auf 20 Jahre geschlossen. Diese Verbindung mit Schwyz fand nicht das Gefallen der in Wil wohnenden Angehörigen des Adels. Sie hätten ein Bündnis mit Zürich, wie es der Abt anfänglich beabsichtigte, vorgezogen. Es entstand das Gerücht, dass der Rat von Wil und sechs Edelleute beabsichtigten, die Stadt Wil denen von Zürich zu übergeben. Der Rat von Wil warf den Jüngling, der dieses Gerücht verbreitet hatte, ins Gefängnis, und Zürich verklagte ihn vor dem thurgauischen Landgericht wegen Verleumdung. Der Jüngling behauptete, was er ausgesagt, nicht erfunden, sondern von einem Zürcher Bürger gehört zu haben. Da der letztere dies bestreit, beantragte der Jüngling vor dem Landgerichte zum Beweise „nach dem Schwabenrecht“ den Zweikampf. Das Landgericht erkannte, dass derselbe stattfinden solle auf der Gerichtsstätte bei Konstanz. Die Stadt rüstete die beiden Kämpfenden mit Röcken, Schwert, Degen und Schild aus. Über 6000 Zuschauer hatten sich am festgesetzten Landgerichtstage eingefunden. Als der Zweikampf beginnen sollte, sprengte der Bischof von Konstanz, Heinrich von Hewen, mit 24 Reitern daher und verbot die Durchführung des Kampfes. Von Arx, Bd. II, S. 245.

²⁾ Uli Brisi, den Abt Kuno „in herter vangniüst ze Iberg in seinem turm gehebt“, wird auf Bitten seiner Brüder der Haft entlassen. Er und seine Brüder geloben eidlich, sich der Verhaftung wegen in keiner Weise zu rächen; Uli Brisi schwört auch, sich dem Abte, dessen Höriger er ist, nicht zu entziehen; alles bei Busse von 40 $\text{fl}\ \text{S}$. Hiefür leisten die 3 Brüder Bürgschaft mit 40 Bürgen aus dem mittlern und untern Toggenburg und aus dem Wileramt, deren Namen in der Urkunde aufgeführt werden. Brisi schwört den Eid vor dem Gerichte zu Wattwil (1. Juli 1396). Unter ähnlichen Verhältnissen schwören Heini Knüsli von Kirchberg und seine 3 Söhne — die sich als Hörige des Gotteshauses St. Gallen gegen ihre Pflichten vergangen, weswegen der Sohn Rudi verhaftet worden war — Urfehde zu Wil und stellen für die im Falle des Zu widerhandelns verfallene Busse von 100 $\text{fl}\ \text{S}$ 46 Bürgen aus Kirchberg und Bazenheid. U. S. G. Nr. 2135, ferner Nrn. 2294 und 2319.

8. Leibeigenschaft und dahерige Abgaben und Lasten.

Wie bei den Griechen und Römern und bei andern Völkern des Altertums gab es auch bei den Germanen neben den Freien eine Klasse unfreier Leute (servi, mancipia). Sie dienten ihren Herren als Knechte und Mägde, auch als Handwerker zur Anfertigung der Kleider, Haus- und Feldgeräte und Waffen, als Boten und Jäger, oder bebauten den ihnen von ihrem Herrn gegen Abgabe eines Teils des Ertrages und gegen Leistung von Frondiensten zur Bewirtschaftung übertragenen Grundbesitz. Sie galten als Eigentum ihres Herrn, der über sie wie eine über Sache verfügen, den Mann von Frau und Kindern trennen, sie veräussern, strafen, sogar töten konnte. Die christliche Lehre von der Würde des Menschen und der Kindschaft Gottes, dass alle Menschen vor Gott gleich seien, sowie die Lehre der Kirche von der Unaflöslichkeit der Ehe brachen mit der Auffassung des Heidentums und milderten dadurch das Los der Unfreien. Es wurde Rechtssatz, dass der Herr den Leibeigenen nicht ohne Urteil körperlich strafen und den Verfolgten, der sich in eine Kirche geflüchtet, dorthin nicht verfolgen dürfe, dass auch der Unfreie als Mensch zu achten sei.

Was der Leibeigene besass, war Eigentum des Herrn und konnte ihm jederzeit entzogen werden. Erst allmählich wurde üblich, das Gut, das er bebaute, nach seinem Ableben Frau und Kindern samt der Fahrhabe zu belassen, mit dem Vorbehalte, dass in Anerkennung der Eigentumsrechte des Leib- und Grundherrn diesem ein Teil der beweglichen Hinterlassenschaft, das beste Stück Vieh und das beste Kleid des Verstorbenen, in dem derselbe „zu kilchen und heimgarten“ ging, dem Herrn überlassen werden mussten. Die Abgabe hieß Fall (mortuarium), die erstere Besthaupt, die letztere Gewandfall. Verstarb der Leibeigene ohne Leibeserben, so fiel die ganze Hinterlassenschaft an den Herrn. Eine allgemein übliche Abgabe unfreier Leute waren die Zinshühner, nach der Zeit der Abgabe „Fastnachthenne“ genannt. Sie wurde von jeder Haushaltung („spis“ oder „husröche“) entrichtet und scheint ein Entgelt für die vom Grundherrn dem Leibeigenen überlassene Hofstatt gewesen zu sein. Statt des Huhns konnte in der Folge eine kleine Geldabgabe, 2 oder 4 Kreuzer, gegeben werden.¹⁾ Den Einzug des Falles und Fastnachthenne besorgten Ammann oder Weibel. Der Leibeigene war auch pflichtig, Frondienste für den Herrn oder auf dessen Fronhof zu leisten. Der Leibeigene war für den Herrn ein nutzbringendes Vermögensobjekt. Er durfte sich daher ohne Erlaubnis seines Herrn nicht aus dessen Gerichtsherrschaft entfernen. Tat er dies dennoch, so konnte der Herr ihm „nachjagen“, ihn zurückfordern oder Anerkennung seiner Eigenschaft als Leibeigener (Eigenmann) und Erfüllung der dahерigen Pflichten verlangen. Tat dies der Leibherr nicht binnen Jahresfrist und war inzwischen der Leibeigene in eine Stadt gezogen, so wurde derselbe frei, denn „Stadtluft macht frei“. Es kam daher vor, dass die Eigenleute versprechen mussten, sich ihrem Herrn nicht zu entziehen, oder dass,

¹⁾ Die Pflicht der Abgabe der Fastnachthenne erhielt sich über das Mittelalter hinaus. Die Abgabe war die Anerkennung des unfreien Standes. Der jährliche Einzug der Fastnachthenne durch den Weibel diente zugleich als Kontrolle über die unfreien oder — wie später der Ausdruck lautete — „fallpflichtigen“ Familien, worüber genaue Verzeichnisse geführt wurden. Um das Ende des 17. Jahrhunderts wurde zwischen den Klöstern St. Gallen und Fischingen ein Austausch der „fallpflichtigen“ Familien vorgenommen. In den bezüglichen Verzeichnissen ist eine grosse Zahl der in Alt- und Untertoggenburg, Wileramt und Hinterthurgau verbürgerten Geschlechter enthalten.

wenn sie fortzogen, der Herr ihnen nachging und Anerkennung seiner Rechte verlangte. Die Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert weisen hierüber zahlreiche Beispiele auf.¹⁾

Bezüglich der Kinder unfreier Eltern galt der Rechtssatz, dass sie der „ärgern hand“ folgen, d. h. demjenigen Herrn als leibeigen zugehören, dem die Mutter zugehört. Es war daher streng verboten, eine Ungenossin, die einem andern Leibherrn gehörte, zu heiraten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes wurde mit Strafe belegt.²⁾ Es kam vor, dass die Kinder aus einer Ungenossenehe zwischen den beiden Leibherren verteilt wurden. Auch konnte streitig werden, welchem Herrn Vater oder Mutter und welchem daher die Kinder zugehören.

Um solche Schranken der Verehelichung und daraus sich ergebende Anstände zu beseitigen, trafen Klöster — denen sich in der Folge auch weltliche Herren anschlossen — Vereinbarungen („Raub“- und „Wechsel“-Verträge), in denen sie gegenseitig die Heirat ihrer leibeigenen Untertanen gestatteten. Auch die Gebundenheit an die Scholle oder an das Herrschaftsgebiet des Grund- und Leibherrn wurde allmählich aufgehoben und „freier Zug“ gestattet.³⁾

Die Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert weisen zahlreiche Fälle auf, wo Leibeigene verpfändet, als Lehen verliehen, vertauscht oder verkauft wurden.⁴⁾ Tausch

¹⁾ Vor Stadtammann und Gericht zu Konstanz wurde auf Klage des Propstes von St. Johann im Thurtal gegen Eberhard von Wil, Frau Adelheid Schmiedin, Frau Mechtild und Conrad, den Knecht der Barfüsser, die nach Konstanz gezogen waren, erkannt, dass sie von Leibes wegen dem Kloster St. Johann gehören und zum Zeichen der Anerkennung dieser Zugehörigkeit dem Abt als Abgabe mit zwei Handschuhen dienen sollen „nach der stat ze Constanz gewonhait und recht“. Ein gleiches Urteil erging, als 1340 der Abt von St. Gallen durch seinen Vertreter gegen Ulrich von Andwil und 1357 gegen Heinrich Ratgeb, den „färwer“ (Färber), klagte, dass sie „von dem libe an das gotzhus ze sant Gallen“ gehören. — Verena, Witwe „Heinrich Vrimans sel. von Wil“, hatte sich nach Laufenburg begeben und wurde dort von Graf Friedrich V. von Toggenburg als leibeigen angesprochen. Sie musste urkundlich versprechen, ihren Leib oder ihr Gut ihrem Herrn nicht zu entfremden und Wohnort und Witwenstand ohne Gunst und Willen desselben nicht zu ändern bei einer Busse von 60 Pfund Pfenning. Hiefür leistete sie Bürgschaft durch mehrere angesehene Bürger von Laufenburg. Diese Tatsache, wie die Höhe der Busse, beweisen, dass sie von gutem Stande war. Die Urkunde wurde besiegelt von Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg (1360). — Uli Weber und dessen Schwester zu Waldkirch versprachen eidlich dem Junker Eberhard von Ramswag und dessen Erben, „dero recht aigen wir sint von dem libe“, weder gegen dessen Willen sich zu verehelichen noch gegen ihn zu handeln bei Busse von 20 Pfund Pfenning und stellen hiefür Bürgen. — Die Eigenleute des Ritters Egloff von Rorschach — 27 an der Zahl und in der Urkunde mit Namen genannt, darunter noch heute dort vorkommende Geschlechtsnamen: Stürm, Schmid, Keller, Rotfuchs, Kriemler usw. — versprechen eidlich „mit ulgeboten vingern, willeklich und unbewungenlich“ ihrem Herrn Egloff, Ritter, „des wir alle reht aigen sien von dem libe“, der uns „allezeit als gnädlich gehalten und geschirmet hat und üns als trostlich und als beholzenlich gewesen ist und üns täglich gnädlich tuot und hilflich ist“, sich seiner Gewalt nicht zu entziehen und weder mit Gelübde noch Bündnis mit den Reichs- noch andern Städten sich zu verbinden. (4. Nov. 1378. U. St. G. Nr. 1786.)

²⁾ Hans Sprenger, Leibeigener des Klosters Magdenau, hatte ohne Erlaubnis des Klosters „gewibet“ und war deshalb in das Gefängnis gesetzt worden; daraus entlassen, schwor er Urfehde und versprach wegen des unerlaubten „wibens“ 10 ♂ zu entrichten und Leib und Gut dem Kloster nicht zu entfremden (1416).

³⁾ Einzelne Öffnungen unterlassen daher nicht, diese wichtigen Rechte hervorzuheben; „es hand die gotzhuslüt ze Gossow iren fryen zug und wechsel als ander gotzhuslüt“ sagt die Öffnung von Gossau (1469), ebenso diejenige von Tablat und von Rorschach.

⁴⁾ Mit der Veräusserung grösserer Höfe und Güter wurden in der Regel auch die auf denselben befindlichen Hörigen mitverkauft. Siehe oben den Verkauf von Gütern an das Kloster Magdenau S. 21 Anm. 1 und S. 41 Anm. 1.

Die Urkunden enthalten zahlreiche Fälle von Tausch und Verkauf einzelner Leibeigener. Rudolf Schenk von Landegg verkauft an das Gotteshaus St. Gallen Heinrich den Löffel von Thurstudn „und Mechtild sin elich wip und alle die kind und das gülti, das er von mir zu lehen hat“ um 6 Pfund Pfenning (1327). Der nämliche trat die Brüder Berchtold und Rudolf Güller von Nassen und deren Geschwister an Graf Kraft von

und Verkauf kamen häufig vor, wenn der Mann und die Frau verschiedenen Leibherren zugehörten, oder Leibeigene weit von ihrem Herrn entfernt wohnten. Gegenstand des Kaufes oder der Verpfändung war nicht — wie bei Sklaven — die Person selbst, da der Leibherr über dieselbe nicht verfügen konnte, sondern die mit der Person des Leibeigenen verbundenen Nutzungsrechte, d. h. das Anrecht auf den Fall, bzw. einen Teil der Hinterlassenschaft und auf Frondienste (Tagwen) usw.¹⁾ Nicht selten waren die Fälle, wo Leibeigene sich von ihrem Herrn an das Gotteshaus St. Gallen loskaufen und in manchen Fällen auch die Loskaufssumme selbst bezahlten.²⁾ Denn, statt Leibeigener eines kleinen Gerichtsherrn zu sein, mit dem Risiko, durch Verkauf, Verpfändung oder Erbgang den Herrn zu wechseln, war es von Vorteil, dauernd im Besitz des gleichen Herrn zu stehen, der seinen Leuten einen wirksamen Schutz gewähren konnte und von dem überdies das Lob galt, dass unter dem Krummstabe gut wohnen sei.

Toggenburg um 6 Pfund Zürcher Pfenninge ab (1329). Johann von Luterberg, Ministeriale der Grafen von Toggenburg, verkauft an Graf Friedrich „Elsbetun die Dyepfurterinen, Berchtoltes des Diepfurters tohter“ für 2 Pfund und 6 Schilling Pfenning (Urkunde ausgestellt zu Lichtensteig 1349). Walter von Bichelsee, Ministeriale des Klosters St. Gallen, hat mehrere Brüder Sennhauser und deren Schwester Adelhait, Walter Kellers von Gainwille (Gähwil) eheliche Wirtin (Ehefrau) und deren Kinder als seine Eigenleute angesprochen. Nachdem aber „ich ... nach wisem rat miner fründ und ander erber (ehrbarer) lüt mit erber und guoter kuntschaft erfarn hab, daz ich zuo den vorgenemten lüten, noch zuo iren kinden, ... zuo ir liben noch zuo ir guot,enkain reht han ... und daz dieselben lüt aigenlich ... zuo dem gotzhus ze Sant Gallen gehörent“, erklärt er auf alle seine Ansprüche zuhanden des Abtes Georg zu verzichten (1361). Amor von Luterberg verkauft 1396 zu Wil „von rechter, ehafter not wegen“ Heinrich Gröbli, dessen 4 Söhne und Margaret Gröbli „und all der obgeschribnen Gröblin nochkommen“ an das Gotteshaus St. Gallen um 7 Pfund Pfenning. Dieser Verkauf wurde „uf dem lantag bi Winterthur“ vor Graf Otto von Thierstein, Landrichter im Thurgau, gefertigt. (U. St. G. Nr. 2108.)

Graf Donat schenkt (1378) Margret Kunz von Brunnadern dem Gotteshaus St. Johann. „So hant wir“, erklärt er in der Schenkungsurkunde, „angesehen das wort, das Paulus in der epistul spricht: wer sin guot git durch Gottes willen, darumb das sin nam gehöht (erhöht) werde, das sie die obrost tugent.“ Die Tochter Graf Donats, Kunigunde, Gräfin von Montfort, übergab ihren Leibeigenen Hans Köchlin mit dessen Leib und Gut dem Kloster Magdenau zur Stiftung einer ewigen Jahrzeit für die Seelenruhe ihrer Mutter Agnes und ihrer Schwester Frau Clementia von Toggenburg (1425).

¹⁾ Dies kommt deutlich zum Ausdrucke anlässlich des Tausches von Eigenleuten zwischen Abt Rudolf von St. Johann und Abt Kuno von St. Gallen (1408). Ersterer hat „ainen wechsel getan“ mit dem Gotteshaus St. Gallen und demselben „gewechselt und gegeben den erbern Hansen Waibel von Rämisperg, ... der unser und unsers gotzhus was (war) ... von aigenschaft wegen. Und haben das getan mit dem bedingd, ... das derselb Hans Waibel nu hinnehin ewenlich gehört und gehören sol mit sinem lib und guot, mit väll, mit geläss, mit diensten, mit undertänikaiten und mit allen gewonhaiten, zuo gehördnen und rehten ... an das gotzhus ze Sant Gallen. Und ist üns herumb und dafür gewechselt und gegeben Bertschi Hutzli von Stetten, der des egenanten gotzhus ze Sant Gallen was (war) und dem zuo gehorta von aigenschaft wegen“. (U. St. G. Nr. 2421.)

²⁾ Hans Herr (Heer) von Henau und sein Sohn Konrad kaufen sich von Berchtold von Gloton mit 2 Gütlein um 4 Pfund und 12 Schilling an das Gotteshaus St. Gallen los (1352). — Konrad Kopp, Bürger zu Wil, hat sich von seinem Herrn, Ritter Bernhard Schenk von Landegg, losgekauft „mit sinem lib und sinem guot“ an das Gottshaus St. Gallen um 40 Florentiner Goldgulden (1352). Aus der hohen Loskaufssumme erhellt, dass Kopp vermöglichen Standes war. Frau Margaretha Müller zu Uzwil und ihre 2 Söhne kauften sich von Rudolf von Rosenberg auf Schloss Zuckenriet um 25 ♂ ♂ an das Gotteshaus St. Gallen los (1420). — Margaretha Aster und ihr Sohn Uli Guder von Truongen an Abt Egolf um 10 rheinische Goldgulden ab, die ihnen von dem Leibeigenen selbst bezahlt wurden (1439).

Weil allgemein das Wort galt, dass unter dem Krummstabe gut wohnen sei, kauften nicht blass einzelne Personen sich an das Gotteshaus los, sondern waren auch die Freien im oberen Thurgau bestrebt, von den Herren des niedern Adels, denen die Vogtei vom Reiche verpfändet war, unter die Vogtei des Stiftes St. Gallen zu kommen und halfen daher zur Zahlung der Loskaufsumme mit (1398) vergl. unten S. 54; ebenso bemühten sich die Leute von Niederbüren und diejenigen von Scheitenau aus der Gerichtsbarkeit ihrer bisherigen Herren an das Gotteshaus zu kommen, und wirkten die Hofleute zu Rorschach zur Ablösung der Reichsvogtei und zum Übergange derselben an das Stift St. Gallen mit.

Die Leibeigenschaft war kein Hindernis in der Betreibung eines Berufes oder für die Tätigkeit im öffentlichen Dienste.¹⁾ Zum Eintritt in den Priesterstand war dagegen die Entlassung aus der Leibeigenschaft erforderlich. Mit dem Zugehörigkeits- und Abhängigkeitsverhältnis war anderseits auch ein Schutzverhältnis und eine Schutzhilfepflicht des Herrn gegenüber seinen Eigenleuten verbunden.²⁾

Neben der persönlichen Unfreiheit bestanden Einschränkungen bezüglich der Freiheit des Grundbesitzes der Eigenleute, indem bei Handänderung der Güter, auch beim Übergang an die Erben, der dritte oder „böse“ Pfennig an den Grundherrn bezahlt werden musste. Ebenso bestanden Beschränkungen bezüglich des Erbrechtes und der Verfügung über die Hinterlassenschaft.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts traten wesentliche Milderungen bezüglich der Leibeigenschaft ein. Im Jahre 1451 hatte Abt Caspar, um in jenen unruhigen Zeiten einen Rückhalt an der erstarkenden Eidgenossenschaft zu finden, ein Burg- und Landrecht mit den eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus für die zwischen Bodensee und Zürichsee gelegenen Besitzungen des Gotteshauses eingegangen. Dieses Bündnis sollte von allen Gotteshausleuten beschworen werden. Sie zeigten hiefür wenig Lust, da sie sich erinnerten, dass auf Grund des vom Abt Egolf 1437 mit Schwyz für Wil und das Iberger Amt abgeschlossenen Bündnisses diese Orte in den alten Zürichkrieg hineingezogen wurden; sie fürchteten daher aus dem neuen Bündnisse mit den eidgenössischen Orten ebenfalls kriegerische Verwicklungen. Um diesen Widerstand im Volke zu brechen, versprach der Abt allen, die das Bündnis beschwören, auf ewige Zeiten den Gewandfall, das Geläss und die Erbschaft zu erlassen. Diese in Aussicht gestellten Vorteile materieller Natur vermochten das Volk zur Beschwörung jenes Bündnisses, das den ersten Schritt der Verbindung mit der Eidgenossenschaft bedeutete, zu bewegen. Durch Gnadenbrief vom Jahre 1459 wurde vom Pfleger des Stiftes, Ulrich Rösch, der Nachlass von „geläß, gwandfall, erb und erbschaft“ bestätigt, mit dem Beifügen, sich mit der jährlichen Abgabe eines Fastnachthuhns und beim Ableben eines Gotteshausmannes mit dem Hauptfall (Besthaupt) zu begnügen, auch

¹⁾ Abt Heinrich von Einsiedeln überlässt an Graf Friedrich von Toggenburg seine Hörige Elisabeth Steiner, Gattin des Schultheissen von Uznach (1351). Abt Caspar gibt an den Abt von Fischingen leibeigene Leute in Tausch „gegen Heinrich Schnider, unseren Hofammann zu Wil“ (1453). Die Ritter zu Lichtensteig waren Eigenleute der Grafen von Toggenburg. Heinz Ritter betrieb den Leinwandhandel und erwarb die halbe Vogtei zu Libingen (1420). Albrecht Ritter, genannt Miles, war Schultheiss zu Lichtensteig, erwarb die Vogtei zu Krinau und Thurstuden und wurde 1468 Landvogt der Grafschaft Toggenburg.

²⁾ Als Johann von Schmerikon, Schuhmacher und Bürger zu St. Gallen — Leibeigener des Grafen von Toggenburg, dem die Herrschaft Uznach gehörte — vom Rate zu St. Gallen in Gefangenschaft gesetzt wurde, weil er seine Ehefrau beschimpft und misshandelt hatte, verwendete sich Graf Friedrich VII. für ihn beim Rate und erwirkte die Freilassung (1402. U. S. G. 2244). Als ein Eigenmann der Frau Clementia von Toggenburg, Witwe des Freiherrn von Hewen auf Schloss Schwarzenbach, zu St. Gallen in Gefangenschaft gesetzt wurde, verwendete sie sich beim Rate der Stadt St. Gallen für ihn und leistete für ihn Bürgschaft, worauf er der Haft entlassen wurde und Urfehde schwor (1389). Peter von Bubenthal bei Flawil, Vogtmann der Herren von Raron, hatte sich über die städtischen Münzen — wie einst ein Eidgenosse über die Konstanzer Plappart — despektierlich geäussert und wurde daher vom Rate der Stadt St. Gallen in Haft gesetzt. Die Herren von Raron verwendeten sich für ihn schriftlich beim Stadtrat, der Gefangene habe aus Torheit seine Äusserungen getan, der Stadtrat möge ihm daher verzeihen; ebenso verwendeten sie sich beim Stadtrat um freies Geleite für ihren Eigenmann Johann Wagner von Wolfertschwil, der sich fürchte nach St. Gallen zu kommen. Der Graf von Werdenberg-Heiligenberg ersuchte den Rat von St. Gallen, einem seiner Leute zum Rechte zu verhelfen, der ein Pferd an einen Bürger der Stadt St. Gallen verkauft hatte, welcher sich nun weigerte, dasselbe zu bezahlen. Trotz der Kampf- und Waffenfreude jener Zeiten wäre es unrichtig, ihr Mitgefühl für hilfsbedürftige, in Not geratene Leute abzusprechen, wie die vorerwähnten Beispiele zeigen.

sollen die Gotteshausleute bei freiem Zug und Wechsel verbleiben, wie es altes Herkommen sei.

Im Toggenburg hatte das Ableben des letzten Grafen, Friedrich VII., und der Übergang der Grafschaft an dessen Erben, die Freiherren Hildebrand und Petermann von Raron, eine wesentliche Aufhebung bisheriger Unfreiheit der Person und ihrer Güter gebracht. Um das Vertrauen der Grafschaftsleute zu gewinnen, verzichteten die Herren von Raron bei Antritt der Herrschaft durch einen Freiheitsbrief vom 15. März 1440 vorerst gegenüber den Leuten im Niederamte, hernach auch gegenüber denen im Thurtal und zu Wildenburg (Wildhaus) auf alle Ansprüche an der Hinterlassenschaft Verstorbener und gewährten denselben ein unbeschränktes Erbrecht. Kein Amtmann soll künftig mehr einen Gewandfall fordern, noch den dritten Pfennig bei Käufen und Verkäufen von liegendem Gut. Eigenleute mögen sich auch frei verehelichen nach ihrem Willen; sie sollen auch freien Zug haben zu ziehen mit Leib und Gut, wohin sie wollen, ohne alles Nachsuchen, mit Vorbehalt des rechten Hauptfalles von einer Mannsperson.

Diese Vergünstigungen, die den grösseren Teil der aus der Leibeigenschaft abgeleiteten Abgaben und Freiheitsbeschränkungen aufhoben, betrafen die der Herrschaft von Toggenburg gehörenden Leute, nicht aber die im Gebiete jener Grafschaft wohnenden Gotteshausleute im Ibergeramt, zu Kirchberg, Jonswil und Oberuzwil.¹⁾ Im Jahre 1468 erwarb Abt Ulrich Rösch von Petermann von Raron die Grafschaft Toggenburg durch Kauf zuhanden des Klosters St. Gallen. Er bestätigte den Hofjüngern zu Wattwil die ihnen von den Freiherren von Raron gewährten Rechte und Freiheiten und gab zugleich dieselben Rechte auch den neben den Hofjüngern wohnenden Gotteshausleuten, mit Vorbehalt eines jährlich zu leistenden Tagwans. Bald hernach (1471) gewährte der Abt auch den Gotteshausleuten zu Kirchberg, Jonswil und Oberuzwil die nämlichen Rechte und Freiheiten wie sie die unter der gräflichen Herrschaft stehenden Leute im Niederamte im Jahre 1440 von den Herren von Raron erhalten hatten. Damit waren die einst dem Grafen gehörenden Leute und die Gotteshausleute im ganzen Umfange der Grafschaft Toggenburg in einem wichtigen, die Freiheit ihrer Person und ihres beweglichen und unbeweglichen Gutes betreffenden Rechtsgebiete, einander gleichgestellt.

Nicht in solch günstiger Lage befanden sich die dem Kloster St. Johann gehörenden, in dessen Gerichten St. Johann und Stein, zum Wasser (Nesslau) und St. Peterzell sesshaften Leute, die noch zu Ausgang des Mittelalters von jeder Haushaltung ein Fastnachthuhn zur Anerkennung der Leibeigenschaft, sowie beim Ableben den Gewandfall und das Besthaupt, bei Verkauf von Gütern den dritten Pfennig und jährlich einen Tagwan zu leisten hatten. Statt eines Fastnachthuhns konnten 2 Kreuzer und statt des Gewandfalles seit 1484 fünf Schilling erlegt werden. Erst 1520 haben die genannten Gerichtsgemeinden durch Verständigung mit dem Abte von dem Gewandfall und dem dritten Pfennig sich losgekauft.

¹⁾ Diese Verschiedenheit der rechtlichen Verhältnisse der Grafschaftsleute und der in der Grafschaft wohnhaften Gotteshausleute kam auch zum Ausdruck in dem noch kurz vor Verkauf der Grafschaft ausgebrochenen Waldshuter Krieg gegen Österreich. Die toggenburgischen gräflichen Untertanen hatten auf Grund des mit Schwyz und Glarus geschlossenen Landrechtes mit diesen Ständen ins Feld zu rücken, während die in der Grafschaft Toggenburg gesessenen Gotteshausleute mit Armbrust, Lanze und Hellbarde ausgerüstet, dem fürstäbtischen Kontingente der Stiftslande sich anzuschliessen hatten. In den nach dem Übergange der Grafschaft an das Kloster St. Gallen ausgebrochenen Burgunderkriegen zog, nach der rechtlichen Gleichstellung der Grafschafts- und der Gotteshausleute, nunmehr das ganze toggenburgische Aufgebot mit den verbündeten Ständen Schwyz und Glarus ins Feld und nahm an dem Kriegszuge nach Grandson und Murten teil.

In ähnlicher Lage befanden sich die Eigenleute kleinerer Vogtei- und Gerichtsherren, so diejenigen zu Burgau und Flawil, die ihrem Gerichtsherrn Giel zu Glattburg jährlich neben der Fastnachtshenne noch das Vogthuhn und einen Tagwan zu leisten hatten; ebenso diejenigen zu Bichwil ihrem Gerichtsherrn von Eppenberg gegenüber und die Dorfgenossen zu Schwarzenbach, Rickenbach, Züberwangen, Ober- und Niederstetten und Algetshausen den Freiherren von Hewen auf Schloss Schwarzenbach, in deren Vogtei jene Dörfer gehörten. Dieselben hatten auf Verlangen einen Tag Arbeitsdienst (Leibtagwan) und, wer Zugvieh besass, auch mit dem Zugvieh (beim Pflügen und zur Erntezeit, Holzföhren usw.) Frondienste zu leisten. Nach alter Übung hatte der Gerichtsherr den Dienstleistenden Speise und Trank zu geben. Diese Tagwen wurden in der Folge, als jene Vogteien an das Kloster St. Gallen übergingen, von den Pflichtigen durch einen Geldbetrag abgelöst. Die Leute im Ibergeramte lösten den pflichtigen Tagwan 1663 mit 1000 Gulden ab.¹⁾

9. Die freien Leute.

Zur Zeit der Niederlassung der Alamannen in unserm Lande bildeten die Freien die grosse Mehrheit der Bevölkerung. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte ging ihre Zahl stetig zurück. Viele Freie hatten im 8., 9. und 10. Jahrhundert ihren Besitz, wie oben dargelegt wurde, ganz oder teilweise an das Gotteshaus St. Gallen übergeben und denselben gegen jährlichen Zins wieder zurück erhalten. Sie behielten ihren freien Stand zwar bei, wurden jedoch Zinsleute des Gotteshauses (censuarii), traten zu demselben in ein Schutzverhältnis und kamen unter die Gerichtsbarkeit desselben. Da, wo sie in Dörfern neben und unter unfreien Leuten des Gotteshauses St. Gallen wohnten, Feld und Flur mit denselben bebauten und Wunn und Weide gemeinsam mit ihnen benutztten, verschwanden allmählich die Standesunterschiede. Die Hebung und Verbesserung der Lage der Unfreien trug hiezu bei; ebenso im Laufe der Zeit die eheliche Verbindung freier Zinsleute mit Leibeigenen des Stiftes, da die Kinder der ärgern, d. h. der unfreien Hand, folgten und daher unfreie Gotteshausleute wurden. Gegen Ende des Mittelalters verband in den Stiftslanden die Dorf- und Gerichtsgemeinde die Nachkommen ehemals freier Leute und die Eigenleute des Stiftes zu einer Gemeinschaft gleichen Standes als Gotteshausleute, wie die Eigenleute der Klöster und kirchlichen Stifte genannt wurden. Immerhin war der Stand der Freien, die ihre Selbständigkeit bewahrt hatten, gegen den Ausgang des Mittelalters noch nicht ganz verschwunden. In vereinzelten Höfen und Weilern der Stiftslande und des Gebietes südwärts der Glatt hatten sich noch Gruppen von freien

1) Die aus der Leibeigenschaft abgeleiteten persönlichen Feudalabgaben, Fall und Fastnachthenne, erhielten sich in den meisten Kantonen der Eidgenossenschaft bis zur Zeit der Helvetik. Unter den Beschwerden, welche 1795 die Gemeinden des Gossauer oder Oberbergeramtes dem Fürstbale Beda vorlegten, war auch das Begehren um Abschaffung des Falles und der Fastnachtshenne, deren rechtlicher Grund dem Gedächtnis des Volkes entschwunden war und die daher, wie der Ehrschatz, als willkürliche Last empfunden wurden. Der Abt bewilligte die Auslösung dieser Abgaben. Die Ablösungssumme wurde auf 135,720 Gulden festgesetzt und auf die Gemeinden der alten Landschaft verlegt, jedoch kaum zur Hälfte bezahlt. Auf Ersuchen des toggenburgischen Landrates wurde auch für die Grafschaft Toggenburg die Ablösung von Fall und Fastnachthenne von Abt Beda 1796 bewilligt. Die auf 86,000 Gulden festgesetzte Ablösungssumme wurde hernach auf die Hälfte reduziert, auch diese blieb unbezahlt. Der helvetische Grosse Rat erklärte im Mai 1798, nach dem Vorgehen der ersten französischen Nationalversammlung mit dem berühmten Beschluss vom 4. August 1789, die Leibeigenschaft mit allen Feudallasten in der ganzen Eidgenossenschaft als aufgehoben; damit war auch die Schuldspflicht für jene Ablösungssummen dahingefallen.

Leuten erhalten, die in den Freigerichten, den letzten Ausläufern einstiger Centgerichte, unter sich verbunden waren.

Eine Urkunde vom Jahre 1279 gibt Kunde von freien Leuten in der genannten Gegend. König Rudolf von Habsburg verpfändete aus Dankbarkeit für die Rettung seines Lebens an den Ritter Heinrich Walter von Ramswag die freien Leute: „die da gehörend in die vogtyg ze Gägilmar, ze Werzenberg, ze Baldenwile, ze Unegg ... und ze Utzwil, unde ander fryen, die darzuo gehörent unde in die gericht, die unserm rich zuo gehörent.“¹⁾ Dies ist die erste urkundliche Erwähnung freier Leute jener Gegend.

Der Sohn Rudolfs, König Albrecht, verpfändete 1304 jene freien Leute (homines illos liberos) an Jacob von Frauenfeld, österreichischen Vogt daselbst, dessen Nachkomme, Johann von Frauenfeld, Sänger am Dom zu Konstanz, seine ererbten Rechte „ze der vogtie zuo Utzwile, ze den frien, die darin gehörent, und och alle die frien, die in Obren Turgö gesessen sint“ an Eberhart von Ramswag und dessen Gemahlin um 390 Pfund Pfennig verkaufte. Die Erben Eberharts von Ramswag verkauften 1398 die Vogtei über die freien Leute und Güter im obern Thurgau an Johann von Bussnang, Propst des Klosters St. Gallen. Im Bewusstsein, dass unter dem Krummstabe gut wohnen sei, hatten die freien Leute durch Beiträge an die Kaufsumme zu diesem Übergange der Vogteigewalt an das Kloster mitgewirkt, um aus unsicheren Verhältnissen in gesicherte Gewalt zu kommen, wobei ihnen das Kloster die Zusicherung gab, die mit der Pfandschaft erworbenen Rechte an der Freivogtei niemals zu veräussern und die Steuern und Leistungen nicht zu vermehren.

Um diese Zeit gehörten zur „Vogtei der Freien im obern Thurgau“ zerstreut liegende Höfe und Güter in den heutigen appenzellischen Gemeinden Herisau und Schwellbrunn und in den st. gallischen Gemeinden Degersheim, Flawil, Oberuzwil, Jonswil, Lütisburg, Gossau, Ober- und Niederbüren und Niederhelfenswil.

Wie schon andernorts erwähnt wurde, hatten die Freien eine Abgabe an den König zu zahlen, die der Gaugraf, später der Inhaber der Vogtei, bezog und daher Vogtrecht oder Vogtsteuer genannt wurde. Sie war ein Entgelt für den Schutz, den der König, später der Vogt, den freien Leuten zu gewähren hatte, teils auch für die Entlastung von dem Kriegsdienste, den die geistlichen oder weltlichen Grossen infolge der Änderung im Heerwesen an Stelle der früher wehrpflichtigen Freien dem König leisteten. Beim Übergang der Vogtei an das Gotteshaus St. Gallen wurden die bisherigen, von den freien Leuten zu leistenden Steuern genau festgestellt. Diese Vogtsteuer bestand teils in Getreide, besonders in Hafer („fuoterhaber“), teils in Geld und Hühnern; sie war auf die Grundstücke der steuerpflichtigen Freien verlegt.²⁾

¹⁾ Der Ritter Heinrich Walter von Ramswag hatte mit andern Rittern der östlichen Schweiz König Rudolf auf dessen Kriegszug gegen König Ottokar von Böhmen begleitet. König Rudolf scheint in der Schlacht in eine schwierige Lage und zu Fall gekommen zu sein. Er gedenkt in jener Urkunde dieser Episode jenes Kampfes und des Mutes, „so der fest man Hainrich Walther von Ramswag, unser getrüber ... uns in vil sachen erzög und bewärt hat, und besunder in dem striit, den wir hatton mit dem wirdigen küng von Beham, da er uns uffnuob uß dem bache, da wir nider geschlagen lagent, da mit er uns des lebens gehalf, unde den val, der uns mit geding uf was gesetzt, den want er uns.“ (U. St. G. Nr. 1020.)

²⁾ Nach jenem Verzeichnis waren auf heute st. gallischen Gebiete freie Leute und Güter: in der obern und mittleren Egg, in Entswil (Langenentswil), in Städeli, Ransberg, Grobenentswil, Älterswil, Flawil, Tufertswil (Gemeinde Lütisburg), das freie Gut zu Jonswil (genannt Rudi Weibels Hub), das freie Gut in Oberrindal, Bettenau, Oberuzwil, Gupfen, Tägiswil und Zuckenriet (Niederhelfenschwil), Gebertswil und Niederwil, Gotziswiler und Mergetenwiler (heute nicht mehr bestimmbar), der obere Rätenberg und Mutwil (Gemeinde Nieder-

Infolge des Appenzellerkrieges trennten sich die Freien in der Gegend von Schwellbrunn und Herisau von der Freivogtei ab, da die Appenzeller fortan die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über alle Bewohner ihres Gebietes selbst ausübten. Der Hauptsitz der Vogtei war daher in Oberuzwil, wo eine grössere Zahl freier Leute sich erhalten hatte. Hier hatte das Gericht der Freivogtei seinen Sitz. Mit dem Erwerb der Vogtei durch Propst Johann von Bussnang war die Gerichtsbarkeit an das Gotteshaus St. Gallen übergegangen, das zu Uzwil seit alter Zeit Güter und Eigenleute besass. Diese altangesessenen Gotteshausleute bildeten nunmehr mit den freien Leuten ein Gericht, dem der vom Abte bestellte Ammann vorstand. Eine Öffnung vom Jahre 1420 regelte die Rechtsverhältnisse dieses Gerichtes, in welchem „gotzhusman und vogtman“ nebeneinander sassen. Die Öffnung begünstigte die Freien insoweit, als sie ihnen, wenn das Gut eines Freien feil wurde, ein Vorkaufsrecht vor den Gotteshausleuten einräumte. Diese Güter sollen „in der dingstatt in offnen jargerichten“ gefertigt werden, oder aber „in derselben wis und in dem rechten, als ob es ain jargericht sy.“ Wo es aber notdürftig wird, kann die Fertigung auch „an ainer fryen landstrass, wo das wär“, stattfinden, doch soll dies mit der Erlaubnis dessen geschehen, dem das Gericht an jenem Orte zusteht, und soll es geschehen „mit allem rechten, als ob es ze Utzwil in der dingstatt in ainem jargericht beschehen sy.“¹⁾ Und sol der aman selv sibet sitzen mit lüten, die der Güter haind.“ Wer vogtbar freie Güter besitzt, mag auch durch den Ammann seinen Wald „bannen“ lassen, so dass es niemandem gestattet ist, in diesem Walde Holz zu hauen. Von diesen Gütern werden dem Gotteshause nur „stür und fuoterhaber“ gegeben, damit sollen sie aller weitern Abgaben, welche die Gotteshausleute zu entrichten haben, enthoben sein. Diese Steuer soll jedoch vom Vogtherrn bei den Inhabern freier Güter in schonender Weise eingezogen werden. Wenn Sant Martins Tag kommt, — heisst es in der Öffnung, „und ain her abt der stür oder des fuoterhabers nit lenger baiten wil“, so mag er den Ammann heissen, die Steuer zu fordern zu Haus und zu Hof; gibt man ihm dieselbe nicht, so mag er Pfand verlangen. Gibt man ihm auch dies nicht, so mag er nicht weiter drängen, sondern in 8 Tagen wieder hingehen und zum andernmal Geld oder Pfand fordern, „und git man im deweders, so sol der aman aber haimriten“ und dann zum drittenmal hingehen und Steuer und Futterhaber fordern. Erhält er sie wiederum nicht, so soll er Knechte, so

büren), Harschwil, Rüegetswil, Albertswil, Junkertswil, Nutzenbuch und Mettendorf (alle in der Gemeinde Gossau), Volkriswiler (Gmür, Rechtsquellen II, S. 144, erklärt diesen Ort als nicht mehr bestimmbar; es ist dies der Weiler Wilen, östlich von Gossau, vergl. U. St. G., Nr. 5030 und unten Ann. 1, U. St. G. Nr. 3689), Homberg und Heiligenwil (Niederglatt), das freie Gut zu Bichwil, Riggenswil (bei Bichwil). Diese Höfe und Weiler zu beiden Seiten der Glatt bis an die Quelle derselben zeigen den Weg, den die alamanische Ansiedlung von Westen her glattaufwärts genommen hatte.

¹⁾ Die Urkunden erwähnen solche Fälle. Ulrich Schmukli, Ammann Abt Egloffs, zu Oberuzwil, sitzt in der Irervorstadt zu St. Gallen an der Reichsstrasse zu Gericht und fertigt auf Verlangen von Uli Heini und dessen Geschwister der Ehefrau Hermann Schirmers für 10 $\text{fl}\ \text{fl}$ Hauptgut einen jährlichen Zins von 10 Schilling aus dem Gut „Volkenschwilli“, genannt „zum Willa“ (sic), das ain friy vogtber aigen guot ist“ (1432). U. St. G., Nr. 3689. Im Jahre 1448 sitzt der Ammann von Oberuzwil namens des Abtes Caspar zu Gossau im Dorf „armen und richen“ zu Gericht, als ob er zu Oberuzwil in der Freivogtei sässe und fertigt einen Zins aus Gütern zu „Folkenschwyller“ — so benannt von Folkart, dem alamannischen Namen des ersten Ansiedlers — an die Frühmesse zu Gossau, die durch deren Pfleger vertreten ist. (U. St. G. Nr. 5030.) Die Fälle sind nicht selten, dass ein Richter ausserhalb seines Gerichtes zu Gericht sitzt und Rechtshandlungen, insbesondere Fertigung von Gütern und Zinsen vornimmt. Der Satz „judex extra territorium privatus“ scheint im mittelalterlichen Rechte keine Geltung gefunden zu haben!

viele nötig sind, mit sich nehmen und Pfänder nehmen und sie „gen Utzwil in das gericht führen und da lassen liggen 7 nächt“ und hernach verkaufen.

Um die Rechts- und Gerichtsverhältnisse noch komplizierter und schwer entwirrbar zu gestalten, bestand zu Uzwil noch ein anderes Gericht freier Leute, die Weibelhub genannt, umfassend „alle die, so in der fryen waibelhub und vogtyen sitzten und darin gehörent, es syen fryen oder die der güeter habent.“ Die Gerichtsbarkeit stund hier den Grafen von Toggenburg zu. Zu Uzwil scheint die Gerichtsstätte einer alten Hundertschaft sich befunden zu haben, welche die freien Leute auf dem rechten Thuruf er und zu beiden Seiten der Glatt umfasste.¹⁾

Zur Freienweibelhub Oberuzwil gehörte auch die Freiweibelhub zu Degersheim, in welche verschiedene Höfe und Weiler der dortigen Gegend gerichtsgenössig waren. Sie bildete eine Unterabteilung der Weibelhub Oberuzwil und hatte einen eigenen Freiweibel.²⁾

Kurz nachdem die Freiherren von Raron, als Erben des verstorbenen Grafen von Toggenburg, die gräfliche Herrschaft angetreten hatten, wurde durch einen Schiedsspruch (1442) das Verhältnis der freien Weibelhub gegenüber den Grafen von Toggenburg auf Grund alter Übung festgestellt. Die Vogtleute, die in die freie Weibelhub gehören, erwählen den Weibel und halten denselben auf ihre Kosten. Wenn es sich um freie Güter handelt, sitzt der Freiweibel zu Gericht und können nur diejenigen Recht sprechen, die solche Güter besitzen. Der Freie, der sein Gut verkaufen will, soll es am Jahrgericht feilbieten. Freie haben ein Vorkaufsrecht vor den Gotteshausleuten. Die Vogtleute sollen „ünsern gnädigen herren von Raron und ir nachkommen dienen uff den landtag und in iren landen reysen“, d. h. Waffendienst leisten auf ergangene Mahnung, auf ihre eigenen Kosten, doch nur so, dass sie „ze nacht wider an der herberg sindt“ — d. h. zu Hause —. Beim Einzug der Vogtsteuer, die auf Sankt Andrestag (30. Wintermonat) fällig wird, soll gegen die Schuldner schonend vorgegangen werden. Der Weibel soll die Steuer fordern: „des ersten vor des huses abtrouff, darnach zuo dem andern sol er gan an die tür, und zuo dem dritten sol er gan in das hus; und git man im die stür nit, so mag er knecht nemen zuo im, die mit im gan sont,“ um die Pfänder zu nehmen, die er alsdann verkaufen mag.

So viel Schonung und Rücksicht, wie sie der Abt von St. Gallen und die Freiherren von Raron nach den obzitierten Öffnungen ihren Steuerschuldnern gegenüber bekundeten, erweist im Zeitalter der Demokratie der moderne Staat dem steuerpflichtigen Bürger nicht mehr!

¹⁾ Bei Oberuzwil, nördlich vom Bettenuer Weiher, westlich vom Hofe zur frohen Aussicht, soll eine Wiese sich befinden, die in alten Pfandprotokollen „im Malloch“ genannt wird; es findet sich dort ein kleiner Hügel, auf welchen früher steinerne Tritte führten; hier mag, wie Prof. Gmür vermutet, der mallus, die alte Gerichtsstätte der Hundertschaft sich befunden haben, während der Sitz des Gerichtes der Freiweibelhub nicht im Dorfe, sondern in der Zahnershub, nordöstlich vom Dorfe sich befunden haben soll. Zur freien Weibelhub gehörten nicht nur Freie, sondern auch solche, die auf Gütern ehemals freier Leute sassen. Es war eine Eigenart mittelalterlichen Rechtes, persönliche Eigenschaften und Rechte des Besitzers auch an das Gut zu heften und auf denjenigen zu übertragen, der das Gut erwarb. Das Gut war altes, freies Eigen und gehörte in die freie Weibelhub und demgemäß auch der neue Erwerber, wenn er auch unfreien Standes wär.

²⁾ Nach einer Verschreibung vom Jahre 1527 gehörten in die Freiweibelhub: zu Tegerschen im Dorf 19 Häuser, zu Alterswil (Gemeinde Flawil) 7 Häuser, zu Enzischwil (Langenentswil) 5 Häuser, auf Ransberg 3 Häuser, auf Schöllen 2 Häuser, in der Bachwies 2 Häuser, auf dem Bühl 7 Häuser, auf dem Gampen 1 Haus, im Thal 2 Häuser, Jacob Früen Haus unter dem Dorf zu Degersheim, zu Riggenschwil (bei Bichwil) 9 Häuser, zu Sondenschwil 4 Häuser, auf der Matt 1 Haus, am Leen 2 Häuser, in der Engi 1 Haus, zu Tobel 3 Häuser.

Auch in mehreren zur Kirchgemeinde Niederglatt gehörenden Weilern und Höfen fanden sich noch zu Ausgang des Mittelalters freie Leute, die in jener Gegend zerstreut wohnten und das Freigericht Homberg bildeten,¹⁾ das unter den Grafen von Toggenburg stand und wahrscheinlich von der Freiweibelhub abgetrennt und an adelige Herren als Lehen verliehen worden war. Im 15. Jahrhundert waren die Edeln von Eppenberg Inhaber der Gerichtsvogtei, hernach die Giel von Glattburg, von denen sie an das Kloster St. Gallen überging.

Ein anderes Gericht freier Leute hatte seine Gerichtsstätte jenseits der Thur, auf dem linken Ufer derselben, bei einer Linde gegenüber dem Schlosse Schwarzenbach, wohl die alte Malstätte einer Hundertschaft. Die Linde stand an der Grenze der Grafschaft Toggenburg und der Landgrafschaft Thurgau, aber noch auf Toggenburger Boden. Die Höfe und Weiler, die in das Thurlindengericht gehörten, bildeten am Ende des Mittelalters keinen geschlossenen Gerichtskreis mehr, sondern lagen, als die Überbleibsel eines alten Centgerichts, weit herum zerstreut im Toggenburg und im Thurgau bis in die Gegend von Weinfelden. Aus dem Toggenburg gehörten in das Thurlindengericht freie Leute in den heute zur Gemeinde Kirchberg gehörenden Weilern Oetwil, Albkikon, Wolfikon, Hänisberg, Braunberg u. a. Dieses Gericht hatte den Charakter eines Freigerichtes noch am meisten bewahrt. Nur Herren freien Standes konnten dem Gerichte vorstehen. Im 15. Jahrhundert standen Gericht und Vogtei den Freiherrn von Hohenlandenberg zu, die im Tösstal und im Thurgau begütert waren. Im Jahre 1506 wurde die Gerichtsherrlichkeit an die Abtei St. Gallen verkauft. Die um diese Zeit abgefasste Öffnung zeigt das Bestreben, die Güter im Kreise der freien Leute möglichst zu erhalten und das Eindringen Unfreier zu erschweren. Wer von freien vogtbaren Gütern „siben schuoch witt und braitt“ innehat, ist pflichtig, an den drei Jahrgerichten zu erscheinen. Wer freie Güter verkaufen will, soll sie vor offenem Jahrgericht unter der Thurlinde feilbieten 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tag. Er soll das Gut zuerst freien Leuten anbieten, wenn diese es nicht kaufen wollen, mag er es Gotteshausleuten, hernach auch Eigenleuten anbieten; hernach wem er will, „usgenomen an gotzhäuser“, d. h. an die tote Hand. Auch wenn ein frei vogbares Gut verkauft und gefertigt ist an einen Gotteshausmann oder an einen Unfreien und hernach ein Freier kommt und dasselbe kaufen will, es sei über kurz oder lang, mag er dies tun, soferne er den Nachweis erbringt, „das er ain fryg (Freier) were von sinen fier annen,“ d. h. wenn er die auch beim Adel übliche Ahnenprobe leisten kann durch den Nachweis von 4 freien Ahnen. Alle Anstände, welche freie Güter betreffen, sollen „unter der Thurlinden“ ausgetragen werden und nicht anderswo,²⁾ „und sol ain

¹⁾ In dasselbe gehörten die Weiler und Höfe: Homberg, Niederglatt, Watt, Wilen, Heiligenbuchen (heute Bad Buchen), Städeli, Herrenhof und Tobel, Stolzenberg, Rossmoos, Ober- und Unterbotsberg. Die meisten dieser Weiler und Höfe liegen in der Kirchgemeinde Niederglatt im Gebiet der politischen Gemeinde Oberuzwil. Rechnet man hiezu die freien Leute in der Freivogtei (Dorf und Umgebung) von Oberuzwil und diejenigen in der Freiweibelhub, so ergibt sich, dass bis zum Ausgange des Mittelalters im Gebiete der heutigen politischen Gemeinde Oberuzwil eine so grosse Zahl freier Leute wohnhaft war, wie in keiner andern Gegend der östlichen Schweiz.

²⁾ Da die in das Thurlindengericht gehörenden freien Güter in verschiedenen Ortschaften und Gerichtskreisen zerstreut lagen, konnte im gegebenen Falle streitig werden, welches Gericht zur Behandlung des Rechtsanstandes zuständig sei. Als Hans Husaman von Oberuzwil, Ammann im Unteramt, „mit vollem gewalt des hochwirdigen minß genaidigen herrn Gottharten, appt des gotzhuß Sant Gallen,“ zu Bazenheid öffentlich zu Gericht sass, erschienen vor ihm Hans Hänni von Oetwil und Ursel Talterin „och von Oetwil und mitt iro Ruedy Rosenstil, ir rechtgebner vogt“, Hans Hänni mit seinem „erlopten fürsprechen.“ Er zog die Öffnung des Gerichts

rechter fryg zuo gericht sitzen.“ Jährlich auf St. Martinstag soll dem Vogtherrn die Vogtsteuer entrichtet werden.¹⁾

Auch zu Wildhaus, St. Peterzell und Hemberg, ebenso auf Mühleregg bei Burgau waren noch vereinzelte Freie. Die Urkunden erwähnen sie als Vogtleute, die unter die Vogtei der niedern Gerichtsherren getreten waren. Noch zu Ende des Mittelalters bezog das toggenburgische Landvogteiamt das „Vogtrecht“ (Geldzinse und Futterhaber) von Gütern im Hummelwald, Wytersfeld und Spreitenbach, ebenso aus Ganterswil, Äwil, Gonzenbach, Äriswald, Tannen und Wolfikon, was darauf schliessen lässt, dass an jenen Orten freie Leute bis in die 2. Hälfte des Mittelalters vereinzelt wohnten, die allmählich in der unfreien Bevölkerung ihrer Umgebung sich verloren haben.

Nicht bloss in der Gegend der Glatt und der Thur, auch an den sonnigen Anhöhen, die vom Bodensee westwärts ansteigen und frühzeitig von alamannischen Ansiedlern besetzt worden waren, nämlich im Gebiete der heutigen Gemeinden Goldach, Untereggen und Mörswil fanden sich noch bis zum Ausgange des Mittelalters auf den zerstreuten Höfen freie Leute.

Die fruchtbare Gegend von Goldach war früh besiedelt worden. Viele freie Leute gaben ihren Besitz an das Kloster St. Gallen und an das Hochstift Konstanz auf, das auch das nahegelegene Arbon besass und die niedere Gerichtsherrlichkeit zu Goldach erlangte. Während die in der Ebene wohnenden Grundbesitzer sich unter den Schutz des Hochstiftes begaben, bewahrten die mehr bergwärts gelegenen Höfe ihre Freiheit. Von diesen Freien benannten sich, damaliger Übung entsprechend, einzelne nach ihren Höfen und gelangten zu Ansehen, wie die von Goldach, von Hiltinriet, von Sulzberg, die als Zeugen in Urkunden genannt werden. Die von Sulzberg erbauten das Schloss Sulzberg (Möttelischloss), besassen den Kirchensatz (Kollatur) und zeitweise als Lehen von Konstanz auch die niedere Gerichtsbarkeit zu Goldach. Sie stiegen demgemäß, wie viele freie Leute, in die Zahl der Edelleute auf. Die Zahl der freien Leute in Goldach und Umgebung ging im Laufe der Jahrhunderte zurück, immerhin waren sie im 15. Jahrhundert noch nicht völlig verschwunden, besuchten jedoch das Freigericht in Untereggen. Die

Thurlinden hervor und ersuchte das Gericht dieselbe zu verlesen. (Es war üblich, dass der Kläger, der sich auf eine Urkunde berief, das Gericht zu Beginn der Verhandlung um Verlesung derselben ersuchte). Hernach begann er üblicherweise mit den Worten: er hoffe, dass das Gericht verstanden habe, was in der Urkunde stehe und begründete alsdann sein Begehr, dass die Streitsache nicht vor das Bazenheimer Gericht, sondern vor das Thurlindengericht gehöre, da die Beklagte zu Oetwil — das, mit Ausnahme der freien Güter, in das Bazenheimer Gericht gehörte — ein Freigut im Besitz gehabt und sich verstanden habe, das Stroh ab demselben anders wohin statt auf dem Gute zu verwenden, was unzulässig sei; er verlange daher, dass sie angewiesen werde, dafür „unter Turlinden“ ins Recht zu stehen. Die Beklagte liess antworten, dass sie „in guoten gerichten sitze“ und hier dem Kläger, wenn er über etwas sich zu beschweren habe, Antwort stehen wolle und nicht hoffe, an ein anderes Gericht verwiesen zu werden. Der Kläger replizierte, dass er „sins junkhern (d. h. des Gerichtsherrn von Hohenlandenberg) geschworner waibel“ und um so mehr gehalten sei, darauf zu achten, dass die Gerichtsöffnung auch beachtet und gehalten werde. Nach stattgefunder Beratung wurde erkannt, dass „der sach under Turlinden ainß rechten sin sölt, dahin man es hinwyst“. 7. Nov. 1492. (Gmür, Rechtsquellen I. S. 642.)

¹⁾ Von Oetwile 5 pfund und 6 schilling minder zwayer pfening und von Remensperg (thurg. Gemeinde Wuppenau) 8 pfund fier schilling und zwen pfening. Die Freivogtei war für den Steuereinzug wohl in zwei Kreise geteilt, Oetwil und Remensberg. Die dem einzelnen Kreis obliegende Steuer wurde alsdann auf die freien Güter jedes Kreises nach alter Übung verlegt. Über die im Thurgau liegenden freien steuerpflichtigen Güter ist noch ein Steuerrodel aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts mit Nennung der einzelnen Güter vorhanden, nicht aber über die im Toggenburg liegenden, in das Thurlindengericht gehörenden freien Güter, so dass die letztern nicht mehr genau festgestellt werden können.

Öffnung von Goldach vom Jahre 1463 erwähnt daher, dass die nach Untereggen gerichtspflichtigen, aber im Goldacher Gebiet gelegenen „frye güter bi iren alten rechten und herkommen bliben sollen“, und „frye aigne güter“ nicht, wie andere, vor dem Gericht zu Goldach, sondern „an des richs straß“ gefertigt werden sollen.

Länger bewahrten die freien Leute in den „under den Eggen“ gelegenen Höfen ihre Selbständigkeit. Einzelne Höfe hatten alamannische Namen, die sie später verloren haben. So hiess der vordere Hof Amergeswill, später Eggenwil, der hintere Hof Jegerschwilen. Ein südwärts vom Weiher beim Möttelischloss gelegenes Gut heisst heute noch Vogtleuten und zeigt damit an, dass es einst das Gut eines Freien war, der nur bezüglich des Gerichts unter einem Vogte stand. Die Freien „under den Eggen“ bildeten ein Freigericht. Die Vogtei, mit der der Bezug der Vogtsteuer und die Gerichtsherrlichkeit verbunden war, scheint den Edeln Blarer von Wartensee, später dem Graf Hugo von Werdenberg zugestanden zu sein, der „das Vogtrecht ab den freien Gütern unter den Eggen“ an Egli Visch, Bürger von St. Gallen, als Lehen verlieh. Später besassen die Senn, Bürger zu St. Gallen, Gericht, Zwing und Bann in der Freivogtei. Sie traten einen Halbanteil davon an die Stadt St. Gallen ab, die mit Abt Ulrich Rösch, dem energischen Wahrer und Mehrer der Rechte des Stiftes, in Streit geriet über die Befugnisse und Umfang der Freivogtei. Der Anstand wurde durch die 4 Schirmorte (Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus) als Schiedsinstanz dahin entschieden, dass Untereggen ein Freigericht sein und bleiben und das Gericht mit Freien und nicht mit Gotteshausleuten besetzt werden solle und die Stadt St. Gallen nicht befugt sei, zu dem Gericht auch die in Untereggen wohnenden Gotteshausleute aufzubieten. Die Stadt St. Gallen scheint ihren Anteil am Freigerichte den Brüdern Senn zurückgestellt zu haben. Ludwig Senn, Ammann im Tablat und Balthasar Senn verkauften ihre Rechte, Gericht, Zwing und Bann über die freien Leute in Untereggen 1469 an Abt Ulrich Rösch.

Auch in den drei Höfen Mörswil, Hub und Albersberg waren noch im 15. Jahrhundert freie Leute auf ihren freien Gütern. Die Vogtei stand zeitweise den Edeln von Rosenberg zu, von denen sie 1436 an die Gebrüder Payer, Bürger von St. Gallen, abgetreten wurde. Die Freien der Höfe Mörswil, Hub und Albersberg kauften 1468 die Vogteirechte an sich und schickten sich an, das Gericht selber zu besetzen. Abt Ulrich verwehrte ihnen dies unter Berufung darauf, dass ihm das Gericht über die Gotteshausleute und deren Güter zu Mörswil zustehe. Es kam zu einer Verständigung, wonach sie, der Macht weichend, dem Abt ihr Gericht übergaben und, wie später zu Untereggen, Freie und Gotteshausleute zu einem Gerichte vereinigt wurden. Zugleich verständigten Abt und Gerichtsinsassen sich auf eine Öffnung, in welcher die beidseitigen Rechte und Gewohnheiten, auch die Bestellung des Gerichts, niedergelegt wurden. Als Konzession an die freien Leute wurde darin bestimmt: „alle fryen gütter, die in dem gericht zu Mörswil ligend, sollent by iren allten herkommen und gerechtigkaiten beliben, jetzt und hernach.“

Die Vermischung der Freien mit den Gotteshausleuten und die Verbindung derselben mit dem örtlichen Gerichte trug allmählich zur Aufhebung der Standesunterschiede und zum Verschwinden der besondern Rechte der freien Leute bei, hier in der Gegend östlich der Sitter wie im Gossauer und Wiler Amte und im Toggenburg, was um so leichter sich vollzog, als der Stand der unfreien Leute in Gericht, Recht und Verkehr sich gehoben und mit wenigen Einschränkungen dem Stande der freien Leute sich genähert hatte.

10. Wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts war eine Zeit des erwachenden Volksgeistes, der sich im Streben nach Unabhängigkeit und nach Befreiung von überlieferten Bindungen und Lasten bekundete. Jene Jahrhunderte waren zugleich auch eine Zeit des materiellen Aufstieges und des wachsenden Wohlstandes zu Stadt und Land.

Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung hatte sich wesentlich verbessert. Wenn auch der grössere Teil der bäuerlichen Bevölkerung nicht Eigentümer des Bodens war, den sie innehatte und bebaute, so hatte sich doch im Laufe der Jahrhunderte ein Besitzesrecht ausgebildet, das die Grundsätze des Lehenrechtes auf den bäuerlichen Grundbesitz anwendete und dem Besitzer nicht bloss, wie dem Pächter ein obligatorisches, sondern ein dingliches Recht an dem Gute gewährte und ihm dadurch dauernd den Besitz desselben sicherte, wenn er das Gut „in Bau und Ehren“ hielt und den Zins regelmässig an den Grund- und Lehenherren entrichtete. Übernutzte und vernachlässigte er das Gut, oder unterliess er die Entrichtung des Zinses, so dass ein Zins „den andern erlief“, konnte ihm das Gut entzogen werden. Wenn der Lehenherr starb, musste das Lehen neu empfangen werden; ebenso mussten, wenn der Inhaber des Lehens mit Tod abging, dessen Erben um Erneuerung des Lehens einkommen, wobei der Ehrsschatz, eine Art Handänderungssteuer an den Lehenherrn, bezahlt werden musste. Der jährliche Zins war niedrig, insbesondere für die alten Hofgüter, zu denen der grössere Teil der Liegenschaften in den Dorfgemeinden gehörte. Der Zins bestand meist in einem kleinen Getreidezins, wozu häufig noch die Abgabe von Zins-Hühnern und -Eiern kam. Die meisten dieser Lehen waren Handlehen, die bei der Lehenerneuerung der Ammann, als Gerichtsvorsitzender und Vertreter des Abtes, wie bei der Handänderung eines liegenden Gutes, vergab. Die altüblichen Zinsen, später als Grundlasten betrachtet, konnten nicht erhöht werden, so dass die Besitzer, da die Bodenprodukte im Laufe der Zeit im Preise stiegen, sich in günstiger Lage befanden. Das Lehengut konnte veräussert und verpfändet werden. Der Erwerber musste dasselbe vom Lehenherr neu empfangen.¹⁾

Grössere Höfe wurden häufig nicht wie gewöhnliche Handlehen, sondern auf Grund besonderer Lehenverträge (Lehenbriefe) oder als „Zinslehen“, — diese jedoch nur auf bestimmte Zeit —, verliehen, was den Vorteil bot, dass der Eigentümer den Zins den jeweiligen Geld- und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend bestimmen konnte. Bei einzelnen Höfen waren mit dem Zinse in Naturalien und Geld auch altübliche Dienstleistungen verbunden, die in älterer Zeit als Frondienste, nunmehr als vertragliche Verpflichtungen auf den Höfen lasteten. Es galt als „landtsrecht“, dass bei „hagel und landbresten“ (Krieg und Misswachs) der Zins „nach glichen, billigen dingen“ ermässigt wurde.

Der Bauernstand sass billig auf seinem Grundbesitz, insbesondere als mit der steigenden Kultur der Gutsertrag und die Absatzmöglichkeit sich mehrten, was gegen den Ausgang des Mittelalters auch in dem steigenden Werte der Güter zum Ausdruck kam.²⁾

¹⁾ Diese Lehnsherhältnisse bestanden bis zur Zeit der französischen Revolution bzw. bis zur Helvetik, die alle Feudalrechte — das Lehen hiess in der ältern Zeit feudum — aufhob. Über die Lehengüter, den Wechsel der Besitzer, Zahlung des Ehrsschatzes usw. wurden von den Lehenkammern des Klosters zu Wil und St. Gallen gemeindeweise Protokolle (Lehenprotokolle) geführt, die bis in das Mittelalter zurückreichen und im Stiftsarchiv zum grössern Teile noch vorhanden sind.

²⁾ Der Rosenberg-Hof zu Tübach wird als Erblehen vergeben gegen jährlichen Zins von 18 Mutt Korn, 1 ür $\frac{1}{3}$ Constanzer und 2 ür $\frac{1}{3}$ Arboner Währung, 17 Herbsthühnern, 100 Eiern und 1 Kloben „geschwungen

Es konnte streitig werden, ob der Zins eine Hol- oder Bringschuld war, was in einer Zeit, wo der Verkehr zwischen Gläubiger und Schuldner noch nicht in bequemer Weise durch die Post vermittelt wurde, nicht ohne Bedeutung war.¹⁾

Auch der grössere Teil des in den Händen des niedern Adels befindlichen Grundbesitzes war Lehen des Klosters St. Gallen, im Toggenburg der Grafen. Streitigkeiten, welche Lehen betrafen, wurden durch ein besonderes Gericht, das Lehengericht, beurteilt, dem der Lehenherr vorstand, der auch die Richter ernannte. Der Sitz des äbtischen Lehengerichtes befand sich in der Pfalz zu St. Gallen. In einigen Urkunden werden Rechtstage unter Vorsitz des Abtes auf des Gotteshauses Dingstatt „uff Portenbüel bi braitem veld“ erwähnt, die sich mit Lehensachen befassen.²⁾ Auch Lehensachen der Ministerialen scheinen von jenem Gerichte behandelt worden zu sein.³⁾

werk“ (Hanf). Wird die Entrichtung des Zinses versäumt, so dass „ain zins den andern erlussen“, so kann der Hof anderweitig vergeben werden (1446). Ulrich Weyermann, dem der grosse Hof zu Brummennau bei Wittenbach bis zum Ableben Abt Eglofs als Zinslehen verliehen wird, hat jährlich auf Martini 4 Mutt Kernen St. Galler Mass und 2 $\text{fl}\ \text{fl}$ C. M. zu entrichten, ferner allen Herrendienst (Frondienst) vom Hof zu leisten und 2 Graber in den Weingarten des Gotteshauses zu Berg zu stellen, und 2 Haupt Vieh in die „winleiti“, für die Weinfuhr aus dem Weinberg zu Berg nach dem Kloster. Das auf dem Hof stehende Haus gehört Weyermann, der es behalten oder verkaufen kann, aber wegführen muss, falls ihm der Hof entzogen wird, da hölzerne Gebäude rechtlich als fahrende Habe gelten (1440). — Von Abt Caspar wurde 1443 der Kelnhof zu Berg als Zinslehen verliehen mit der Verpflichtung zu gutem Unterhalt gegen einen Zins von 8 Mutt Kernen und 1 $\text{fl}\ \text{fl}$ St. Galler Währung, der jährlich auf Martini in den Hof zu St. Gallen zu entrichten ist; ferner soll der Bauer jährlich 1 $\text{fl}\ \text{fl}$ Vogtrecht, 8 Fuder Mist und 8 Graber in des Gotteshauses Weingarten zu Berg geben und jährlich aus demselben den Wein in den Hof nach St. Gallen führen helfen, das erste Fuder allein mit eigenem Wagen und Zug, zu weiteren einem Wagen und 4 Haupt Vieh stellen, wogegen weiteres Zugvieh die Inhaber der Schupossen (der Bauerngüter, die früher zum Herren- oder Kelnhof gehörten) zu Berg stellen müssen. Ferner sollen er und die „schuropusser“ zu Berg den Wein des Gotteshauses, der vom Rheintal (als Zins und Zehnten) nach Rorschach kommt, von da nach St. Gallen führen helfen nach altem Brauch. (U. St. G. Nr. 4516.)

¹⁾ Als Heinrich Forer, Amtmann des Grafen von Toggenburg zu Mogelsberg im Dorf zu Gericht sass, erschien vor ihm der Abt des Klosters St. Johann, das zu Mogelsberg Güter besass und brachte vor, „wie daz in dem land allenthalben recht, sitt und gewöhnlichen wäri, daz man herren, stetten, klöstren und andren erbren lütten ir jährlichen zins ain mil wegs vertgen und antwurten sölti.“ Er frägt das Gericht an, ob es nicht billig wäre, dass alle, die dem Gotteshause St. Johann jährlich Zinsen schulden, dieselben nach St. Peterzell (wo das Kloster eine Propstei hatte) oder nach Lichtensteig abliefern. Das Gericht erkannte, dass die Zinsen „ain mil wegs“ überantwortet werden sollen. (Urteil vom Freitag nach St. Urbanustag 1427. U. St. G. Nr. 3390.) Öfters wurde vertraglich festgesetzt, wohin die Zinsen zu leisten sind. Als an Johann Sailer das Gut Spilbühl zu Untereggen als Erblehen vergeben wurde (1399), wurde vereinbart, dass der Zins nach St. Gallen geleistet und falls „dehaines jares lantgebrest wer“, der Zins gemindert werden soll, und zwar so, wie die Nachbarn des Gutes „uf ire er erkennint“.

²⁾ Heinrich von Schmidberg und seine Geschwister erheben vor genanntem Gericht Klage (Freitag nach St. Otmarstag 1429) gegen Konrad Koler, Bürger zu Wil und dessen Tochter Ursula wegen Vorenthalten von Gotteshauslehen, die ihre Schwester Anna Schmidberger dem Jäckli Koler in die Ehe gebracht hatte. Da Koler und dessen Tochter, trotzdem ihnen der „verkündtbrief“ (Gerichtsvorladung) rechtzeitig zugestellt wurde, auf dreimaligen Aufruf des Weibels nicht erschienen, wird ihnen ein zweiter Rechtstag auf des Gotteshauses Dingstatt „ze Studa“ angesetzt. (U. St. G. Nr. 3524.)

Der „Portenbüel bi braitem veld“ war wahrscheinlich der Hügel bei der alten Schlachtkapelle im Bild. Portenbüel möchte er genannt werden, weil er an das Portneramt des Klosters gehörte. In Studen bei Schönenwegen befand sich auch die Hochgerichtsstätte. Ob des Gotteshauses Dingstatt zu „Portenbüel“ eine uralte Dingstätte war, ist ungewiss, immerhin möglich; wie sollte sonst eine Gerichtsstätte dort entstanden sein und bis gegen Ausgang des Mittelalters sich erhalten haben?

³⁾ Hans von Münchwil, Ministeriale der Grafen von Toggenburg und der Abtei St. Gallen, beschwerte sich bei Kaiser Sigmund, dass ihm der Abt „über lehen verkündet hat uff Braitveld, do er von libs not mit hinkomen moht, da haben ital dorfflüt im das sin abgesprochen.“ Der Kaiser hob das Urteil auf, erklärte

In der Stadt hoben sich Handwerk und Gewerbe. Sie dienten nicht bloss den Bedürfnissen der städtischen Bevölkerung, sondern auch denjenigen des Landvolkes weit herum. Insbesondere brachten das Leinwandgewerbe und der Handel mit der gebleichten und ausgerüsteten Leinwand, welche städtische Kaufleute auf die Märkte in Italien, Frankreich, Deutschland, bis nach Krakau in Polen brachten, Arbeit und Gewinn.¹⁾ Nicht bloss für die Stadt, sondern allmählich auch für das Land. Der Bauer und seine Leute bauten neben dem Getreide Hanf und Flachs, woben die Gespinste zu Zwilchtuch und zu Leinwand und brachten dieselben, soweit sie nicht für den Hausbedarf nötig waren, in die Stadt auf den Markt.²⁾

Auch in den Städten Lichtensteig und Wil fand das Leinwandgewerbe allmählich Eingang. Zu Wil suchte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Abt Ulrich Rösch, wenn auch ohne den erhofften Erfolg, das Leinwandgewerbe zu fördern.³⁾

Im 14. und 15. Jahrhundert vollzog sich allmählich der Übergang von der Naturalzur Geldwirtschaft, welchen Wandel die Urkunden ausweisen. Stadtbürger verwenden anfänglich das im Gewerbe und Handel erworbene Geld zum Ankauf von Zehnten. Ursprünglich eine auf kirchlicher Vorschrift, im Anschlusse an das Alte Testament, beruhende Abgabe an die Kirche — der zehnte Teil der gewonnenen Feldfrüchte — zum Unterhalte des Gottesdienstes und der Geistlichen, sowie zur Unterstützung der Armen, wurde der Zehnten, insbesondere als mit der Vermehrung des bebauten und daher zehnpliflichtigen Grundbesitzes der Ertrag über das Bedürfnis hinausging, von denjenigen, denen die Kirche oder das Kollaturrecht (Kirchensatz) und damit auch der Zehnten zustand, zum Teil in eigenem Nutzen verwendet, verkauft, verpfändet oder als Lehen verliehen. Der Zehnten wurde damit Gegenstand des Verkehrs. Er sicherte dem Erwerber eine regelmässige jährliche Einnahme an Feldfrüchten. Auch in den Städten Wil und Lichten-

es für nichtig und abgetan und verordnete, dass in Streitfällen über Lehen, welche Leute betreffen, „die zuo dem schilt geboren“, d. h. ritterbürtigen Standes sind und daher Schild und Wappen führen, als Richter nur solche berufen werden sollen, die „zuo dem schilt geboren“ sind, da über jedermann von Leuten seines Standes geurteilt werden soll. (1431. U. St. G. Nr. 3601.) Zwei Jahre später erliess Kaiser Sigmund im vorerwähnten Sinne noch eine besondere Verordnung über die Besetzung des Gerichts in Streitigkeiten um Lehen der Abtei St. Gallen. (U. St. G. Nr. 3789.)

¹⁾ Das Leinwandgewerbe scheint in der Stadt schon im 12. Jahrhundert, nach dem Beispiele von Konstanz, aufgekommen und Bleichen und Mangen, wo die rauhe Leinwand gebleicht und ausgerüstet wurde, erstellt worden zu sein. Die Leinwand, welche in den Verkehr kam, wurde vorher von amtlich bestellten Personen geprüft und gemessen und mit dem Amtsstempel versehen, was das Vertrauen in Güte und Mass der st. gallischen Leinwand auf fremden Märkten erhöhte.

²⁾ Vadian berichtet hierüber in seinen historischen Schriften (Bd. I Chronik der Äbte S. 3): „Der weiber arbeit ist meistteils in flachs oder (wie si es nennend) in werch und gespinst, dessen gar ein groß begangenschaft (Nachfrage und Kundschaft) daselbst ist. Darum nit die frowenbilder allein, sonder auch mermalen die knaben, besonders zuo winter zeit, spinnend, und macht diß land auß der maßen vil leinwat und gespinst an allen orten, fürrauß aber und am meisten in und um die werhaft statt zuo Sant Gallen.“

³⁾ Zu Lichtensteig war schon 1416 eine Bleiche. Johannes Ritter lieferte Leinwand, die wohl im Toggenburg erstellt und gebleicht worden war, nach St. Gallen, denn im Jahre 1420 machte er gegen Zili, Bürger und Kaufmann in St. Gallen, für gelieferte Leinwand eine Forderung geltend und erhielt dafür zur Sicherheit das Haus des Schuldners zu Pfand. (U. St. G. Nr. 2873.) Auch fremde Käufer kamen nach Wil auf den Markt, wie aus einem Forderungsstreite (U. St. G. Nr. 5605) hervorgeht. Berchtold Schneider aus Dinkelsbühl (Bayern) hatte zu Wil „liniß tuoch, zwilchen und linwaut“ gekauft und dem Peter Kuten zum Färben gegeben. Da hernach „ünser mange in ünser vorstadt verbrunnen wör im krieg“ — im Alten Zürichkrieg, wo Wil 1443 und 1445 von Zürichern und österreichischen Truppen belagert und die Vorstadt verbrannt wurde —, führte der Färber Kuten jene Ware

steig erwarben Bürger Zehnten von Klöstern und adeligen Besitzern. Selbst Leute vom Lande werden in den Urkunden als Erwerber von Zehnten genannt.¹⁾

Neben, in der Folge auch an Stelle des Zehntkaufes, tritt allmählich der Erwerb von Naturalzinsen ab einzelnen Gütern gegen einmalige Hingabe eines bestimmten Geldbetrages. Um sich den Bedarf an notwendigen Nahrungsmitteln zu sichern, liess der wohlhabende Stadtbürger von dem Besitzer eines ländlichen Grundstückes oder eines Hofes gegen einmalige Zahlung einer Geldsumme sich jährlich auf einen vereinbarten Termin die Lieferung eines bestimmten Quantum Getreide (Korn, Hafer usw.) als Naturalzins versprechen. Die Verpflichtung haftete als dingliche Last auf dem Grundstück. Sie war unabköndbar und wurde daher auch „ewig zins“ genannt. Die Vereinbarung wurde rechtlich als Kauf behandelt. Gegenstand des Kaufes war der „ewig Zins“, d. h. die jährliche Lieferung bestimmter Bodenerzeugnisse (Rente). Der Geldgeber war der Käufer, der Bodenbesitzer der Verkäufer des Naturalzinses. Der Kauf, dem dingliche Wirkung für das belastete Grundstück zukam und daher jeden Besitzesnachfolger zur Leistung des vereinbarten Naturalzinses verpflichtete, musste vor Gericht gefertigt werden. Als Rentenkäufer treten anfänglich wohlhabende Stadtbürger, in der Folge auch Handwerker auf. Der Käufer sicherte sich damit nicht bloss eine jährliche Einnahme an notwendigen Nahrungsmitteln, er konnte das überschüssige Quantum leicht auf dem Markt verkaufen. Der Rentenkauf war somit eine Geldanlage für wohlhabende Leute. Zur Förderung solcher Rentenkäufe mochte, neben dem Verbot des kanonischen Rechtes, Geldzinse zu nehmen, auch der Umstand beitragen, dass nach der Stadtsatzung jede Haushaltung pflichtig war, je nach ihrem Steuervermögen, einen gewissen Getreidevorrat zu halten, um im Falle des Krieges oder des Misswachses und der Teuerung gesichert zu sein.

Allmählich, als auf dem Lande das Geld nicht mehr so rar war, wurden beim Rentenkauf neben den Naturalzinsen auch kleinere jährliche Zinsen in Geld ausbedungen.²⁾

nach St. Gallen, um sie dort mangen zu lassen. Die Ware kam dort auf unabgeklärte Weise abhanden und der Kaufmann aus Dinkelsbühl machte die Stadt St. Gallen dafür haftbar und belangte sie auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens. (1453.)

¹⁾ Ulrich Hofakrer, Bürger zu St. Gallen, kauft von Berchtold und Ulrich den Gielen zu Hellenberg den Zehnten von Höfen zu Aufhofen und von Gütern zu Gebertswil um 5 $\text{fl. } \text{fl.}$ (1355). Johann Bischof, Bürger zu Wil, erwirbt von Walter Iberger um 120 $\text{fl. } \text{fl.}$ den grossen und kleinen Zehnten zu Algetshausen und nimmt für denselben seine Frau und Kinder als Gemeinder an (1388). Bereits schon 1322 besass Heinrich Briner den Zehnten zu Oberstetten; Bertschi Huber, Bürger zu Wil, erwirbt 1411 von Abt Kuno für 94 $\text{fl. } \text{fl.}$ den Zehnten zu Züberwangen und hernach von den Freiherren von Hewen den Zehnten zu Zuzwil um 110 $\text{fl. } \text{fl.}$; Ulrich Estrich, Bürger zu Wil, erwirbt von Abt Kuno den Klosterzehnt zu Höchst um 420 $\text{fl. } \text{fl.}$. Zu Lichtensteig erwirbt Heinrich Ritter 1416 den halben Zehnten zu Vettingen; Hans und Jacob Huber besitzen den Zehnten zu Kennelbach.

Die Urkunden nennen nicht bloss Stadtbürger, sondern vereinzelt auch Leute auf dem Lande als Käufer von Zehnten: Heinrich Herr von Oberuzwil erwirbt 1393 vom Kirchherrn von Jonswil den kleinen Laienzehnten zu Oberuzwil und 1408 von Abt Kuno den Kornzehnten daselbst um 70 $\text{fl. } \text{fl.}$. Hein Schnetzer zu Henau kauft von Georg Blarer zu St. Gallen den halben Zehnten zu Henau, Lehen des Gotteshauses St. Gallen (1420). Derselbe erwirbt auch mehrere Wiesen und Äcker bei Oberuzwil und darunter einen Acker „ob dem Herweg, ... stoßt an die Waibelhuob“. Die Namen der Herr zu Uzwil, Schnetzer zu Henau und Spitzli von Jonswil treten in den Urkunden des 15. Jahrhunderts häufig auf. Hans Spitzli war Ammann der Freiherren von Raron und Schlossvogt zu Lütisburg.

²⁾ Conrad Jöchler, Bürger zu St. Gallen, kauft von den Kindern des Kellers zu Tübach um 14 $\text{fl. } \text{fl.}$ 2 Malter Vesen, jährlich auf St. Gallentag zu entrichten (1402). Anna Lommisserin zu Wil kauft um 32 $\text{fl. } \text{fl.}$ ab dem Hof zu Buwil 4 Mutt Kernen, jährlich auf Martini zu leisten (1400). Die Brüder Bischof zu Wil kaufen von Abt und Konvent um 154 rheinische Gulden 11 $\frac{1}{2}$ Mutt Kernen und 33 $\beta. \beta.$ jährlichen Zins von und ab Gütern des Gotteshauses zu Zuzwil (1416). Lienhard Payer und Konrad von Watt, Bürger zu St. Gallen, kaufen um 301 $\text{fl. } \text{fl.}$ einen jährlichen Zins von 21 Malter Korn, Vesen und Hafer und 7 $\text{fl. } \text{fl.}$ von Konrad von Steinach

In der Folge wurde an Stelle der Naturalzinse die Zinsleistung in Geld üblich. Hingabe einer Geldsumme (Hauptgut) gegen Versprechen von Geldzinsen wird gegen Mitte des 15. Jahrhunderts je länger desto häufiger. Hiezu mochte mitwirken, dass auch auf dem Lande allmählich ein bescheidener Kapitalbedarf für Verbesserung der Gebäude und des landwirtschaftlichen Betriebes usw. sich fühlbar machte.¹⁾

Mit der Hingabe einer Kapitalsumme gegen Zinsen in Geld wurde der Rentenkauf zum Vorläufer des modernen Hypothekargeschäftes. Immerhin bestand der wichtige Unterschied, dass für Hauptgut (Kapital) und Zinsen in der Regel nur das Grundstück, nicht das übrige Vermögen des Schuldners haftete, und dass das Rechtsgeschäft beiderseits unkündbar war. Nur in vereinzelten Fällen wurde Mithaftung des übrigen Vermögens des Schuldners oder Ablösung des Hauptgutes vorbehalten; doch soll die Ablösung nicht zur Unzeit, d. h. nicht bei Änderung oder niedrigem Stande der Währung, geschehen.²⁾ Der Zinsfuss wurde bei Abschluss des Rentenkaufes nicht bestimmt, wohl aber der Betrag des jährlich zu leistenden Zinses. Der Zins betrug in der Regel 5%. Als Geldgeber nennen die Urkunden städtische Bürger.³⁾ Der rechtliche Anspruch auf die jährliche Renten- oder Zinsleistung hiess Gült; je nach der Natur des Zinses unterschied man Pfenning =, Kernen (Korn) = und Habergülteln.

Der wachsende Wohlstand des Bürgertums zeigte sich auch darin, dass städtische Bürger niedere Gerichtsherrschaften und Vogteirechte, die vordem nur in Händen adeliger

„ab und usser der burg ze Stainach, den bongarten, wingarten, reban, buwhof, akern, wisen usw.“ (1400). Konrad Oberhäuser zu St. Gallen kauft um 7 fl von Konrad Appenzeller im Feld ein Viertel „gutz, wohlgelütnotes kuyis schmaltz“ aus seinem Hof und Gut im Feld, jährlich auf Johannistag (24. Juni) zu entrichten (1448).

¹⁾ Johann Tintzi, Metzger zu St. Gallen, verkauft einen jährlichen Zins von 30 Schilling von einem Acker im Laimat an den Kupferschmid Johann Vogel um 29 Pfund und 9 Schilling Pfenning. — Conrad Weyermann verkauft einen jährlichen Zins von 10 Schilling Pfenning aus seinem Gut „am Rodmonten“ an Margreth am Bühl gegen 10 Pfund Pfenning Hauptgut St. Galler Währung. Der Zins ist jährlich auf Martini zahlbar, wofür das Gut und der übrige Besitz des Verkäufers haften. Auf dem Gute haften an Lasten: 2½ Malter Kernen und 1 Huhn an Junker Hans von Anwil, Inhaber der Vogtei Rotmonten, 8 fl an Ruedi Dobler und 9 Eier und 1 Huhn an das Gotteshaus St. Gallen (1450). Das Gut war, wie aus dem Eier- und Hühnerzins hervorgeht, ein altes Hofgut und zahlte daher an das Gotteshaus als Grundherrn einen billigen Eier- und Hühnerzins, der nicht erhöht werden konnte. — Otmar Egger verkauft einen jährlichen Zins von 15 βfl aus seinen Gütern vor der Stadt, neben St. Leonhard, genannt der Schor (Schoren), stoss an die Reichsstrasse und an die Sitter und Hätttern, um 15 fl (1456). — Hans Kronauer, Ammann zu Gossau, verkauft an Heinrich Sparli, Bürger zu St. Gallen, einen jährlichen Zins von 15 βfl aus und ab seinem Haus, Hofstatt, Hofraiti und Garten zu Gossau im Dorf an der Reichsstrasse gelegen um 15 fl (1456). — Hermann Wettach verkauft einen jährlichen Zins von 1 fl und 4 βfl aus seinem Hof zu Joosruti um 24 fl . — Ulrich Högger verkauft einen jährlichen, ablösigen Zins von 1 fl aus dem halben Hof genannt Hohfirst, „so wilund der Zwiker gewesen ist“, um 19 rheinische Gulden (1454).

²⁾ Hans Dietzi, „sesshaft under den Eggen“ (Untereggen) verkauft einen jährlichen Zins von 14 βfl St. Galler Währung von seinem Anteil am Hof Untereggen an Hans Bertschi von Rorschach mit der Verpflichtung, den Zins „gen Rorschach in das dorff alder (oder) gen Santgallen in die stat, wederthalben sy dann je wellent“, zu entrichten. Der Zins kann mit der gleichen Summe abgelöst werden ausser „in einer münsswendy“ (1454).

³⁾ In den Städten befassten sich auch Juden mit Geldgeschäften, doch nur mit solchen gegen Bürgschaft oder Faustpfand. In St. Gallen war ihnen Hinterlauben als Wohnquartier angewiesen. Geldbedürftige Bürger der Stadt scheinen auch mit jüdischen Geldgebern zu Konstanz verkehrt zu haben (vergl. U. St. G. Nr. 3326 und 3403). Die Juden standen unter dem Schutze des Kaisers und zahlten dafür eine besondere Steuer. — Schultheiss, Räte und Bürger zu Wil nahmen 1432 Gabriel, den Juden von Konstanz, seine Ehefrau und Kinder, sein Gesinde und „sin schuolmaister“ — er scheint einen Hauslehrer für seine Kinder gehabt zu haben — auf 5 Jahre als „ingesessen bürger“ in ihren „schirm, lrid und sicher glaitt“ auf, gegen eine jährliche Steuer von 16 rheinischen Gulden. (U. St. G. Nr. 3718.)

Personen waren, erwarben¹⁾ und dass kleine bäuerliche Volkskreise niedere Vogteirechte ablösten und die dazu erforderlichen Geldsummen gemeinsam aufbrachten.²⁾ Städtische Bürger erwarben auch Höfe und Güter auf dem Lande. Ebenso wurden auch grössere Höfe für den Spital angekauft.

Über Geld und Geldwert mag hier erwähnt werden, dass die übliche Rechnungsmünze im 14. und 15. Jahrhundert das Pfund (π) bzw. das Pfund Silber war. Schon Kärl der Grosse hatte bestimmt, dass auf 1 Pfund Silber 20 solidi oder Schilling (β), der Schilling zu 12 Pfenning (ϑ = denar), das Pfund somit zu 240 Pfenning geschlagen werden soll. So erhielt sich das Pfund als Rechnungsmünze das ganze Mittelalter hindurch und hat sich bis heute in England erhalten.³⁾ In einer neuern Abhandlung zur städtischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte wird das Pfund zu zirka Fr. 30.— berechnet, der Schilling annähernd Fr. 1.50 und der Denar oder Pfenning zu 10—12 Rappen. Ein Heller war die Hälfte eines Pfennings. Zum Verständnis der damaligen Preis- und wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Darlegung der Kaufkraft des damaligen Geldes, der Kosten der Lebenshaltung, der Verdienstverhältnisse und der Sachwerte bzw. der Preise beweglicher und unbeweglicher Güter dienlich, welche Verhältnisse hier, des beschränkten Raumes wegen, nur kurz berührt werden können. Der Lohn eines Taglöhners betrug zirka 1 Schilling, der eines gelernten Arbeiters zirka 2 Schilling⁴⁾; der Jahresgehalt des Bürgermeisters 10 Gulden (zirka $8\frac{1}{2} \pi$ ϑ), derjenige des Steuermeisters 6 Gulden (5 π). Zehn rheinische Gulden wurden 8π 3β 4ϑ gerechnet. Von den Pfründen bei St. Mangen und St. Leon-

¹⁾ Egli Visch, Bürger zu St. Gallen, erwirbt von Graf Hugo von Werdenberg die Vogtrechte ab den freien Gütern zu Untereggen (1428). Hugo von Watt erwirbt 1432 die Burg Steinach; Othmar Schläpfer, Bürger zu St. Gallen, erwirbt als Lehen von Graf Friedrich von Toggenburg (1417) die Vogtei zu Neucheln. Die Gebrüder Payer erwerben 1436 von Rudolf von Rosenberg die Vogtei Albersberg. Die Gebrüder Gnepser zu St. Gallen erwerben das Schloss Sulzberg mit der niedern Gerichtsbarkeit zu Goldach. Ludwig und Baltasar Senn, Bürger zu St. Gallen, erwerben die Freivogtei Untereggen. Ulrich Estrich, Schultheiss zu Wil, erwirbt 1411 die Vogtei zu Niederbüren, die hernach Ruedi Aepli, Bürger zu Bischofszell, innehat. Heinrich Ritter, Bürger zu Lichtensteig, erwirbt 1416 die halbe Vogtei zu Libingen. Albrecht Ritter, genannt Miles, erwirbt von Werner von Holzhausen die Vogtei zu Krinau und hernach die Vogtei zu Thurstden.

²⁾ Die Landleute zu Wildenburg (Wildhaus) lösen 1408 eine jährliche Steuer von 13 π ϑ von Graf Friedrich ab, und 1412 erwerben sie von ihm den dortigen Zehnten, den sie der Kirche zuwenden. Verschiedene Höfe zu Eggersriet kaufen sich 1431 von den Edeln von Rorschach los, die dort „vogtye ald vogtrecht“ besassen; ebenso verschiedene Höfe zu Untereggen. Die freien Leute der Höfe Mörswil, Hub und Albersberg kaufen 1468 die Vogteirechte an sich, die früher den Blarer von Wartensee zustanden. Ebenso lösten die Leute von Aemelsberg, Schlatt und Ennetbühl die Vogtsteuer, den dritten Pfenning und die Vogthühner mit 525 π Heller von den Edeln von Münchwilen 1437 ab, die bar bezahlt werden mussten. Die Leute von Krinau kaufen die Vogteirechte der Familie Miles an sich und lösen Zinsen und Zehnten ab.

³⁾ Noch bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die Mark Silber als Wertmesser üblich. Die Mark wurde in St. Gallen 1421 steueramtlich zu $2\frac{1}{4} \pi$ gerechnet. Der Verkehr mit andern Ländern zeigte die Mangelhaftigkeit des hergebrachten Münzsystems. In Florenz begann man daher 1252 den Wert eines Zählpfundes (zu 240 Pfenninge) in einer Goldmünze darzustellen, die den Namen Florin, deutsch Gulden oder Goldgulden, erhielt. Derselbe wurde in Köln nachgeprägt und hieß daher rheinischer Gulden.

⁴⁾ Die von Dr. Schiess veröffentlichten Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1405 bis 1408 enthalten ein reiches Material über damalige Löhne, Lebensmittelpreise, Sachwerte, Fuhrlöhne, Botengänge usw. Beim Mangel einer Briefpost mussten alle Berichte, Briefe und Sendungen der Privatpersonen und der städtischen Behörden nach auswärts durch Extraboten übersandt und, statt der bequemen Briefmarke, der Botenlohn bezahlt werden, worüber die genannten Rechnungsbücher zahlreiche Angaben enthalten: für einen Botengang nach Wil wurden „4 β ϑ “ als Auslage notiert; „trug einen Brief gen Lindau 4 β ϑ “; „lief nachts mit einem bericht nach Appenzell“ erhielt nur 17 d. Ein Mahl der Ratsherren in der Ratsstube wurde mit 7 β ϑ notiert, 9 Mass Wein mit 3 β 9 ϑ ; eine Uerte für 5 Knechte kostete 3 β ϑ ; „3 β ϑ um win, verzartont baid burgermeister und ander des rates.“

hard, mit denen der Schuldienst verbunden war, hatte die erstere ein Einkommen von 6, letztere von 4 Mark Silber, die Mark zu $2\frac{1}{4}$ fl. berechnet. Die beiden Edeln von Rorschach hatten bei Verkauf ihres Schlosses an das Kloster St. Gallen sich ein Leibding von je 12 Gulden ausbedungen, das hernach auf 10 reduziert wurde. Dementsprechend waren auch die Preise der notwendigen Lebensmittel niedrig. In der Stadt wurden sie durch die Behörde festgesetzt. Das Pfund Kalbfleisch kostete je nach der Qualität $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Pfennig; 6 Mutt Kernen $2\beta \text{ fl.}$, 2 Viertel Haber $5\beta 4\text{ fl.}$, 9 Mass Wein $3\beta 9\text{ fl.}$. Ein Ochs galt 3—4, ein Pferd 5 Pfund Pfennig.

Für Würdigung der Vermögens- und Wirtschaftsverhältnisse sind die Güterpreise von Bedeutung. Nur selten enthalten die Kaufurkunden, was für die Würdigung der Preise von Wert wäre, Angaben über die Grösse der Güter. Abt Kuno erwarb eine Wiese in Elgg, eine „mannmad“¹⁾ gross, um 6 fl. fl. . Die Kirchenpfleger zu Gossau verkauften an den Spital zu St. Gallen 3 Juchart Acker und Feld für 7 fl. weniger $5\beta \text{ fl.}$. An den nämlichen Spital wird der Hof zu Gebertschwil verkauft um 204 fl. fl. ; die Haslenmühle bei Gossau mit Mühle und Mühlstatt samt dem Acker und der Weide jenseits des Baches um 120 fl. fl. , die Mühle und Mühlstatt samt Gütern zu Oberuzwil um 68 fl. fl. . Ruedi Schnetzer, genannt Spatz, kauft zu Thurstudien ein Gut mit Haus, Hofstatt, Holz, Wiesen, Feld um 40 fl. fl. (1422), Meister Klaus, der Sattler zu St. Gallen, erwarb vom Kloster das Gut Vogtleuten (Untereggen) um 50 fl. ; das Gut Ferranrüti bei Guggeien (Tablat) wurde verkauft um 55 fl. fl. . Im Jahre 1447 erwarb der Hl. Geist-Spital zu St. Gallen von Hans Kramer den Hof und das Gut Gupfen bei Uzwil gelegen „für fry, vogtbar aigen“. Dasselbe hat nach der Zusicherung des Verkäufers in jeder der 3 Zelgen 40 Jucharten Ackerfeld und soviel Heuwachs, Wunn und Weid, dass darauf der Spital 40 Haupt Vieh zu Sommers- und Winterszeit „han und fuoren mug“. Das Gut, wohl eines der grössten im Lande, wurde verkauft um 540 fl. fl. .²⁾

Der Wohlstand auf dem Lande äusserte sich in der Lebensweise, in der steigenden Lebensfreude sowohl, als in einem Wohlleben und in der Festkleidung der bäuerlichen Bevölkerung. Der Bauer suchte, wie Berichte aus jener Zeit melden, den Adel und ritterliche Sitten nachzuahmen. Die männliche und weibliche Jugend pflegte bei festlichen Anlässen die im Ritterstande üblichen Kleider zu tragen, ebenso Frauen und Männer. Weite, bauschige Ärmel, Kleider aus verschiedenartigen, bunten Tuchstoffen, auch aus Samt und Seide kamen auf, gestickte Kappen, Hauben und Federhüte, auch lange spitzige Schnabelschuhe, so dass obrigkeitliche Verbote dem steigenden Luxus entgegenzutreten suchten.³⁾

¹⁾ Das Flächenmass wird beim Ackerfeld in Jucharten (jugerum) angegeben, bei Wiesen dagegen häufig in „mannmad“ (jurnale) d. h. soviel als ein Mann in einem Tage mähen mag. Mutt und Malter sind Hohlmasse für Getreide.

²⁾ Das Gut Gupfen, das ein Freigut war, hatte sonach ca. 120 Juchart Ackerland und zirka 80 Juchart Wies- und Weideland und hätte somit heute einen Bodenwert von zirka Fr. 400,000.—, ein Beispiel wie die Liegenschaftswerte seit dem Ende des Mittelalters gestiegen sind. Vergleiche bezüglich der Grösse des Gutes S. 73, A. 3, die Angaben über den Bauhof zu Obersteinach, welcher 98 Jucharten an Ackerfeld und an Wiesland 16 mannmad umfasste, ein Beweis, dass der Getreidebau weitaus vorherrschte.

Die im Jahre 1863 mit Unterstützung durch den Historischen Verein begonnene Herausgabe der Urkunden des Klosters St. Gallen reicht in der letzten Lieferung vom Jahre 1929 bis März 1458. Die Wertverhältnisse der Liegenschaften, Preise, Zinsverhältnisse können demgemäss hier nur bis zu genanntem Zeitpunkt näher dargelegt werden.

³⁾ Da die Schnäbel der Schuhe beständig länger, die Röcke der männlichen Kleidung kürzer gemacht wurden, befahl Abt Ulrich Rösch, die Röcke so lange zu tragen, als die Hände hinabreichen, die Schuhe aber

Bei festlichen Anlässen, Hochzeiten, Kirchweihen, wo es oft zu Massenbesuchen und zu Ausschreitungen kam, gelangte die Lebens-, oft auch durch die Kriegsläufe gesteigerte Rauflust zum Ausdrucke.¹⁾

Neben dem Getreidebau wurde auch die Pflanzung von Hanf und Flachs gepflegt, sowie der Weinbau, auch in Gegenden, aus denen er heute längst verschwunden ist. Der Getreidebau vermochte dem Bedarfe, insbesondere in Missjahren, nicht zu genügen; es wurde daher Getreide von Überlingen, Ravensburg und Lindau bezogen. Zu diesem Zwecke hatte Abt Ulrich den Hafen zu Rorschach erweitert und das Gredhaus zur Lagerung von Getreide dort gebaut. Auch der Obstbau wurde gepflegt. Most und Saft waren damals schon übliche Getränke. Beliebter noch waren inländische und fremde Weine.²⁾

Jagd und Fischfang waren Regal des Landesherrn, von diesem auch niedern Gerichtsherrn verliehen. Dem Volke dagegen waren Jagd und Fischfang verboten,³⁾ ein Verbot, das nicht selten übertreten wurde^{4).} Das Wild war zahlreich, sogar Wölfe, Bären

so zu verkürzen, dass ihre Länge nicht zwei Fingergleiche überschreite. Die Öffnung von Burgau von 1475 sagt: „ain vogther mag och lassen verbieten die langen schnäbel an den schuochen und och das kurtz gewand an 5 β ⚛, und sol der spitz nit lenger sin, dann zwayer glaich lang, und das häß (Rock) als ver ainer mit einer nidergelassnen hand geraichen mag.“ Sogar die eidgenössische Tagsatzung sah sich genötigt, gegen Modeausschreitungen, die wider Anstand und Sitte verstießen, zu befehlen, dass man hinten und vornen sich bedecken solle. Auch der Reichstag zu Lindau im Jahre 1497 sah sich veranlasst, gegen die Kleiderpracht der Bauern einzuschreiten und zu verordnen, dass kein gemeiner Bauer sowie ein Arbeitsmann in den Städten oder auf dem Lande Tuch zu seinen Kleidern verwenden solle, von dem die Elle mehr als einen halben Gulden koste, und dass er ferner nicht Samt, Seide, Gold und Perlen noch aus bunten Stücken zusammengesetzte Kleider tragen oder seiner Frau und Kindern zu tragen gestatten solle. Wahrscheinlich stammen aus dieser Zeit die bunten, oft mit silbernen Ketten und Spangen gezierten Volkstrachten.

¹⁾ Beweis hiefür sind die oben Seite 46, Anmerkung 1, erwähnten Fälle. Die Kirchweihen scheinen damals zahlreich gewesen und auf weite Entfernung besucht worden zu sein. Der Rat von Bischofszell beschwerte sich beim Abt als Landesherrn, dass eine Schar Herisauer und Gossauer die Kirchweihe zu Amriswil besucht, auf ihrem Durchzug bei Bischofszell die Torwächter bedroht, Bürger belästigt und mancherlei Unfug verübt hätte. Im Jahre 1484 zogen aus St. Gallen „by 300 mannall all in rothen gloggen röcklinen (an Röcken, die beim Tanz und bei Aufzügen getragen wurden, waren kleine Glöcklein angebracht, wie an den Schellenkappen) und in ainem ermel, wyss und schwartz, gen Costentz und hielten fründschaft und vastnacht mit inen.“ Die Hochzeitsschmausereien und Trinkgelage der Bauern, ihre Sucht, den Adel nachzuahmen, hat der zeitgenössische Dichter des Volksepos „Der Ring“, wenn auch in grotesken Übertreibungen, dargestellt. Der Verfasser, Heinrich Wittenwiler, Bürger zu Lichtensteig, war Ministeriale der Grafen von Toggenburg, gehörte somit dem niedern Adel an und schildert daher mit launischem Spotte Sitten und Treiben der bürgerlichen Bevölkerung.

²⁾ Vadian berichtet, dass in guten Jahren so viel Wein wachse, dass noch ausgeführt werden könne: „darzuo wirt an vilen orten des lantz wonder vil tranks auß öpfeln und biren gemostet, gleichwie in Normandi. Das best nennend si berlimost oder ... bergbiren most. Der wirt gar bstendig und süß, wan man in siedet, und von ener sonderen ard der biren gemacht. Den führt man auch in ander land, und schenkt man in in den tafern gleich wie den wein.“ Wenn ein Jahr fruchtbar sei an Birnen, schreibt Vadian, gebe es Bauern, die ab ihrem Gute „acht, neun, biß in zechen fuoder most machen, doch einen besser, dann den andern und nit in gleichem gelt.“ An anderer Stelle bemerkt Vadian, dass in den Ländern löslicher Eidgenossenschaft, zumal im Thurgau, wozu er auch die st. gallischen Stiftslande zählt, im Toggenburg und Appenzell in einem Monat mehr Wein getrunken werde, als früher in einem ganzen Jahr. (Bd. I, S. 136.)

³⁾ Die Öffnungen von Flawil und Burgau bestimmen hierüber: „Item ain vogtherr mag och inne der vogty bietten lassen an 10 ⚛ ⚛, das nieman weder hasen, reher, rebhuoner, tachß und als (alles) gwild vahen sol, ußgenomen ain landstherr, mit dehainerlay sach, dann mit dem armprost mag man schießen hasen, aichhorn, vogel und wildtuben; och hürdvallen und schupfraitel verbieten etc.“

⁴⁾ Bertschi Thurmann's Sohn zu Stein hatte in der Thur gefischt. Das Kloster St. Johann, das das Recht der Fischenz beanspruchte, führte Klage gegen ihn, und er kam in den Bann. Er wandte sich an Schwyz, das den Herrn von Raron ersuchte, sich der Sache anzunehmen. Es wurde ein Schiedsgericht bestellt, das dem Kloster die Fischenz zusprach (1448). Heini Wagner von Niederbazenheid hatte mit „Isenberen“ in der Thur gefischt. Die Herrschaft von Raron klagte deshalb vor dem Gericht zu Bazzenheid. Der Beklagte gestand, dass

und Hirsche kamen noch vor.¹⁾ Klöster und adelige Herren hatten Jäger und Fischer in ihrem Dienste.

Die männliche Bevölkerung war wehrpflichtig. Wehrpflicht wie Stimmfähigkeit in der Gerichts- und Dorfgemeinde begannen mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Recht des Aufgebotes (Mannschaftsrecht) stand dem Nachfolger des Gaugrafen, dem Inhaber der Landeshoheit zu. Doch stand, wie aus einzelnen Öffnungen hervorgeht, auch den Inhabern der niedern Gerichtsbarkeit in ihren Fehden das Recht zu, von ihren Untertanen Kriegsdienste zu verlangen; im 15. Jahrhundert jedoch nur noch in einem zeitlich und örtlich beschränkten Maße.²⁾

Wenn ein Krieg ausbrach, der das ganze Land betraf, erfolgte das Aufgebot durch den Abt als Landesherrn. In dem gegen Österreich wegen den Städten Schaffhausen und Waldshut zwischen den Eidgenossen und dem Herzog von Österreich 1468 ausgetragenen Kriege zog ein Kontingent der stift-st. gallischen Mannschaft nach Schaffhausen und Waldshut. Die grössere Zahl bewachte die Grenze am Bodensee und Rhein.³⁾

Bald hernach erfolgte das Aufgebot zu den Kriegszügen gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, an denen die Toggenburger, als Verbündete von Schwyz und Glarus, und das stift-st. gallische Kontingent teilnahmen. Jeder Gemeinde wurde die Zahl der von ihr zu stellenden Mannschaft mitgeteilt. Sie hatte auch für deren Ausrüstung sowie für den Sold zu sorgen. Zum Zuge nach Nancy wurde verordnet, dass jeder, den das Los zu diesem Zuge treffe, entweder selbst gehen oder im Falle wichtiger Entschuldigungsgründe einen andern tauglichen Mann stellen müsse; dass alle Auszüger sich mit Harnisch oder Sturmhauben und guten Waffen versehen sollen; dass jene, welche Harnische besässen,

ihm das bestehende Verbot nicht unbekannt sei, brachte aber zu seiner Entlastung vor, dass er wegen seiner Frau gelischt, „die mit der Burdi eines Kindes beladen sei und gerne Fische gegessen hätte.“ So gut gewählt dieser Entschuldigungsgrund war, vermochte er nicht zu helfen; der Richter verurteilte den Beklagten zu einer Busse von 10 ♂ ⚔ (1464).

¹⁾ Noch im Jahre 1475 wurden in der Umgebung von Altstätten Leute von Wölfen angefallen. Das Seckelamtsbuch der Stadt St. Gallen verzeichnet Zahlungen als Belohnungen an Leute, welche Wölfe erlegt hatten, und 1407 notiert das genannte Ausgabenbuch: „10 ♂ ⚔ ainem von Liechtenstaig umb zwo berhüt“ (Bärenhäute).

²⁾ Die Öffnung von Burgau bestimmt: „Item wenn sy, die Giel (von Glattburg), krieg hettint und hilff bedörftint, ihr hus (die Glattburg) zuo besorgen und zuo beschirmen, so mögen sy manen und gebieten lassen jeglichem husman, der in der vogty sitzt und ain sunder spis (einen Tisch oder Haushalt) haut, allen sampt und jedem insonder oder ainen tail, so vil man dann je zuomal notdürftig wär, das ir jeglicher ainem vogt helfen soll, sin hus schirmen und besorgen und darzuo gehorsam sin vierzechen tag und necht, doch in des vogtz spis (Beköstigung); und welher also dem vogt die vierzechen tag in dem hus gedient, der ist dannethin desselben kriegs halb ain jar fry ledig . . . es were dann das ein nüwer krieg in dem jar uferstünd.“ Die Leute in der freien Weibelhub zu Oberuzwil müssen den Freiherrn von Raron, als Nachfolger der Grafen von Toggenburg, „dienen uff den landtag und in iren landen reyzen (Kriegsdienst leisten), als dik das zeschulden kompt und sy darumb von inen gemant werdent, uff ir eigen kost und schaden, und an (ohne) allen der von Raron schaden, doch ze nacht wider an der herberg ze sindt“ (d. h. nur so weit, dass sie nachts wieder zu Hause sein können).

³⁾ Bezuglich der damaligen militärischen Führung und Ausrüstung der Truppen mag erwähnt werden, dass das nach Waldshut und Schaffhausen bestimmte Kontingent unter dem Hauptmann Spurgius, Vogt zu Rorschach, stand; die den Bodensee und Rhein bewachenden Truppen unter den Hauptleuten (Schaarmeistern) Rudolf von Steinach und Burkhard Schenk von Castell-Hagenwil, welche vom Kriegsvolk selbst auf einer Gemeinde zu Kumertshausen gewählt worden waren. Die nach Schaffhausen und Waldshut beorderte, nicht zahlreiche Truppe zog aus gepanzert und mit einer Beckelhaube ausgerüstet, mit Pfeilern und Trommelschlägern und mit einem Mundvorrate von gebranntem Hafermehl, Thurtalerkäsen und Glarner Schabzieger, das alles ihnen in 2 Fässern nachgeführt wurde. Drei von ihnen waren mit Flinten, 35 mit Lanzlen, 11 mit Hellebarden und 35 mit Armbrust und 800 Pfeilen bewaffnet; sie bezogen täglich 4 Kreuzplappart Sold. (v. Arx, Bd. II., S. 345.)

dieselben den Auszügern, welche keine hätten, leihen müssten und dass jedermann, der bares Geld besitze, dasselbe bei Eidespflicht dem Staate anleihen und die Bürgschaft, welche die Stadt Wil für die Rückbezahlung leisten würde, annehmen solle. Der Staat hatte somit in jener Kriegszeit zu einer Zwangsanleihe Zuflucht genommen.

Die aus diesen Kriegszügen erlaufenen Kosten wurden als Anlage (Steuer) auf die Gemeinden verteilt. Zu diesem Zwecke wurde in allen Gemeinden eine Taxation des Vermögens der steuerpflichtigen Einwohner vorgenommen. Jeder Hausvater hatte bei seinem Eide seinen Vermögensbesitz anzugeben.¹⁾ Altem Herkommen gemäss waren Witwen und Waisen von einem Beitrag an die Kriegskosten frei. Der städtische Spital und die Bürger der Stadt weigerten sich, von den Gütern, die sie in der alten Landschaft besassen, Steuern an die Kriegskosten zu zahlen. Die vom Abt angerufene eidgenössischen Schiedsrichter erklärten sie jedoch pflichtig, jene Steuer zu bezahlen.²⁾

Schon 1473 war unter Abt Ulrich Rösch eine Zählung der kriegsfähigen Mannschaft in den Stiftslanden und 1460 und 1468 eine Zählung der Häuser (Hausräuchinen) vorgenommen worden. So schätzenswert vom historischen Standpunkt aus die Vornahme jener Zählungen ist, kann hier des beschränkten Raumes wegen nicht näher auf die Ergebnisse derselben eingetreten werden. Aus denselben geht hervor, dass Stadt und Land nicht stark bevölkert waren.³⁾

Der Burgunderkrieg hatte Freude an Kampf und Waffen und Lust zu Kriegszügen in fremde Städte und Länder geweckt. Dem Krieg gegen Burgund folgte bald derjenige gegen den Herzog von Mailand. Uri, dem das Livinaltal gehörte, hatte um Hilfe ersucht. Trotz der Abmahnung ab Seite des Abtes zogen, durch die in den Burgunderkriegen gemachte Beute gelockt, die jungen Leute scharenweise über den Gotthard und später nach Burgund und Frankreich, als der König Söldnertruppen warb. Der Abt schritt mit Mahnungen und Bussen gegen das Raislaufen ein, da dasselbe die jungen Leute der Arbeit entzog und ernster Sitte nicht förderlich war.⁴⁾

Die Burgunderkriege hatten einen alten Anstand zwischen dem Abt und der Stadt wieder erneuert. In den unruhigen und unsicheren Zeiten, die den Appenzeller Kriegen

¹⁾ In den oben Seite 43 Anmerkung 1 erwähnten, noch erhaltenen Aufschreiben des Gerichtsherrn von Gebertschwil, Flawil und Burgau, Rudolf Giel von Glattburg, ist die Taxation der einzelnen Insassen des Gerichts von Gebertschwil mit Angabe der Namen und des Vermögensbetrages enthalten. Der niedrige Vermögensansatz beträgt 10, der höchste 300 $\text{fl.} \text{fl.}$. Gegen Steuerdefraudation hatte das Stadtrecht von St. Gallen, ebenso dasjenige von Uznach, strenge Bestimmungen, wonach der verheimlichte, der Besteuerung entzogene Betrag konfisziert wurde. Von einem Vermögen von 134 $\text{fl.} \text{fl.}$, das man bei einem Bürger nach dessen Tod fand, wurden die versteuerten 50 $\text{fl.} \text{fl.}$ der Witwe und den Kindern belassen, noch 30 $\text{fl.} \text{fl.}$ ihnen geschenkt und 54 $\text{fl.} \text{fl.}$ konfisziert.

²⁾ Der Abt legte den Schiedsrichtern dar, dass die auf der Einschätzung der Güter basierende Landes-anlage vom Alten Zürichkrieg (1442) bis zum Waldshuter Krieg (1468) einen Ausfall von 5000 Gulden er gebe, weil inzwischen vom städtischen Spital und von Stadtbürgern eine grosse Zahl von Gütern in der alten Landschaft angekauft worden sei.

³⁾ Nähere Angaben enthält, auf Grund der Akten im Stiftsarchiv, v. Arx, Bd. II, Seite 619 und ff. Das Steuervermögen betrug in Gossau 20,000 Pfund Pfenninge, in Rorschach 17,800, Tablat 15,623, Mörswil 6700, Wittenbach und Straubenzell je 7000, Niederbüren 3938, Helfenswil und Linggenwil 3180 Pfund, wobei zu beachten ist, dass der Taxation zugrunde gelegte Wert der Liegenschaften damals niedrig war. Die Zah der Häuser betrug in Rorschach 62, Rorschacherberg 21, Goldach und Mörswil je 48, Wittenbach 98, Tablat 94, Waldkirch 86, Gossau 100, Ganterwil und Bütswil zusammen 70, Wattwil 150 usw.

⁴⁾ Der Nachtrag zur Öffnung von Burgau bestimmt daher: „Item es sol nieman in dhainen krieg gan noch riten, weder zuo herren, stetten, noch lendern ußwendig der Aigenosschafft on erlobung ains vogtherrn, oder wer das tät on erlobung, ist ze buoß verwalen 10 $\text{fl.} \text{fl.}$.“

vorausgingen, kam die Uebung auf, dass adelige Herren und Leute auf dem Lande sich um das Bürgerrecht der Stadt bewarben, um, ohne dass sie ihren Wohnort in die Stadt verlegten, sich in unruhigen Zeiten städtischen Schutz zu sichern. Sie hissen Ausbürger und zahlten eine jährliche Steuer an die Stadt. Die Stadt beanspruchte auch in der Folge die Gerichtsbarkeit über dieselben, verlangte, dass sie im Kriegsfalle mit den städtischen Truppen und nicht mit denjenigen der Abtei ausrücken sollten und setzte ihnen zu Beginn der Burgunderkriege sogar einen Hauptmann. Der energische Abt Ulrich Rösch wollte sich diesen Eingriff in seine Rechte als Landesherr nicht länger gefallen lassen und rief die Intervention der eidgenössischen Orte an, welche 1490 entschieden, dass alle in den Gotteshausgerichten wohnenden Ausburger von der Stadt entlassen und keine Ausburger aus dem fürstäbtischen Gebiete von der Stadt mehr aufgenommen werden sollen.

Mit der öffentlichen Sicherheit war es noch im 15. Jahrhundert nicht gut bestellt. Die Übung, Waffen zu tragen und der Hang zu körperlicher Gewalttätigkeit mochten hiezu beitragen. Da auf und um den Bodensee Kaufleute, kürzlich solche aus Nürnberg, angefallen und beraubt worden waren, luden im Jahre 1457 Bürgermeister und Rat von Konstanz die Stadt St. Gallen und die Bodenseestädte zu einer Konferenz nach Konstanz ein, um über Massnahmen zum Schutze des Verkehrs zu beraten, da sonst zu befürchten wäre, dass fremde Kaufleute die Gegend und die Handelsstädte um den Bodensee meiden würden. Schon vorher hatte die Stadt Konstanz dem Bürgermeister in St. Gallen und den Gerichtsbehörden im Thurgau mitgeteilt, dass nächstens ein „lantgeschrei“ im Thurgau, eine Art Treibjagd gegen Landstreicher und Übeltäter, veranstaltet werde und die Stadt St. Gallen eingeladen, dabei mitzuwirken.

Bei all seiner Lebensfreude hatte das Volk noch Sinn für das religiöse und kirchliche Leben, wie die Vermehrung des Gottesdienstes, kirchliche Stiftungen und Vergabungen in vielen Gemeinden beweisen.

Die Leute zu Wildhaus bemühten sich um den Bau einer Kirche im „Forren“. Sie erwarben vom Grafen von Toggenburg durch gemeinsame Beiträge einen Zehnten und wendeten denselben der neuen Kirche zu (1412). Die Leute zu Jonswil wünschten die Errichtung einer Frühmesspfründe mit der Anstellung eines zweiten Geistlichen, da nur ein Geistlicher da wäre und es für einen Priester zu viel und zu beschwerlich sei, täglich die Messe zu lesen. Die Besetzung der Pfründe kommt dem Abte zu, sie soll von demselben mit einem Priester besetzt werden, für den die Untertanen (die Kirchgenossen) oder die Mehrheit derselben sich erklären. Bei Erledigung soll sie vom Abte binnen Monatsfrist besetzt werden. Geschieht dies nicht, so sind die Kirchgenossen oder deren Mehrheit befugt, Pfrund und Altar einem Priester zu verleihen und ihn dem Bischof zu präsentieren (1442). Die Bürger von Wil ersuchten den Abt um Einführung eines täglichen Abendgottesdienstes und spendeten hiefür Beiträge (1425). Die Bürger von Lichtensteig erwirkten die Ersetzung der Kapelle durch eine Kirche, die Ablösung von Wattwil und die Erhebung zur Pfarrei mit regelmässigem Gottesdienst, wobei sie vom Grafen Friedrich VII, der, wie seine Vorfahren, für kirchliche Interessen eine offene Hand hatte, kräftig unterstützt wurden (1435). Die Filialkirche in Krummenau wurde von Wattwil abgetrennt und zur selbständigen Pfarrkirche (Leutkirche) mit regelmässigem Gottesdienst erhoben. Kirchberg erbaute eine neue Kirche (1404), ebenso Rorschach (1434). Da in Hemberg nur einmal in der Woche und bloss jeden vierten Sonntag durch den Leutpriester von Peterzell

Gottesdienst gehalten wurde, erwirkten die Leute zu Hemberg die Errichtung einer Pfarrpföründe und leisteten hiefür namhafte Beiträge (1459). Der Vikar des Bischofs von Konstanz ermunterte durch Sendschreiben an die Geistlichen, das in den Kirchen verlesen wurde, zur Leistung von Beiträgen an den Kirchenbau zu Rorschach. Abt Egolf erbaute den gotischen Chor und den Turm des Münsters zu St. Galten. Zahlreich sind die Vergabungen von Zehnten und Zinsen an Kirchen und Pfründen.

Dem Unterhalte der Geistlichen und des Gottesdienstes sowie der Kirchen diente der Zehnten und die der Kirche oder der Pfründe gehörenden Güter, Widem genannt, nebst Naturalzinsen. Die Verwaltung des Kirchengutes besorgten die Kirchmeier, die beim Erwerb von Gütern und Zinsen selbständig für die Kirche handeln.¹⁾

Für die Besetzung der Pfarrpföründen empfahl und präsentierte der Abt oder derjenige dem der Kirchensatz (Kollaturrecht) zustand, dem Bischof einen Geistlichen, nicht ohne dass hiebei der Abt den Wunsch der Pfarrgenossen berücksichtigte.²⁾

Nicht selten sind im Laufe des 15. Jahrhunderts die Fälle, wo Geistliche mit einer in Rom gegen Entrichtung einer Taxe erwirkten schriftlichen Weisung (Panisbrief) an Bischof oder Abt auftreten, in welchem denselben befohlen wird, dem Vorweiser des Briefes eine Pfründe zu verleihen. Für den Fall der Nichtbeachtung der Weisung wird in der Regel die Exkommunikation angedroht.³⁾

Im 13. und noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts erscheinen unter den geistlichen Pfründeninhabern nicht selten Angehörige des niedern Adels. Auch kam vor, dass der Inhaber der Pfründe, der Kilchherr, die Pastoration nicht selbst besorgte, sogar Inhaber mehrerer Pfründen war, die Ausübung der Pastoration jedoch einem von ihm angestellten Geistlichen (lütelpriester) überliess.⁴⁾

¹⁾ Die Urkunden weisen hiefür viele Beispiele auf. Abt Cuno verkaufte an Hansen Hüslér und Hansen von Husen „kilchmaigern der kilchen ze Kilchberg“ und an Ruedi Hueber, Kirchmeier der Kirche zu Gähwil, „die ain tochter ist der jetzgenanten kilchen ze Kilchberg“, an den Bau und an das Licht der beiden Kirchen den kleinen und grossen Strickzehnten, ohne den Heuzehnten, der schon verkauft ist, um 115 ₣ (1404). Im Jahre 1423 kaufen die Kirchenmeier und -pfleger Hans Schmid von Kirchberg und Ruedi von Rupperswil von Heinrich Ritter zu Lichtensteig den Hof zu „Hainrisperg“ um 115 Pfund zuhanden des Lichtes und Baues der Kirche. Die Kirchenpfleger, die mit Zustimmung der Kirchgenossen „an derselben kilchen und dem wendelstain (Kirchturm) ainen merklich buw“ getan, verkaufen zur Deckung der entstandenen Schulden, mit Zustimmung Abt Egolfs, dessen Kloster die Kirche inkorporiert ist, den Hof zu „Remisperg“ um 45 ₣. Auch die Kirchenmeier von Oberhelfenschwil waren gezwungen, zur Deckung von Schulden ein der Kirche gehörendes Gut zu verkaufen. Betr. Gossau vergl. S. 66.

²⁾ In der Stiftungsurkunde, mit welcher die bisherige Filialkirche zur selbständigen Pfarrkirche erhoben wird, erklärt Abt Egolf, dass, wie er bisher die Kirche von Wattwil verliehen habe, so werde er auch die Kirche zu Krummenau, wenn sie erledigt wird, einem Priester, für den die Untertanen (Kirchgenossen) zu Krummenau oder die Mehrheit ihn darum bitten, vergeben (24. Januar 1437. U. St. G. Nr. 3966).

³⁾ Bischof Franz von Segovia weist den Bischof von Konstanz an, den Priester Jodocus Weinfelder von Bischofszell in den Besitz der ihm von Papst Bonifaz IX. verliehenen Pfarrkirche von Niederhelfenswil einzuführen, mit Beseitigung des Priesters Johann im Gassli und des Lütold Schenk (1395). Auf Grund eines Gnadenbriefes Papst Eugen IV. wird dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen befohlen, unter Androhung der Exkommunikation und des Interdicts, dem Priester Laurenz Wirich binnen 6 Tagen nach Vorweisung des Briefes eine Pfründe zu verschaffen (1435). Aus der Beanspruchung von Pfründen auf Grund solcher päpstlicher Expektanzbriefe erwuchsen häufige Anstände, so als zu Wattwil (1467), Lichtensteig (1475), Kirchberg (1477), Oberhelfenswil und Henau wider den Willen der Äbte, denen die Besetzung zustand, Pfründen beansprucht wurden.

⁴⁾ Nikolaus Rosenfeld, Domherr zu Konstanz, war zugleich Kirchherr zu Ganterswil und bezog die Pfrundeinkünfte, besorgte jedoch die Pastoration nicht selbst, sondern hatte hiefür einen Geistlichen mit geringerem Einkommen als Leutpriester angestellt. Er verfügte hinsichtlich der der Pfründe zugehörenden Güter und ver-

Als Zwangsmittel für die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber kirchlichen Personen und Institutionen wurde, wie Beispiele zeigen, die Strafe der Exkommunikation nicht selten angewendet.¹⁾

11. Der Niedergang des Adels.

Während die Bürger in den Städten und die bäuerliche Bevölkerung auf dem Lande wachsenden Wohlstandes und steigenden Einflusses im öffentlichen Leben sich erfreuten, gestaltete sich die Lage derjenigen Klasse, die jahrhundertelang eine bevorzugte und führende Stellung eingenommen hatte, nämlich diejenige des Adels, sowohl bezüglich seiner materiellen Verhältnisse als auch hinsichtlich seines Einflusses im öffentlichen Leben, fortwährend ungünstiger.

Hiezu trugen sowohl der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft als die Änderungen im Kriegswesen und der Aufstieg der untern Volkskreise bei. Die Einnahmen des Adels aus Grundeigentum und Lehenbesitz bestanden zum grössten Teile in Natural- und kleinern Geldzinsen, in den Erträgnissen der niedern Gerichtsbarkeit und in einzelnen noch verbliebenen Feudalabgaben. Während diese Einnahmen nicht wesentlich gesteigert werden konnten, erhöhten und vermehrten sich anderseits die Auslagen für einen standesgemässen Lebensunterhalt. Viele Adelige hatten den Aufenthalt auf ihren Burgen aufgegeben und Häuser in den Städten, so in St. Gallen und Wil, erworben, wo sie zeitweise sich aufhielten und dabei erhöhte Bequemlichkeit und der Annehmlichkeit des gesellschaftlichen Lebens sich erfreuten.²⁾ Einzelne bekleideten auch öffentliche Ämter, so

lebte dem Beretschi Müller von Kengelbach die Mühle im Hengarten, die der Pfründe zugehörte, als Lehen. Die Pfarrpfründe zu Ganterswil wurde wiederholt an Konstanzer Domherren verliehen, die die Pastoration nicht selbst besorgten, sondern durch einen von ihnen angestellten Geistlichen ausüben liessen.

¹⁾ Zwei Geistlichen an der Kirche St. Laurenzen und St. Mangen in St. Gallen waren zu Wil nächtlicherweise 2 Pferde von einem Grünenstein aus dem Rheintal gestohlen worden. Im Auftrage des Bischofs von Konstanz werden die Leutpriester von Altstätten und Marbach beauftragt, den Grünenstein anzuhalten, binnen 8 Tagen die gestohlenen 2 Pferde zurückzugeben bei Strafe der Exkommunikation und des Interdiktes der Kirche, in die er gehört oder in die er geht (1303. U. St. G. Nr. 1140). — Die Söhne des Ritters Walther von Löwenberg bei Zuzwil waren verurteilt worden, ihnen verpländete Einkünfte zu Züberwangen, Häusern, Weieren und Wilmatt an Abt Heinrich von St. Gallen freizugeben. Da sie dem Urteile nicht nachkamen, wurde der Leutpriester zu Wil von dem geistlichen Gericht zu Konstanz beauftragt, die Exkommunikation gegen die Ritter von Löwenberg und das Interdikt gegen deren Angehörige zu verkünden (1308. U. St. G. Nr. 1178). — Die säumigen Zehnlpflichtigen an die Kirche St. Mangen in St. Gallen wurden unter Androhung der Exkommunikation gemahnt, den schuldigen Zehnten zu entrichten. (U. St. G. Nr. 1791.)

²⁾ Viele Adelige halten, um in unruhigen Zeiten den Schutz der erstarkenden Städte sich zu sichern, das Bürgerrecht der Stadt St. Gallen erworben, so die von Rorschach, Ramswag, Steinach, Blarer von Wartensee, von Eppenberg, Schenk von Landegg und die Giel von Glattburg usw. In der Stadt bestand schon seit dem 13. Jahrhundert eine adelige Innung, der auch städtische Patriziergeschlechter und reiche Kaufleute angehörten und die sich einige Zeit „Gesellschaft zum Antlitz“ nannte. Sie hatte ihren Sitz im Notenstein (Ecke Marktstraße-Neugasse), deren vornehme Trinkstube noch die Äbte Egolf Blarer (1427—1442) und Caspar von Landenberg (1442—1457) besuchten. Die Gesellschaft verkaufte 1555 ihr Gesellschaftshaus an der Marktstraße, erwarb das feste Haus am Brühlstor und änderte den Namen der Innung in Notweststein um. Die Gesellschaft bestand bis 1799, wo sie ihr Vermögen unter die Mitglieder verteilte und das Haus an ihr Mitglied, den Junker Zili, verkaufte. Der Titel Junker, im Mittelalter den Angehörigen des niedern Adels zustehend, erhielt sich für die Mitglieder der Innung zum Notweststein bis zu ihrer Auflösung.

Auch in Wil hatten schon seit dem 13. Jahrhundert Edelleute aus der Umgebung, darunter Ministerialen der Grafen von Toggenburg und der Abtei St. Gallen, sich niedergelassen, von denen Rudolf von Steinach und Rudolf Giel von Glattburg im 15. Jahrhundert längere Zeit das Schultheissenamt bekleideten.

im 15. Jahrhundert Rudolf von Steinach und Rudolf Giel das Schultheissenamt zu Wil, Hans von Anwil das Richteramt zu St. Gallen.

Änderungen im Kriegswesen, die Ersetzung des Fussvolkes durch schwer bewaffnete Reiter hatten in der fränkischen Zeit zum Aufkommen des Ritterstandes geführt; neue Umgestaltungen im Kriegswesen führten zu seinem Niedergange. Das Fussvolk mit Speer, Hellebarde und Morgenstern bewaffnet, kam wiederum auf, dessen Überlegenheit gegen schwere Ritterheere die Siege bei Sempach und Näfels bewiesen hatten. Auch schwand mit der Erfindung des Pulvers und der Verwendung von Schiessgewehren und Belagerungsgeschützen die Bedeutung des Kriegssadels und die Unüberwindlichkeit seiner Burgen. Die Kriegs- und Waffenkunde des Adels fand immerhin darin noch Anerkennung, dass Angehörige dieses Standes in den Burgunder- und Schwabenkriegen zu Führern der Truppen ernannt wurden.¹⁾ Neben der Ungunst der Zeit hatten auch die Kriegs- und Raubzüge der Appenzeller manche st. gallische Ministeriale schwer geschädigt, Burgen einzelner zerstört, manchen Eigenleuten derselben das Vieh geraubt und die Höfe verwüstet.²⁾

Alle diese Umstände trugen dazu bei, dass manche Edelleute sich gezwungen sahen, teils schon zu Beginn, teils im Laufe des 15. Jahrhunderts ihren Besitz gegen Geldaufnahme mit jährlichen Zinsabgaben zu belasten und denselben in der Folge sukzessive zu veräussern.

Die Edeln von Steinach gehörten lange Zeit zu den angesehenen Edelleuten. Auch sie traf die Ungunst der Zeit. Wilhelm von Steinach sah sich schon 1372 veranlasst „von redlicher not wegen“, wie es in der Urkunde heisst, seine Weinberge am Buchberg bei Thal zu verkaufen. Im Jahre 1400 nimmt Konrad von Steinach von Lienhard Paier und Konrad von Watt, Bürgern zu St. Gallen, 301 Pfund Pfenning auf gegen Natural- und Geldzinse ab seinen Gütern und 1420 weitere 224 $\text{fl. } \text{fl.}$ von Clara Paier zu St. Gallen gegen Geld- und Getreidezinse von und ab dem Kelnhof zu Steinach, Lehen vom Kloster, und von seiner Burg und dem übrigen Eigenbesitz.³⁾

¹⁾ Auf dem Zuge nach Héricourt gegen Karl den Kühnen war Rudolf Giel von Glattburg, in der Schlacht bei Grandson Peter von Hewen, in derjenigen von Murten der nämliche und ein Edler von Steinach Anführer des stiftsgallischen Kontingentes. Im Schwabenkrieg war Ulrich Schenk von Castell, Vogt zu Schwarzenbach, zum Anführer der Truppe ernannt worden, die gegen Konstanz zog. Die Mannschaft, welche die Grenze am Bodensee bewachte, stand unter Ulrich Paier zu Hagenwil und Ludwig von Helmsdorf und diejenige, die im Rheintal über den Rhein setzte, stand unter den Hauptleuten Hans und Rudolf Giel.

²⁾ Der Umstand, dass das, was die Eigenleute besassen, als Eigentum ihres Herrn galt, hatte zur Folge, dass in den Fehden und Kriegen der weltlichen und geistlichen Grossen deren Eigenleute und ihr Gut von den Feinden geschädigt wurden. So übten es auch die Appenzeller auf ihren Streifzügen im Gebiete der Abtei und des ihnen feindlichen Adels der Stiftslande und im Thurgau. In einem Forderungsstreite, den Egloff von Rorschach gegen den Herzog von Österreich vor dem Landgericht im Thurgau führte und Exekution gegen die dem Herzeuge zugehörende Stadt Feldkirch verlangte, erklärte er: dass es allgemein als Landesrecht gelte, dass man um Schulden des Herrn das Gut seiner Untertanen angreifen dürfe. Der Freiherr von Klingen hatte daher für eine angebliche Forderung am Abtei, vor der Abtrennung Appenzells vom Kloster, die Leute zu Appenzell belangt und vor das Landgericht geladen.

³⁾ Der Eigenbesitz wird in der Urkunde einlässlich erwähnt. Er umfasste neben der Burg den Bauhof zu Obersteinach, 98 Jucharten Ackerfeld und 16 Mannmad Wiesen; ferner die zwischen Ober- und Untersteinach gelegene Rietmühle samt den dazu gehörenden Wiesen, Aeckern und Reben und die Mühle zu Obersteinach. Die Fertigung wurde am gleichen Tage bezüglich des Kelnhofes vor dem Abt als Lehenherrn, bezüglich der Eigengüter (Burg, Bauhof, Mühlen usw.) dagegen an freier Reichsstrasse vor dem Stadtgerichte zu St. Gallen vorgenommen, nachdem die Gemahlin Konrads von Steinach zu dreimalen aus dem Ring des Gerichtes geführt worden war und ihre Zustimmung zur Zinsbelastung der Burg und der Güter gegeben hatte. (U. St. G. Nr. 2953.)

Im Jahre 1432, nachdem Konrad von Steinach kinderlos gestorben und Burg und Güter auf öffentlicher Gant versteigert worden, gingen dieselben, nebst der Gerichtsbarkeit zu Steinach, an städtische Bürger, hernach an die Stadt und 1491 an das Kloster St. Gallen über. Andere Angehörige des Geschlechtes wandten sich fürstäbtischen Diensten zu; einer derselben war zu Wil als Schultheiss ernannt worden; sein Sohn wurde fürstäbtischer Hofammann zu St. Gallen, mit dessen Sohn, Kaplan zu Gossau, das Geschlecht ausstarb.

Die Edeln von Rorschach waren im 12. und 13. Jahrhundert ein einflussreiches Ministerialengeschlecht, von dem eine Linie das Meieramt und Güter zu Herisau und die dortigen Burgen Rosenburg und Rosenberg als Lehen vom Kloster St. Gallen erwarb und sich von Rosenberg nannte. Ein Zweig dieses Geschlechtes übernahm Schloss, Gerichtsherrschaft und Güter zu Zuckenriet. Die Edeln von Rosenberg zu Herisau und Zuckenriet galten um das Jahr 1400 als das reichste Ministerialengeschlecht. Ein anderer Zweig derselben erwarb das Schloss Rosenberg und Güter zu Bernang im Rheintal. Diese drei Zweige starben um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus. Der auf der Stammburg zu Rorschach — später, nach der Patronin der Schlosskapelle, St. Annaschloss genannt — verbliebene Teil des Geschlechtes besass zahlreiche Güter in jener Gegend. In Folge innerer und äusserer Zwistigkeiten und Fehden mit den Familien von Ramswag und von Ems, — in deren Verlauf Eglolf von Rorschach den Marquard von Ems ermordete und vom Landrichter im Thurgau in die Acht erklärt wurde, — waren sie gezwungen ihren Besitz sukzessive zu veräussern,¹⁾ schliesslich auch ihre Stammburg, die sie 1449 samt einigen ihnen noch verbliebenen Gütern an das Kloster St. Gallen um 2700 Gulden verkauften. Sie liessen sich vom Kloster ein Leibding von jährlich 10 Gulden zusichern. Eglolf starb 1475 als der Letzte seines Geschlechtes und wurde im Vorhofe des Münsters zu St. Gallen mit Schild und Helm begraben.

Ein Ahne des Geschlechtes, das auf der Burg Ramswag an der Sitter sass, war Freund und Parteigänger König Rudolfs von Habsburg und seines Sohnes Albrecht, auch in den Fehden derselben gegen die Abtei St. Gallen. Die Gunst König Rudolfs hatte ihnen die Reichsvogtei über St. Gallen, ferner die Vogtei zu Waldkirch, den Reichshof Kriessern und die Vogtei über die Freien im obern Thurgau verschafft. Die Nachkommen

¹⁾ Dieser Niedergang lässt sich an Hand der Urkunden näher verfolgen. Die Brüder Rudolf und Eglolf verkaufen 1431 Vogtei und Vogtrechte über verschiedene Höfe zu Eggersriet und Untereggen; hernach (1439) den Sulzberger Wald um 110 $\text{fl.}\text{fl.}$, 1446 den Bauhof zu Rorschach, 1448 den Weingarten zu Niedergoldach um 1220 rheinische Gulden mit der Bedingung, dass an die Schwestern der Verkäufer, Klara von Rorschach, Äbtissin zu Magdenau, so lange sie lebt, jährlich 3 Saum Wein und an Ursula von Rorschach, Klosterfrau zu St. Katharina in St. Gallen, jährlich 2 Saum Wein zu entrichten sind. Gleichzeitig verkaufen sie an Rudolf Gelter, Bürger zu St. Gallen, Besitzer des Schlosses Sulzberg und Käufer des vorerwähnten Weinberges, um 400 Gulden einen jährlichen Zins von 20 Gulden ab ihre Steingrube am See und ab den ihnen noch verbliebenen Gütern um das Schloss. Die innern Zwistigkeiten waren so weit gediehen, dass Eglolf der jüngere seinen ältern Bruder Rudolf, der ihn nicht mehr in die Burg Rorschach hineinlassen wollte, von den Appenzellern gefangen nehmen liess. Rudolf der ältere liess daher Ammann und Rat von Appenzell vor den Landrichter im Thurgau laden. Durch Intervention der Stadt St. Gallen und der Eidgenossen kam es zu einem Vergleich. Rudolf musste Urfehde schwören, dass er sich wegen der Gefangensetzung an seinem jüngern Bruder und an denen von Appenzell nicht rächen, die Kirche zu Rorschach, die „von der vangenschaft wegen enterret und entwicht ist worden“, auf seine Kosten wieder weihen lassen und auch die Kosten der Gefangenschaft (66 $\text{fl.}\text{fl.}$) bezahlen wolle. Wahrscheinlich hat die Gefangennahme in der Kirche stattgefunden und kam es zu einem Kampfe und Blutvergiessen, wodurch die Kirche entweiht wurde. Die Edeln von Rorschach hatten bei Beginn des Appenzeller Krieges neben dem Bürgerrecht der Stadt St. Gallen das appenzellische Landrecht angenommen und kamen deshalb im Kriege heil davon, während die Bewohner von Rorschach, die zum Able hielten, von den Appenzellern schwer geschädigt, einigen die Häuser verbrannt wurden.

erwirkten vom Kloster das Schloss Blatten nebst Gütern zu Oberriet als Lehen, standen jedoch mit dem Kloster darüber wiederholt in Fehde. Durch Zwistigkeiten und Misswirtschaft veranlasst, veräusserten sie schon im 14. Jahrhundert ihre Vogteirechte über die Freien im obern Thurgau, um die Mitte des 15. Jahrhunderts auch die Vogtei zu Waldkirch, den Kirchensatz und die Güter daselbst. Das Schloss Blatten gelangte bald hernach, infolge Betreibung, in der Pfalz zu St. Gallen auf offene Gant. Ein Teil der Familie vermochte sich wieder aus ökonomischem Zerfall zu erheben und trat in den Dienst der Herzoge von Oesterreich.

Im Gebiete westlich der Sitter starben, wie schon erwähnt, die angesehenen Geschlechter von Rosenberg bei Herisau und von Zuckenriet im Laufe des 15. Jahrhunderts aus. Das ritterbürtige Geschlecht derer von Löwenberg zu Zuzwil und Zuckenriet, das in der dortigen Gegend reich begütert war, besass die Vogtei zu Bronshofen und die Gerichtsherrschaft zu Zuzwil und Zuckenriet. Schon vor dem Jahre 1400 begann der Niedergang des Geschlechtes, der in der sukzessiven Veräusserung der Güter und der Gerichtsherrschaft sich äusserte.

Das angesehene Geschlecht der Schenk von Landegg, dem während Jahrhunderten das Ehrenamt des Mundschenken am äbtischen Hofe zustand, besass nach dem Verkaufe der Stammburg Landegg bei Magdenau die Gerichtsherrschaft und Güter zu Oberbüren nebst dem hoch über der Thur gelegenen Schloss Glattburg. Infolge Teilung des Besitzes unter mehrere Söhne und Enkel im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden Bedeutung und Ansehen des Geschlechtes geschwächt.¹⁾ Der grössere Teil der Besitzungen, auch das Schloss Glattburg, gingen an Ulrich Schenk von Castell über, der mit einer Tochter von Anton Schenk-Glattburg verheiratet war und das Schloss Mamertshofen bei Berg besass. Das Geschlecht der Schenk von Castell stammte aus dem untern Thurgau. Ulrich Schenk war Obervogt zu Schwarzenbach und wurde 1511 fürstäbtischer Landeshofmeister und brachte seine Familie zu Ansehen und Einfluss.²⁾

Die Freiherren von Hewen, ein aus dem Schwarzwald stammendes, im Thurgau begütertes Adelsgeschlecht, hatten durch ihre Mutter Clementia von Toggenburg das Schloss Schwarzenbach mit der Gerichtsherrschaft über Rickenbach, Züberwangen, Ober- und Niederstetten und Algetshausen erworben und besassen viele Güter in dortiger Gegend. Auch sie waren durch die Ungunst der Zeit veranlasst, sukzessive Teile ihres Besitzes

¹⁾ Der völlige Zerfall der Familie vollzog sich unter dem Hader zweier Brüder, die noch in Oberbüren verblieben waren, von denen der eine, nachdem er wiederholt in obrigkeitlichem Verhaft war, sich kurz vor der Reformation nach Zürich verzog, wo eine Schwester mit Ratsherr Escher verheiratet war. Wie in unserer Zeit Söhne altadeliger Familien den verblassenden Glanz ihres Adelsschildes durch Heirat mit Töchtern amerikanischer Multimillionäre zu heben versuchen, waren am Ausgange des Mittelalters die Fälle nicht selten, wo Söhne aus dem Landadel Töchter reicher städtischer Bürgerfamilien heirateten oder Söhne angesehener städtischer Bürgergeschlechter Ansehen und Glanz ihrer Familie durch Heirat mit Töchtern aus adeligem Stande zu heben suchten. Die beiden Töchter des Herrn von Rosenberg bei Bernang verheirateten sich mit Söhnen der reichen Familie Munprat zu Konstanz; Albrecht von Landenberg heiratete die Tochter einer reichen Konstanzer Familie; sein Vater von Landenberg hatte Mühe, deren Heimsteuer sicher zu stellen. Ein Sohn der reichen Familie Paier zu St. Gallen heiratete die Tochter des letzten Herrn zu Rosenberg. Eine Tochter der Edeln von Anwil war mit einem reichen Bürger zu Wil, Namens Kupferschmied, verheiratet. Ein Angehöriger der Familie Escher zu Zürich heiratete die Tochter der Edeln Schenk von Glattburg.

²⁾ Nachkommen derselben waren anfänglich in fürstäbtischem Dienste, traten hernach in den Staatsdienst süddeutscher Fürsten. Ein Zweig derselben wurde in den Reichsgrafenstand erhoben. Im Jahre 1732 verkauften sie die Herrschaft Oberbüren mit dem Schlosse Glattburg und den dazu gehörenden Höfen Staubhausen, Ebnet, Ebersol, Billwil usw. an das Stift St. Gallen um 44,642 Gulden.

an Gütern, Zehnten, Eigenleuten zu veräussern und schliesslich das Schloss mit der Gerichtsherrschaft an Abt Ulrich Rösch (1483) zu verkaufen.

Die Burg der Herren von Eppenberg bei Bichwil war von den Appenzellern zerstört worden. Der Wiederaufbau erschöpfte stark die Kräfte der Familie, die gezwungen war, die Hälfte der Burg mit verschiedenen Gütern, nachher auch das Gericht über die freien Leute zu Homberg und weitern Gutsbesitz zu veräussern. Die Burg brannte 1526 ab. Die Angehörigen des Geschlechtes vermochten den Adel nicht mehr zu behaupten und sanken in den Bauernstand hinab.

Auch die Edeln von Anwil vermochten der Ungunst der Zeit nicht zu widerstehen. Sie waren durch den Krieg und die Streifzüge der Appenzeller schwer mitgenommen, ihre Burg Anwil zerstört und ihre Güter geschädigt worden. Hans von Anwil verkaufte 1452 die Veste Oberberg mit Gericht und Gütern zu Oberdorf an das Spitalamt zu St. Gallen, ebenso 1470 den Anteil am Gericht und Güterbesitz zu Andwil. Der andere Zweig, Hans von Anwil der ältere, welcher das Meieramt zu Rotmonten, den Zehnten zu Truongen, Zwing und Bann zu Bronshofen und den Kelnhof daselbst besass, verkaufte diesen Besitz an das Kloster St. Gallen. Hans von Anwil wurde Richter in der Stadt St. Gallen und Parteivertreter in Rechtssachen. Der andere Zweig der Familie, welcher Oberberg besessen, trat in den Dienst des Bischofs von Konstanz und erhielt das Amt eines Vogtes zu Bischofszell. Der Familie verblieb das kleine Schloss Neuandwil mit der Gerichtsherrschaft zu Oberarnegg, die später an das Stift St. Gallen verkauft wurden. Die männliche Linie starb 1621 aus.

Das während Jahrhunderten angesehene Geschlecht der Giel von Glattburg war ebenfalls durch die Appenzeller Kriege schwer geschädigt, ihre Schlösser Glattburg und Helfenberg zerstört worden; ersteres wurde wieder aufgebaut. Rudolf Giel, Schultheiss zu Wil und Anführer des stiftsgallischen Kontingentes auf dem Zuge nach Héricourt, verkaufte die Glattburg mit der Gerichtsherrschaft zu Gebertwil, Flawil und Burgau an seinen Sohn Werner, der in der Schlacht bei Murten mitgekämpft hatte. Das gute Verhältnis, das zwischen Rudolf Giel und den Untertanen bestand, scheint unter dem Sohne nicht fortbestanden zu haben. Die Verhaftung eines Bauern führte zu einem Volksauflauf, wobei eine Schar in das Schloss Glattburg eindrang und dasselbe verbrannte, was den Besitzer veranlasste, Burgstall, Güter und die Gerichtsherrschaft (1486) an Abt Ulrich Rösch zu verkaufen. Die Wahl Gotthard Giels, des Sohnes von Rudolf Giel, zum Abt und Nachfolger Ulrich Röschs, verlieh dem Geschlechte neuen Glanz und öffnete die Bahn zu amtlichen Stellen im fürstäbtischen Dienste.¹⁾

Das in der Stadt St. Gallen verbürgerte Patriziergeschlecht der Blarer, Stifter des Heiliggeistspitals, hatte durch Heirat der Erbtochter im 14. Jahrhundert das Schloss

¹⁾ Hans und Rudolf Giel, Brüder von Abt Gotthard, — grosse, stattliche Männer, wie der Chronist berichtet — waren im Schwabenkriege Hauptleute der st. gallischen Truppe, die bei Oberriet den Rhein überschritt und hierbei von österreichischen Truppen überrascht wurde. Die beiden Brüder fanden im heftigen Kampfe den Tod. Abt Gotthard löste ihre Leichen vom Feinde aus und liess sie in ihrer kriegerischen Rüstung im Münster zu St. Gallen bestatten, wo sie beim Baue der jetzigen Klosterkirche (1755) aufgefunden wurden. Der oben erwähnte Rudolf Giel, in hohem Ansehen stehend, Freund Abt Ulrichs, von diesem zum Schultheissen von Wil und zum Landeshofmeister ernannt, war um 1480 in das Elsass gezogen, wo ein Verwandter seiner Frau Abt von Murbach war. Giel wurde Vogt zu Gebweiler und verkaufte von dort aus die Glattburg mit der Gerichtsherrschaft an seinen Sohn Werner. Von der Nachricht von der Zerstörung des Schlosses durch die Untertanen überrascht, kehrte er zurück und gab, enttäuscht über das Verhalten der Untertanen, die Zustim-

Wartensee mit Vogteien und Gütern am Rorschacherberg erworben. Hans Jacob war um das Jahr 1500 fürstäbtischer Vogt zu Rorschach. Sein Sohn Diethelm wurde 1530 Abt des Klosters, der nach den Stürmen der Reformation die Machtstellung desselben wieder begründete. Ein Bruder desselben wurde Abt und Restaurator des Klosters Einsiedeln; Jacob Christoph, geb. 1542, wurde Fürstbischof von Basel-Pruntrut. Ein Zweig der Familie folgte ihm und trat in fürstbischöflichen Amts- und Gerichtsdienst und besass das Schloss zu Aesch (Baselland), wo heute noch Nachkommen wohnen. Die Brüder Anton und Oberst Jacob von Blarer waren die Führer im Trennungsstreite zwischen Baselland und Stadt. Anton von Blarer war hernach Vertreter des neugeschaffenen Kantons Baselland im Ständerat. Ein Nachkomme, Dr. jur. Karl von Blarer, war 1928 bis 1931 Vertreter von Baselland im Nationalrat. Die Familie von Blarer ist heute noch Inhaberin des Kollaturrechtes für die von ihr 1490 gestiftete Kaplaneipfründe in Buchen bei Staad.

Eines günstigern Geschickes als dem Grossteil der Standesgenossen beschieden war, erfreuten sich die Grafen von Toggenburg. Während die Herren von Greifensee schon 1369 von Not wegen gezwungen waren, ihre Herrschaft Greifensee zu verkaufen und die Grafen von Werdenberg die Schirmvogtei über das Kloster St. Johann und bald hernach auch ihre Stadt und Herrschaft Sargans an den Herzog von Österreich verpfänden mussten, verstanden es die Grafen von Toggenburg ihren Besitz nicht bloss zu erhalten, sondern seit der Mitte des 14. Jahrhunderts noch fortwährend zu vermehren. Sinn für ein Zusammenhalten der Familienglieder war ihnen (mit wenigen Ausnahmen) eigen. Wenn auch mehrere Söhne vorhanden waren, vermieden sie eine Teilung des Familienbesitzes und hielten die Herrschaft und Güter beisammen. Nicht bloss durch Heirat hatten sie grössere Herrschaftsgebiete in Bünden erworben, sondern verstanden es, durch kluge Verwaltung und Verwendung ihrer Mittel neue Herrschaftsgebiete, so Greifensee, die Vogtei Rheintal, die Herrschaft Feldkirch, Wartau, Stadt und Grafschaft Sargans usw. zu erwerben. Insbesondere hatte der letzte Graf, Friedrich VII., sich als tüchtiger Haushalter, kraftvoller Regent und als kluger Diplomat erwiesen, der es verstanden hatte, sein zwischen den aufstrebenden Demokratien der Appenzeller und der Glarner und Schwyz gelegenes Gebiet ungestört zu erhalten.

mung zum Verkaufe der Gerichtsherrschaft (Gebertswil, Burgau und Flawil) an Abt Ulrich Rösch. Von Abt Gotthard zum äbtischen Statthalter in Wil ernannt, wohnte er im Hof in Wil, kam in Kollision mit dem Hauptmann der 4 Schirmorte, der diese gegen Giel beeinflusste. Auch verschiedene andere von Abt Gotthard ihm übertragene Ämter und Lehen brachten ihm Verdriesslichkeiten, so dass er wiederum in das Elsass zog. „Wegen grosser Notdurft, Alter und Schwachheit“ verkauft er, was er dort besass, und kehrte in die st. gallischen Lande zurück, wo er 80jährig um 1502 verstarb. „Mit ihm schied die markanteste Persönlichkeit der bereits stark gelichteten Reihen der st. gallischen Ministerialen.“ (Bütler).

Im 17. Jahrhundert war ein Zweig des Geschlechtes der Giel nach dem Elsass gezogen, wo ein Angehöriger der Familie Abt eines Klosters geworden; ebenso übersiedelten Glieder der Familie nach Bayern, wo ein Giel zum Abt von Kempten gewählt wurde. Nachkommen dieses Zweiges waren, wie von Arx erwähnt, zu seiner Zeit, d. h. zu Beginn des vorigen Jahrhunderts, noch vorhanden. — Im 16. und 17. Jahrhundert besassen Glieder der Familie die Herrschaft Wängi im Thurgau und Zuckenriet. Der letzte der st. gallischen Linie, Franz Benedikt Christoph Giel, Oberst in einem st. gallischen Regiment in spanischen Diensten, Inhaber von Schloss und Herrschaft Blidegg bei Zihlschlacht, starb 1771, nachdem er, von Schulden bedrückt, die Herrschaft Blidegg an den Gemahl seiner Schwester, den Baron Victor von Thurn, den Enkel des bekannten vieljährigen äbtischen Ministers Fidel von Thurn, verkauft hatte. Das alte Ministerialengeschlecht der Giel hatte sich in dieser Ehe mit dem neuen Amtssadel der von Thurn verbunden, die im 17. und 18. Jahrhundert im fürstäbtischen Staatsdienste eine hohe Stellung einnahmen.

Nachdem die Streitigkeiten über die Nachfolge in den Besitz des kinderlos verstorbenen Grafen beigelegt waren, ging die Grafschaft Toggenburg an die Freiherren Hildebrand und Petermann von Raron über, deren Mutter eine Schwester der aus dem bündnerischen Adel stammenden Mutter des verstorbenen Grafen war. Von ihm meldet der Chronikschreiber, dass seine Untertanen ihn gefürchtet, wie „ain howend schwert“. Die neuen Regenten hatten ihren milden, humanen Sinn schon durch den Freiheitsbrief bekundet, den sie zu Beginn ihrer Regierung, im Jahre 1440, ihren Untertanen gaben.¹⁾ Sie führten auch ein mildes Regiment, so dass, wie ein Geschichtsschreiber meldet, nach dem Übergange der Grafschaft an das Stift St. Gallen das Volk sich noch gerne der Regierungszeit der Herren von Raron erinnerte.

Die Herren von Raron vermochten jedoch dem Schicksale nicht zu entgehen, das so vielen ihrer Standesgenossen beschieden war. Die Einkünfte aus der Grafschaft waren nicht gross, da eine grössere Zahl der niedern Gerichte anderen Herren, den Klöstern St. Gallen und St. Johann usw. zustand, die Insassen dieser Gerichte Untertanen und Eigenleute dieser Gerichtsherren waren, die auch die Abgaben und Gerichtsgelder bezogen. Es kam hinzu, dass bald nach Antritt der Herrschaft der Alte Zürichkrieg ausbrach, und auf Grund des mit Schwyz und Glarus abgeschlossenen Landrechtes die Freiherren von Raron mit ihren Leuten sich daran beteiligen mussten, wodurch ihnen Schaden und Kriegskosten erwuchsen. Schon in den ersten Jahren der Regierungszeit hatten die Brüder Raron dem Konstanzer Bürger Lind für erhobene 1200 Pfund einen jährlichen Zins von 75 Pfund Pfenning von und ab dem Schlosse Lütisburg und dem Neckertal verschrieben. Die Verhältnisse zwangen bald zu weitern Geldaufnahmen.²⁾ Nach dem Tode seines kinderlos verstorbenen Bruders Hildebrand führte Petermann die Regierung allein. Ein Forderungsstreit mit seinen Verwandten, den Grafen von Montfort, zog sich lange hin und führte nicht zu dem erhofften Erfolge. Petermann hatte nur eine Tochter, die auswärts verheiratet war. In vorgerücktem Alter stehend, verkaufte er im Jahre 1468 die Grafschaft und alle damit verbundenen Rechte samt dem Schlosse Lütisburg an Abt Ulrich von St. Gallen um 14,500 Gulden. Von dem Kaufpreise mussten 5708 Gulden zur Befriedigung der Gläubiger des Freiherrn verwendet werden. Gegen die verbleibende Restsumme liess sich Petermann ein Leibding von Seite des Abtes zusichern.³⁾

¹⁾ Über jenen Freiheitsbrief siehe oben S. 52. Die Freiherrn von Raron hatten in jenem Freiheitsbriefe die Lasten der Leibeigenschaft wesentlich erleichtert. Sie entließen auch in einzelnen Fällen Eigenleute, die sich durch ihre Dienste und Treue verdient gemacht hatten, aus der Leibeigenschaft, so den Johannes Wirth zu Lichtensteig und Bertschi Edelmann aus dem Thurtal. Beide wurden Stammväter angesehener Familien, die während Jahrhunderten eine angesehene Stellung im Lande einnahmen.

²⁾ Von den Pflegern des Almosens „der vier raitinen“ zu Konstanz erhoben sie 600 rhein. Gulden und verschrieben dafür einen jährlichen Zins von 37½ Mutt Kernen aus dem Hof zu Lütisburg und aus ihrem Zins von 14 Mutt Kerren, 1 Mutt Haber sowie 5 Pfund Heller aus dem Kelnhof zu Bütswil; sie stellten als Mitgülten 4 adelige Herren und den Schultheiss zu Lichtensteig, Johannes Wirth. 1447 entlehnten sie am nämlichen Orte 468 Pfund Pfenning und verschrieben Zinsen aus ihren Gütern im Thurtal. Wenige Jahre später erhoben sie zu Kreuzlingen 400 Gulden gegen einen jährlichen Zins von 20 Gulden von und ab der Veste Lütisburg, aus dem Neckertal usw. und setzten dafür adelige Mitgülten, welche zur Leistung von Giselschaft sich verpflichteten. Sie verkauften auch die Wiese zu Oberbazenheid, bei der Burg gelegen, je die Hälfte um 30 Pfund.

³⁾ Er lebte nach dem Verkaufe der Grafschaft noch 11 Jahre, die er abwechselnd zu Wil und auf dem Schlosse Lütisburg verbrachte. Er starb 1479 und wurde als der Letzte seines freiherrlichen Geschlechtes im Kloster Rüti bestattet, wo die Grafen von Toggenburg ihre Grabstätte hatten und auch Graf Friedrich VII. mit Schild und Helm bestattet worden war.

Aus dem Niedergange des Adels erwuchs die Erweiterung und Erstarkung der staatlichen, zentralen Gewalt, der dem Stifte St. Gallen zustehenden Landesherrschaft. Nicht bloss ging die Grafschaft Toggenburg an das Stift über, sondern auch die niedern Gerichtsherrschaften und Vogteien, soweit sie nicht schon demselben zustanden, wurden durch den tatkräftigen Abt Ulrich Rösch aus den Händen des Adels für das Stift erworben und auf diesem Weg durch die Vereinigung der neuen Gebiete mit dem bisherigen Besitze vom Bodensee bis in das Tal der Thur ein einheitliches Staatswesen geschaffen. Das-selbe trug äusserlich die Form der Monarchie, die jedoch dadurch gemildert wurde, dass die Wahl des Abtes dem Konvente zustand, dessen Mitglied zu werden jedem Sohne des Landes offen stund.

Ein eigenartiger Kreislauf der Dinge hatte sich damit vollzogen. Ein grosser Teil des Grundbesitzes des Adels war einige Jahrhunderte früher aus dem Besitze des Klosters als Lehen an die Stammväter dieses Ministerialadels verliehen, zum Teil in unruhigen Zeiten von demselben dem Kloster eigenmächtig entzogen worden und kehrte nun am Ende des Mittelalters wiederum an dasselbe zurück.

Wie die politische und soziale Ordnung und die wirtschaftlichen Verhältnisse in jahrhundertelanger Entwicklung sich am Ausgange des Mittelalters gebildet hatten, blieben sie in den nächstfolgenden Jahrhunderten, einer Zeit ruhigen Beharrens, im wesentlichen bestehen, bis die helvetische Verfassung, als Vollstreckerin der Ideen der französischen Revolution, mit der Proklamierung der individuellen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit die bestehende politische und soziale Ordnung stürzte und mit der Abschaffung der Feudalabgaben, der Zehnten und Bodenzinse, die Befreiung von Grund und Boden von allen Lasten verkündete.

Ob die Hoffnungen, die an die Aufhebung der überlieferten Bindungen und Lasten geknüpft wurden, sich erfüllten, ob aus der Mobilisierung des Grundbesitzes nicht andere Nachteile entstanden und an Stelle der Zehnten und Bodenzinse in Form der Steuern und Hypothekarzinse nicht drückendere Lasten erwuchsen, das zu prüfen und zu untersuchen, ginge über den Rahmen dieser Ausführungen hinaus, deren Aufgabe sich darauf beschränkt, die Entwicklung des st. gallischen Bürger- und Bauernstandes bis zum Ausgange des Mittelalters darzustellen.